

This document constitutes two base prospectuses: (i) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (“**Helaba**”) in respect of non-equity securities within the meaning of Art. 22 (6) No. 4 of the Commission Regulation (EC) no. 809/2004 of 29 April 2004, as amended from time to time (the “**Prospectus Regulation**”); and (ii) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale in respect of Pfandbriefe (together, the “**Prospectus**”) (Helaba is also referred to as the “**Issuer**” or the “**Bank**”). This Prospectus constitutes a prospectus for the purposes of Article 5(4) of Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010 and as further amended from time to time (the “**Prospectus Directive**”).



Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(incorporated as a public law institution in the Federal Republic of Germany)

Euro 35,000,000,000

Debt Issuance Programme for the issue of the Notes (including Pfandbriefe) (the “Programme”)

In relation to Notes issued under this Programme (the “**Notes**”, which term shall include references to Pfandbriefe where the context so permits), the Prospectus has been approved by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the “**CSSF**”) of the Grand Duchy of Luxembourg (“**Luxembourg**”) in its capacity as competent authority (the “**Competent Authority**”) under the Luxembourg Act on Securities Prospectuses (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (the “**Luxembourg Act**”). Application has been made to list Notes (including Pfandbriefe) on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or on the Frankfurt Stock Exchange and to trade the Notes on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and/or the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange. These regulated markets are regulated markets for the purposes of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Directive 2002/92/EC and Directive 2011/61/EU (“**MIFID II**”).

In order to be able to conduct a public offer and/or listing in relation to certain issues of Notes and/or to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied for a notification of the Prospectus pursuant to Article 19 of the Luxembourg Act into the Federal Republic of Germany (“**Germany**”). The Issuer may request the CSSF to provide competent authorities in additional host Member States within the European Economic Area with a notification.

The CSSF gives no undertaking as to the economic or financial opportuneness of any issue of Notes (including Pfandbriefe) under this Programme or the quality and solvency of the Issuer.

Arranger
Citigroup

Dealers
Helaba

Barclays
BofA Merrill Lynch
Commerzbank
Deutsche Bank
Morgan Stanley
Société Générale Corporate & Investment Banking

BNP PARIBAS
Citigroup
Credit Suisse
J.P. Morgan
NatWest Markets
UBS Investment Bank

This Prospectus and any supplement thereto will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published

in electronic form on the website of the Issuer under <http://programme.helaba.de>. This Prospectus replaces and supersedes any previous prospectuses, offering circulars or supplements thereto relating to the Programme.

TABLE OF CONTENTS

SUMMARY OF THE PROSPECTUS	3
GERMAN TRANSLATION OF THE SUMMARY OF THE PROSPECTUS	29
RISK FACTORS	60
I. Risk Factors regarding Helaba.....	60
II. Risk Factors regarding the Notes	63
RESPONSIBILITY STATEMENT OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	76
IMPORTANT NOTICE	77
DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE	78
GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME AND THE NOTES	80
Description of the Programme	80
General	80
Consent to the use of the Prospectus	80
Structures of Notes to be issued under the Programme	81
Listing and Admission to Trading	81
Authorisations	82
Clearance	82
Fiscal Agent, Paying Agent, Calculation Agent and Listing Agent under the Programme.....	82
Representation of Notes	83
Payments.....	83
Ratings.....	83
Notification	87
Use of Proceeds	87
Documents on Display.....	87
Various categories of potential investors to which the Notes may be offered.....	88
General Description of the Notes	88
General	88
Issue price of the Notes.....	88
Interest on the Notes and Redemption of the Notes	88
1. Fixed Rate Notes.....	89
2. Floating Rate Notes.....	89
3. Zero Coupon Notes	90
4. Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes)	91
5. Range Accrual Notes	91
6. Interest Switch Notes	91
7. Inflation Linked Notes (except for Pfandbriefe)	91
Due dates for interest payments and calculation of the amount of interest (except for Zero Coupon Notes)	92
Redemption of the Notes at maturity	92
Early redemption of the Notes	92
Further Issues, Purchase and Cancellation	93
Minimum Denomination of the Notes	93
Currency of the Notes.....	93
Status and ranking of Notes	93
Status and ranking of Pfandbriefe	94
Form of Notes	94

Negative Pledge	94
Governing law, place of performance, jurisdiction and limitation period	94
TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND RELATED INFORMATION	95
I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe	96
II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version)	98
III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version)	261
IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe	411
V. Information relating to Pfandbriefe	455
TAXATION	459
Germany	459
Luxembourg	463
SUBSCRIPTION AND SALE	467
United States of America	467
Japan	468
European Economic Area	469
United Kingdom	470
Republic of Italy	470
The People's Republic of China	471
Hong Kong	471
Singapore	471
General	471
DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	473
Statutory Auditors	473
History and development of Helaba	473
Business Overview	474
Organisational Structures	475
Trend Information	476
Administrative, Management and Supervisory Bodies	477
Major Shareholders	482
Information concerning Helaba's Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses	483
Third Party Information	484
ADDRESS LIST	485

SUMMARY OF THE PROSPECTUS

For any issue of Notes or Pfandbriefe which have a minimum denomination of Euro 100,000 or the equivalent in another currency an issue specific summary will only be produced on a voluntary basis.

Summaries are made up of disclosure requirements known as elements (the “**Elements**”). These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7). This summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities and the Issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements. Even though an Element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and the Issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the summary with the specification of “Not applicable”.

A. Introduction and Warnings

A.1.	Warnings	<p>This summary (the “Summary”) should be read as an introduction to this Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in the [Notes] [Pfandbriefe] should be based on consideration of the Prospectus as a whole by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in this Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of such court, have to bear the costs of translating the Prospectus before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in such [Notes] [Pfandbriefe].</p>
A.2.	<p>Consent by the Issuer to the use of the Prospectus for subsequent resale or final placement of [Notes] [Pfandbriefe] by financial intermediaries.</p> <p>Indication of the offer period within which subsequent resale or final placement of [Notes] [Pfandbriefe] by financial intermediaries can be made and for which consent to use the Prospectus is given.</p> <p>Any other clear and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Prospectus</p>	<p>Each of [●] [and/or each of [●] as financial intermediary] subsequently reselling or finally placing the [Notes] [Pfandbriefe] in [●] is entitled to use the Prospectus for the subsequent resale or final placement of the [Notes] [Pfandbriefe] during the offer period for the subsequent resale or final placement of the [Notes] [Pfandbriefe] from [●] to [●], provided however, that the Prospectus is still valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) which implements Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010) and provided that the consent was not withdrawn.</p> <p>The Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of the Issuer (http://programme.helaba.de).</p>

		When using the Prospectus, each Dealer and/or relevant further financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.
		In the event of an offer being made by a Dealer and/or a further financial intermediary, the Dealer and/or the further financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of that offer.

B. Issuer

B.1	Legal and commercial name of the Issuer:	The Issuer's legal name is 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale', the name used for commercial purposes is 'Helaba'.
B.2	The domicile and legal form of the Issuer, the legislation under which the Issuer operates and its country or incorporation:	Helaba was founded in the Federal Republic of Germany ("Germany") and is a legal entity under German public law (<i>rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</i>). Its registered head offices are located at Frankfurt am Main and Erfurt.
B.4b	Trend Information:	<i>Competitive Conditions</i> The German banking sector benefited from the positive economic trend in 2017. This is reflected in particular in the low level of provisions required to be recognised for losses on loans and advances. Conversely, though, banks' operating business continues to be impacted by the current level of interest rates. On top of this, institutional investors (insurance companies, pension funds) are making inroads for example into the funding market in response to their own investment pressures and are becoming competitors of the banks. Cut-throat competition continues to put pressure on margins. More and more areas of economic activity are becoming digitalised, driven by continuous advances in information technology. Online and mobile channels are presenting financial service providers with new ways of offering products and of accessing and exchanging data with customers. Key changes in the regulatory framework were as follows: Supervision by the ECB (Single Supervisory Mechanism, SSM) The Helaba Group (within the meaning of the German Banking Act (Kreditwesengesetz – KWG)) together with its affiliated subsidiaries Frankfurter Sparkasse and Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, is among the banks classified as "significant" and therefore subject to direct supervision by the ECB. The ECB sent the Helaba Group a letter dated 19 December 2017 notifying it of the findings of the Supervisory Review and Evaluation Process (SREP). The ECB has specified that the minimum Common Equity Tier 1 (CET1) capital ratio to be maintained by the Helaba Group in 2018 is 8.89 %. This requirement comprises the Pillar 1 minimum capital requirement, the Pillar 2 capital requirement and the capital buffers.

		<p>Stress test</p> <p>In the first half of 2017, Helaba underwent the ECB's sensitivity analysis of interest rate risk in the banking book (IRRBB). This stress test is in addition to the two-yearly stress test cycle specified by the European Banking Authority (EBA), the next test in the cycle being planned for 2018. In the IRRBB sensitivity analysis, the change in present value in the banking book and the change in net interest income were calculated for different interest rate scenarios that could potentially occur as ad hoc interest rates shocks. The results were fed into this year's SREP decision.</p> <p>Targeted review of internal models (TRIM)</p> <p>At the end of 2015, the ECB launched its TRIM project, the purpose of which was to specifically review the internal models currently used by banks to determine their Pillar 1 own funds requirements. The ECB's aim is to assess whether the models satisfy the regulatory requirements and to establish comparability between the internal models used, thereby reducing any inconsistencies and unjustified variability in the calculation of risk-weighted assets (RWAs). Local reviews are currently being carried out as part of the TRIM project.</p> <p>In 2017, the Helaba Group was subject to a review focusing on credit risk models used in retail operations and the internal market risk model.</p> <p>Single Resolution Mechanism (SRM)</p> <p>Helaba is classified as a "significant" bank and thus falls within the responsibility of the Single Resolution Board (SRB). As in 2016, a data collection exercise was conducted in the first half of 2017 for the purposes of resolution planning and determining minimum requirements for own funds and eligible liabilities (MREL). Helaba's own funds and eligible liabilities were well above the indicative target figure last communicated in 2016.</p> <p>In line with the implementation of the European Single Resolution Mechanism (SRM), an institution-specific minimum requirement for own funds and liabilities eligible for recognition will be determined. At present, Helaba expects to receive binding MREL-requirements only in 2018/2019.</p> <p>Basel III package of reforms</p> <p>When Basel III was initiated, the main emphasis was on the quality and level of own funds. The Basel III reforms finalised on 7 December 2017 place increasing focus on risk-weighted assets (RWAs). The main changes were the result, inter alia, of higher risk sensitivity in the Credit Risk Standardised Approach and in the CVA Risk (risk of credit valuation adjustment), the elimination of the Advanced Approach (AMA – Advanced Measurement Approach) for Operational Risk and of the advanced Internal Ratings-Based Approach (IRB - approach for the calculation of own funds requirements based on internal ratings) for certain portfolios and the establishment of a floor for internal models of 72.5 % of total RWAs. According to the Basel Committee, the revised standards shall apply as of 2022 and the output floor for own funds requirements determined by Internal Models shall be phased in over a period of</p>
--	--	---

		five years. The new requirements entail an increase of RWA for all German credit institutions.																																	
B.5	Description of the group:	In addition to Helaba as parent company, the Helaba Group consists of companies, founded, co-founded or purchased by Helaba in order to perform or support its business activities. Helaba's portfolio of participations includes both so-called operative participations and strategic participations.																																	
B.9	profit forecast or estimate:	Not applicable. The Prospectus does not contain forecasts or estimates.																																	
B.10	Qualifications in the audit report:	Not applicable. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft has audited the consolidated Financial Statements of Helaba together with the Group Management Reports for the years ended 2017 and 2016 and the unconsolidated Financial Statements together with the Management Report for the year ended 2017 and has issued an unqualified auditor's report (Bestätigungsvermerk) in each case.																																	
B.12	Selected historical key financial information:	<p>The following financial data has been extracted from the audited consolidated Financial Statements 2017 as well as the audited Group Management Report 2017 of the Issuer.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Performance figures</th> <th>2017 in EUR million</th> <th>2016 in EUR million</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Net interest income after risk provisioning for losses on loans and advances</td> <td>1,150</td> <td>1,077</td> </tr> <tr> <td>Net fee and commission income</td> <td>354</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>General and administrative expenses</td> <td>-1,312</td> <td>-1,232</td> </tr> <tr> <td>Net profit before taxes</td> <td>447</td> <td>549</td> </tr> <tr> <td>Net profit after taxes</td> <td>256</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Return on equity before taxes¹</td> <td>5.7%</td> <td>7.2%</td> </tr> <tr> <td>Cost/income ratio²</td> <td>77.0%</td> <td>63.7%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Balance sheet figures</th> <th>2017 in EUR million</th> <th>2016 in EUR million</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Loans and advances to banks</td> <td>11,034</td> <td>15,235</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to</td> <td>90,230</td> <td>93,078</td> </tr> </tbody> </table>	Performance figures	2017 in EUR million	2016 in EUR million	Net interest income after risk provisioning for losses on loans and advances	1,150	1,077	Net fee and commission income	354	340	General and administrative expenses	-1,312	-1,232	Net profit before taxes	447	549	Net profit after taxes	256	340	Return on equity before taxes¹	5.7%	7.2%	Cost/income ratio²	77.0%	63.7%	Balance sheet figures	2017 in EUR million	2016 in EUR million	Loans and advances to banks	11,034	15,235	Loans and advances to	90,230	93,078
Performance figures	2017 in EUR million	2016 in EUR million																																	
Net interest income after risk provisioning for losses on loans and advances	1,150	1,077																																	
Net fee and commission income	354	340																																	
General and administrative expenses	-1,312	-1,232																																	
Net profit before taxes	447	549																																	
Net profit after taxes	256	340																																	
Return on equity before taxes¹	5.7%	7.2%																																	
Cost/income ratio²	77.0%	63.7%																																	
Balance sheet figures	2017 in EUR million	2016 in EUR million																																	
Loans and advances to banks	11,034	15,235																																	
Loans and advances to	90,230	93,078																																	

¹ Ratio of Profit before taxes to average capital employed (Equity according to IFRS as at the end of each quarter minus estimated dividends in respect of Equity constituents).

² Ratio of General and administrative expenses to total revenue (Profit before taxes and before General administrative expenses and Provisions for losses on loans and advances).

		customers		
		Trading assets	16,319	20,498
		Investments and shares in companies valued using the equity method	24,064	25,796
		Liabilities to banks	31,514	30,138
		Liabilities to customers	49,521	46,824
		Securitized liabilities	48,155	50,948
		Trading liabilities	12,289	18,713
		Equity	8,034	7,850
		Total assets	158,349	165,164
	No material adverse changes in the prospects of the Issuer:	Since the date of the last published audited Financial Statements of the Issuer (31 December 2017), there has been no material adverse change in the prospects of Helaba in the context of the Programme or the issue and offering of instruments hereunder.		
	Description of any significant change in the financial or trading position of the Issuer:	Not applicable. Since the date of the last published consolidated and unconsolidated audited Financial Statements of the Issuer (31 December 2017), there has been no significant change in the Issuer's financial position.		
B.13	Description of any recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency:	Not applicable. No events have occurred in most recent business operations of the Issuer, which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.		
B.14	If the Issuer is dependent upon other entities of a group, specify:	The predominant part of the operational business is operated at Helaba. The operational dependency of Helaba within the Group is limited to service and supply agreements contracted with some of the group companies.		
B.15	Principal activities of the Issuer:	<p>Helaba serves customers in Germany and other countries as a commercial bank. It works with companies, institutional customers, the public sector and municipal corporations.</p> <p>Helaba and the S-Group Sparkassen in Hesse and Thuringia together constitute the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which follows a business model based on economic unity and a joint S-Group rating. Comprehensive co-operation and business agreements have been entered into with the Sparkassen and their associations in North Rhine-Westphalia. In addition, there are sales co-operation agreements with the Sparkassen in Brandenburg. The agreements with the Sparkassen in North Rhine-Westphalia and Brandenburg complement the S-Group Concept of the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which continues in its current form.</p> <p>Helaba administers public-sector development programmes through Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in its capacity</p>		

	<p>as the central development institution of the State of Hesse. Helaba also has stakes in a number of other development institutions in Hesse and Thuringia.</p> <p>Financing relatively large commercial projects is the Bank's particular speciality in the real estate segment: office buildings, retail outlets and residential portfolios make up the bulk of its business in this area, although it also provides finance for retail parks and logistics centres. Outside Germany, Helaba provides finance for real estate in established cities/regional centres and for commercial customers. Helaba has operated locally in the USA since 1995. Further teams are based at the branches in London and Paris, and also since 2016 in Stockholm.</p> <p>The Corporates & Markets segment encompasses the Corporate Finance, Sparkasse Lending Business and S-Group Service, Banks and International Business, Cash Management, Sales Public Authorities and Capital Markets divisions. The Corporate Finance division provides finance, structured and arranged to customer requirements, through its constituent product groups Corporate Loans, Project Finance, Transport Finance, Foreign Trade Finance, Acquisition Finance, Asset Backed Finance, Investment and Leasing Finance and Tax Engineering. The Bank's activities in the Sparkasse Lending Business and S-Group Service division concentrate on supporting Sparkassen and their customers with financing arrangements based on credit standing and cash flow. The Banks and International Business division is home to Helaba's trade finance business with S-Group customers and handles documentary business for both S-Group customers and target customers of the Bank. Through its Cash Management division, Helaba is active in the field of payment transactions. The Sales Public Authorities division provides advice and products for municipal authorities and their corporations.</p> <p>The range of services offered by the Capital Markets division covers the four capital-market-related core functions of risk management, warehousing (including market-making), primary market and money market activities. The Capital Markets division's sales units provide support for Helaba's target customers and product customers. Activities focus on providing carefully tailored advice on risk and strategy to help customers make effective use of capital market products.</p> <p>In the Retail and Asset Management segment, Frankfurter Sparkasse offers a full range of financial services products for private customers, the self-employed, small businesses, corporate customers and public authorities in the Rhine-Main area. As a wholly-owned and fully consolidated subsidiary of Helaba organized under public law, Frankfurter Sparkasse is an important retail bank in the Frankfurt region. Via 1822direkt, Frankfurter Sparkasse also has a presence in the nationwide direct banking market.</p> <p>Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG and its wholly owned subsidiary Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG provide Helaba's products and services for Sparkassen in the Private Banking, Wealth Management and Asset Management segment.</p>
--	---

		<p>Through the legally dependent Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS), Helaba operates the home loans and savings business in both Hesse and Thuringia.</p> <p>Helaba Invest is a capital management company active in institutional asset management, administering and managing both securities and real estate. Its product range includes special funds for institutional investors and retail funds as a management and/or advisory portfolio, comprehensive fund management (including reporting and risk management), advice on strategy and support for indirect investments.</p> <p>The GWH Group holds residential real estate portfolios in Hesse with close to 49,000 residential units. It is active in residential real estate project development as well as the management and optimization of residential property portfolios.</p> <p>The Real Estate Management division has responsibility for optimising the Bank's own portfolio of real estate and managing its real estate affiliates.</p> <p>The Public Development and Infrastructure Business segment is home to the transactions handled by WIBank.</p>								
B.16	Controlling relationship of the Issuer:	<p>Since mid-2012, the group of owners of Helaba comprises four additional owners, namely the Rhenish Savings Banks and Giro Association (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband), the Savings Banks Association (Sparkassenverband) Westfalen-Lippe as well as two trust companies, the trust company of the deposit protection and investor compensation scheme of the Landesbanks and central giro institutions and the trust company of the savings banks' regional associations in their capacity as owners of the deposit protection and investor compensation schemes of the savings banks, in addition to the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia (<i>Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT</i>) and the two federal states of Hesse and Thuringia. The majority of the ordinary capital of Helaba in the amount of EUR 589 m is held by owners belonging to the S-Group organisation (about 88 %). The shares held by the two federal states of Hesse and Thuringia together account for about 12 %.</p>								
B.17	Ratings:	<p>Investors should keep in mind that a rating does not constitute a recommendation to purchase, sell or hold the debt securities issued by the Issuer.</p> <p>Moreover, the ratings awarded by the rating agencies may at any time be suspended, downgraded or withdrawn.</p> <p>The following ratings apply to Helaba (Status: as at the date of this Prospectus):</p> <table border="1" data-bbox="737 1778 1443 1883"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> <th>Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Issuer Rating</td> <td>A1</td> <td>A+*</td> <td>A*</td> </tr> </tbody> </table>		Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Issuer Rating	A1	A+*	A*
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's							
Issuer Rating	A1	A+*	A*							

		Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment	Aa3	AA-*	A*
		Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment	A1	A+*	A-*
		Short-term rating	P-1	F1+*	A-1*
		Public Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
		Mortgage Pfandbriefe	-	AAA	-
		Subordinated debt	Baa2	A*	-
		Financial strength	baa2	a+*	a*
		* Based on the Joint S-Group Rating for the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

C. [Notes] [Pfandbriefe]

C.1	Type / class / security identification number:	Class
		The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in form of bearer [Notes (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [Pfandbriefe (<i>Inhaberpfandbriefe</i>)] pursuant to § 793 German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>). [The Pfandbriefe are issued as [mortgage Pfandbriefe (<i>Hypothekendarlehen</i>)] [public Pfandbriefe (<i>Öffentliche Pfandbriefe</i>)]. The [mortgage] [public] Pfandbriefe are covered by separate pools of [mortgage loans] [public loans].]
		ISIN: [●] Common Code: [●] German Security Code (WKN): [●] Other Security Code: [●]
C.2	Currency:	[●]
C.5	Restrictions of any free transferability of the [Notes] [Pfandbriefe]:	Not applicable. The [Notes] [Pfandbriefe] are freely transferable.
C.8	Rights attached to the [Notes] [Pfandbriefe] (including the ranking and limitations to those rights):	Rights attached to the [Notes] [Pfandbriefe] The [Notes] [Pfandbriefe] provide for right of payment of principal [and [if applicable,] interest.]
		Ranking
		[Status of the Notes]
		The Notes constitute unsecured [unsubordinated] [not senior non-preferred obligations under new law] [senior non-preferred obligations under new law] [subordinated] [obligations] of the

		<p>Issuer ranking <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other present and future [unsubordinated] [not senior non-preferred obligations under new law] [senior non-preferred obligations under new law] [subordinated] [obligations] of the Issuer, unless such obligations take priority by mandatory provisions of law.</p> <p>[The Notes are intended to qualify as Tier 2 Capital for the Issuer within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013, as amended from time to time.]</p>
		[Status of the Pfandbriefe]
		The Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsubordinated obligations of the Issuer under the same class of Pfandbriefe.]
		<p>Limitation of the rights</p> <p>[None.]</p>
		[Early redemption of the Notes upon occurrence of an Event of Default]
		The Notes can be redeemed prior to their stated maturity at the option of the Holders, upon the occurrence of an event of default.]
		[Early redemption of the [Notes] [Pfandbriefe] for taxation reasons]
		The [Notes] [Pfandbriefe] can be redeemed prior to their stated maturity at the option of the Issuer for taxation reasons. Early Redemption of the [Notes] [Pfandbriefe] for reasons of taxation will be permitted, if as a result of any change in, or amendment to the laws or regulations (including any amendment to, or change in, an official interpretation or application of such laws or regulations), of the Federal Republic of Germany or the United States of America, or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, the Issuer will become obligated to pay additional amounts on the [Notes] [Pfandbriefe].]
		[Early redemption of the subordinated Notes for regulatory reasons]
		<p>The subordinated Notes can be redeemed prior to their stated maturity at the option of the Issuer due to a Regulatory Event.</p> <p>"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and/or accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall</p>

		not constitute a regulatory event.]
		[Early redemption due to an extraordinary termination right of the Issuer in case of a permanent discontinuation of a reference rate The Notes, together with accrued interest, can be redeemed at the option of the Issuer in case of a permanent discontinuation of the applicable reference rate.]
		[Early Redemption at the option of the Issuer at specified redemption amount(s)
		The [Notes] [Pfandbriefe] can be redeemed at the option of the Issuer upon giving notice within the specified notice period to the Holders on a date or dates specified prior to such stated maturity and at the specified redemption amount(s) together with accrued interest to, but excluding, the relevant redemption date.]
		[Early Redemption at the option of the Holders at specified redemption amount(s)
		The Notes can be redeemed at the option of the Holders upon giving notice within the specified notice period to the Issuer on a date or dates specified prior to such stated maturity and at the specified redemption amount(s) together with accrued interest to, but excluding, the relevant redemption date.]
[C.9 ³	Interest:	See C.8.
	Interest rate:	
		[Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]
		[The [Notes] [Pfandbriefe] bear a fixed interest income throughout the entire term of the [Notes] [Pfandbriefe].] [Upon an initial term during which no interest on the [Notes] [Pfandbriefe] accrues, the [Notes] [Pfandbriefe] bear a fixed interest income throughout their remaining term.] [The interest rate remains the same throughout the term of the [Notes] [Pfandbriefe].] [The interest rate [increases] [decreases] throughout or partially through the term of the [Notes] [Pfandbriefe] (the “[Step-up] [Step-down] [Notes] [Pfandbriefe]”).] [However, the interest rate will be reset on [●] (the “Coupon Reset Date”) if the Issuer decides not to redeem the Notes early on such date (the “Fixed Rate Notes with a Coupon Reset”).]
		[Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe]: Interest: [●]% <i>per annum</i> .] [[Step-up] [Step-down] [Notes] [Pfandbriefe]: Interest: <i>[insert rates of interest and applicable periods]</i> .] [Fixed Rate Notes with a Coupon Reset: The interest payable until the Coupon Reset Date is: [●]% <i>per annum</i> (and consists of [●]% <i>per annum</i> plus an issue spread of

³ Only applicable with regard to Notes/Pfandbriefe other than redemption Inflation Linked Notes.

		<p>[●]% per annum).</p> <p>The interest payable upon the Coupon Reset Date will be calculated on the basis of the CMS rate ([●] constant maturity swap rate (“CMS”) rate) appearing on the agreed screen page of a commercial quotation service plus the issue spread of [●] per cent. per annum as determined on the [●] business day prior the Coupon Reset Day.]]</p>
		[Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
		<p>The [Notes] [Pfandbriefe] will bear interest at a rate determined [(and as adjusted by the applicable [margin][factor])] on the basis of the [reference rate [(EURIBOR[®])[([●]-LIBOR[®])] [CMS rate ([●] constant maturity swap rate (“CMS”) rate)] appearing on the agreed screen page of a commercial quotation service (the “Floating Interest Rate”). [The [Notes] [Pfandbriefe] provide for a [minimum] [and] [maximum] rate of interest.] [Prior to the start of the floating rate interest period, the [Notes] [Pfandbriefe] bear a fixed interest income (“Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]”).][The rate of interest paid on the [Notes] [Pfandbriefe] is calculated by deducting the Floating Interest Rate from a fixed interest rate (“Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]”).)]</p>
		<p>[[Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:] Interest: [●]% per annum for the first [●] interest period[s], and [insert EURIBOR] [insert [●]-LIBOR] [insert CMS rate] [[plus][minus] the margin of [●]%] [multiplied with a factor of [●]] for each interest period [, subject to [a minimum rate of interest of [●]% per annum] [and] [a maximum rate of interest of [●]% per annum.] for the first [●] interest period[s].]</p>
		<p>[Fixed rate term: [●]% per annum for the first [●] interest period[s].]</p>
		<p>[[Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:] Interest: [insert EURIBOR] [insert [●]-LIBOR] [insert CMS rate] [[plus][minus] the margin of [●]%] [multiplied with a factor of [●]] for each interest period [, subject to [a minimum rate of interest of [●]% per annum] [and] [a maximum rate of interest of [●]% per annum.]</p>
		<p>[Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]: [●] % per annum minus [insert EURIBOR] [insert [●]-LIBOR] [insert CMS rate] [multiplied with a factor of [●]] for each interest period [, subject to [a minimum rate of interest of [●]% per annum].]</p>
		[Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]
		<p>The [Notes] [Pfandbriefe] will be issued without the element of periodic interest payments. The [Notes] [Pfandbriefe] will be issued [[on a discounted basis (i.e. under par value)][at their nominal amount] and interest accrued on the [Notes] [Pfandbriefe] will be included in the payment of the redemption amount at maturity.] [at an issue price above their nominal amount and</p>

		redeemed at par. In such case interest on the [Notes] [Pfandbriefe] does not accrue.]]
		[Interest: Not applicable. The [Notes] [Pfandbriefe] do not provide for periodic interest payments.]
		[Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] [(CMS Spread-Linked) [(Reference Rates Spread-Linked) [Notes] [Pfandbriefe]]]
		[The [Notes] [Pfandbriefe] will bear interest at a rate determined on the basis of the difference between [CMS rates ([•] constant maturity swap rate (“CMS”) rate) (“Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-Linked [Notes] [Pfandbriefe”))] [reference rates (EURIBOR [®]) (“Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (Reference Rates Spread-Linked [Notes] [Pfandbriefe”))] having different terms. [Rates of interest are adjusted by the applicable [margin][factor].] [The [Notes] [Pfandbriefe] provide for a [minimum] [and] [maximum] rate of interest.] [Prior to the start of the floating rate interest period, the [Notes] [Pfandbriefe] bear a fixed interest income].]
		[[Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe]:] Interest: the difference between [insert CMS rates][insert reference rates] [[plus][minus] the margin of [•] % for each interest period.] [multiplied with a factor of [•] for each interest period.] [Subject to [a minimum rate of interest of [•] % <i>per annum</i>] [and] [a maximum rate of interest of [•] % <i>per annum</i>].]
		[Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]
		The [Notes] [Pfandbriefe] will bear interest at a fixed rate dependent on the number of days during which the [CMS rate ([•] constant maturity swap rate (“CMS”) rate)] [reference rate [(EURIBOR [®])][([•]-LIBOR [®]))] [difference between [insert CMS rates][insert reference rates]] is [[above] [below] an interest rate of [interest rate] [or during which it is equal to such interest rate]] [within an interest trigger range of [insert percentage rates (for relevant interest determination periods, if applicable)] [,plus][minus] the margin of [•] % <i>per annum</i>]. [Prior to the start of the floating rate interest period, the [Notes] [Pfandbriefe] bear a fixed interest income.]]
		[[In the case of Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]:] Interest: the interest rate depends on the development of [insert CMS rate(s)][insert reference rate(s)]. [•]]
		[Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]
		Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] may bear interest at a rate which the Issuer at its option may convert from a fixed rate to a floating rate once over the term of the [Notes] [Pfandbriefe]. If the [Notes] [Pfandbriefe] will bear interest at a floating rate, such interest rate will be determined for the relevant periods on the basis of the [reference rate [(EURIBOR [®])][([•]-LIBOR [®]))] [CMS

		rate ([•] constant maturity swap rate (“CMS”) rate)] appearing on the agreed screen page of a commercial quotation service.]
		[insert information on the rate of interest and the switch rate of interest]
		[Inflation Linked Notes
		Inflation Linked Notes provide for [interest] [and] [principal] payments which depend on the performance of the EUROSTAT Eurozone HICP Index (excluding Tobacco) (“HICP”). [Rates of interest are adjusted by the applicable [margin][factor].] [The Notes provide for a [minimum] [and] [maximum] rate of interest.] [Prior to the start of the inflation linked interest period, the Notes bear a fixed interest income.]
		[[Inflation Linked Notes:] Interest: at an interest rate that is dependent on the performance of the HICP. [•] [[Plus][Minus] the margin of [•] % for each interest period.] [Multiplied with a factor of [•] for each interest period.] [Subject to [a minimum rate of interest of [•] % per annum] [and] [a maximum rate of interest of [•] % per annum.]]
	Interest commencement date:	[The issue date of the [Notes] [Pfandbriefe].]
		[insert interest commencement date]
		[Not applicable. The [Notes] [Pfandbriefe] do not provide for periodic interest payments.]
	Interest payment dates:	[•].
		[Not applicable. The [Notes] [Pfandbriefe] do not provide for periodic interest payments.]
	Underlying on which interest rate is based:	[Not applicable. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] is not based on an underlying.]
		[insert Reference Rate(s)][insert CMS Rate(s)]
		[HICP]
	Maturity date including repayment procedures:	[•]
		Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made to the relevant clearing system or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the relevant clearing system.
	Indication of yield:	[[•] %.]
		[Not applicable. The yield of the [Notes] [Pfandbriefe] cannot be calculated as of the issue date.]

	Amortisation yield:	[[●] %.]
		[Not applicable. No amortisation yield is calculated.]
	Name of representative of the Holders:	Not applicable. No Holders' Representative has been designated in the Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe].
[C.10 ⁴	Description of the influence of the derivative component on the interest payments under the [Notes] [Pfandbriefe] (in case of [Notes] [Pfandbriefe] with a derivative component):	See C.9. [Not applicable. The [Notes] [Pfandbriefe] do not have a derivative component.] [Interest payments under the Inflation Linked Notes are linked to the performance of the HICP during the predetermined term.]
C.11	Admission to trading:	Application may be made to admit the Notes (including Pfandbriefe) to trading on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (<i>Bourse de Luxembourg</i>) and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. The Programme provides that Notes (including Pfandbriefe) may be admitted to trading on other or further stock exchanges. Notes (including Pfandbriefe) may further be issued under the Programme without being admitted to trading on any stock exchange.
[C.15 ⁵	Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying instruments	[The movements in the level of the EUROSTAT Eurozone HICP Index (excluding Tobacco) (“ HICP ”) can affect the redemption amount of the Notes, which may be higher than the principal amount of the Notes. In this event, the HICP may affect the actual yield to investors and the market price of the Inflation Linked Notes.]
[C.16 ⁶	Expiration or maturity date of the derivative Notes – the exercise date or final reference date	[Index Valuation Date _[number] [●].]
[C.17 ⁷	Description of the settlement procedure of the derivative Notes	[The redemption amount of the Inflation Linked Notes will be calculated in accordance with the following formula: Max [N; N+{N*[(Index _{Index Valuation Date [number]} - Index _{Index Valuation Date1})]} / Index _{Index Valuation Date1}]]. [insert relevant definitions].]
[C.18 ⁸	Description of how the return on derivative Notes takes place	[The redemption amount for the Inflation Linked Notes will be either their Specified Denomination or an amount higher than the Specified Denomination which is calculated on the basis of the performance of the HICP.]
[C.19 ⁹	Exercise price or final reference	[The level of the HICP on the Index Valuation Date _[number]]]

⁴ Only applicable with regard to Notes/Pfandbriefe other than redemption Inflation Linked Notes.

⁵ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

⁶ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

⁷ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

⁸ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

	price of the underlying	
[C.20] ¹⁰	Description of the type of underlying and where information on the underlying can be found	[The underlying of the Notes is the HICP which measures the changes over time in the prices of consumer goods and services acquired by households. The HICP gives comparable measures of inflation in the euro-zone, the EU, the European Economic Area and for other countries including accession and candidate countries. The HICP is calculated by the Statistical Office of the European Community (EUROSTAT). Detailed information on the index (including its historical performance) is available on the following website: http://epp.eurostat.ec.europa.eu or on the following Bloomberg page: CPTFEMU Index <GO>.]
C.21 ¹¹	Markets where the [Notes] [Pfandbriefe] will be traded:	[Application has been made for [Notes] [Pfandbriefe] to be admitted to trading [on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] [and] [on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange]. [•] [No application has been made for the [Notes] [Pfandbriefe] to be admitted to trading to any Stock Exchange.]

D. Risks

D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer:	Helaba has identified and defined the following risk categories as more fully set out in the information regarding Helaba's risk factors:
	Risk of counterparty default:	Counterparty default risk or credit risk is the potential economic loss as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of, borrowers, issuers, counterparties or equity investments and as a result of restrictions on cross-border payment transactions or performance (country risk). The equity risk, the potential economic loss as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of an equity investment – that is not managed at the level of the individual risk types – also forms part of the default risk. Such developments can lead to a decline in the value of the holding, the reduction or cancellation of dividend payments, to loss transfers and to contribution, margin call and liability obligations.
	Market price risk:	The market risk is the potential economic loss as a result of disadvantageous movements in the market value of exposures due to changes in interest rates, exchange rates, share prices and commodity prices and their volatility.
	Liquidity risk:	The liquidity and funding risk is broken down into three categories. The short-term liquidity risk is the risk of not being able to meet payment obligations as they fall due. Structural liquidity risks result from imbalances in the medium- and long-term liquidity structure and a negative change in the organisation's own funding curve. Market liquidity risks result from the insufficient liquidity of assets, with the consequence that positions can be closed out only, if at

⁹ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

¹⁰ Only applicable with regard to redemption linked Inflation Linked Notes.

¹¹ To be deleted if [Notes] [Pfandbriefe] shall be issued with a denomination of less than EUR 100,000 or the equivalent in another currency.

		all, at a disproportionately high cost.
	Operational risk:	The operational risk is defined as the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events. Reputation risks fall into this category too in circumstances where the origin of the reputation risk can be traced back to an operational risk. The operational risk also comprises legal risks, conduct risks, model risks, IT risks, the information security risks and the outsourcing risk.
	Business risks:	The business risk is the potential economic loss attributable to possible changes in customer behaviour, in competitive conditions in the market or in general economic conditions. Damage to Helaba's reputation could also trigger a change in customer behaviour.
	Reputation risks:	The reputation risk involves the possibility of a deterioration in Helaba's public reputation in respect of its competence, integrity and trustworthiness as a result of perceptions of the individuals having a business or other relationship with the Bank.
	Real estate risks:	The real estate risk comprises the real estate portfolio risk – the potential economic loss from fluctuations in the value of an entity's own real estate – and the real estate project management risk associated with project development business.
	[Risks in connection with legal procedures and authorities under banking legislation in the event of a crisis of a credit institution	<p><i>[Insert in case of Notes, with the exception of Pfandbriefe:</i></p> <p>As a credit institution, the Issuer is subject to the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions (<i>Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen / Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG</i>). The consequence of this act may be that, payments owed pursuant to the terms and conditions of the Notes are converted into Tier 1 capital instruments of the Issuer or permanently reduced down to zero (so-called "Bail-in") due to an intervention by the competent resolution authority. In connection with such a Bail-in, the terms and conditions of the Notes may also be changed to the disadvantage of the Holders (e.g. the maturity may be extended or any rights of termination may be excluded). In this case, the Holders do not have any claim against the Issuer for payment in accordance with the original terms and conditions of the Notes. This situation occurs, if, in the opinion of the competent resolution authority, the continued existence of the Issuer is jeopardized and it would, but for such conversion or reduction, not be able to continue its business operations. Financial assistance from public resources may be taken into consideration only, after the possibilities of the resolution instruments, including the instrument of Bail-in, have been completely exhausted. The Bail-in may – outside of formal insolvency proceedings – result in material adverse effects on the rights of the Holders, up to the loss of a predominant part or all of the invested capital.]</p> <p><i>[Insert in case of Notes which are or could be Senior Non-Preferred Notes within the meaning of § 46f (6) in the version</i></p>

		<p>of the German Banking Act as of the date of this Prospectus:</p> <p>In accordance with the Resolution Mechanism Act (AbwMechG), the Notes are subordinated to any other non-subordinated liabilities of the Issuer, and this subordination cannot be set aside by way of set-off. As a consequence, a larger loss share will be allocated to these instruments in an insolvency or bail-in scenario and an investment in such Notes thus carries higher risk.</p> <p>Therefore, the rights of the Holders as holders of the Notes may, even outside of formal insolvency proceedings, be adversely affected to a substantial extent by measures taken by the banking supervisory authorities, up to the loss of a predominant part or the full loss of their invested capital.]</p> <p><i>[Insert in case of Notes which are Senior Non-Preferred Notes Under New Law, whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus:</i></p> <p>Investors should note that the Notes are debt instruments holding the lower ranking position provided for by law in section 46f subsection 5 KWG. In the event of insolvency of the Issuer or in a bail-in scenario the claims of the Holders will be subordinated by law to the claims of creditors of other non-subordinated liabilities of the Issuer, and this subordination cannot be set aside by way of set-off. As a consequence, a larger loss share will be allocated to these Notes in an insolvency or bail-in scenario and an investment in such Notes thus carries higher risk.</p> <p>Therefore, the rights of the Holders as holders of the Notes may, even outside of formal insolvency proceedings, to a substantial extent be adversely affected by measures taken by the banking supervisory authorities, up to the loss of a predominant part or the full loss of their invested capital.]</p> <p><i>[Insert in case of subordinated Notes:</i></p> <p>Investors in subordinated Notes are to a particularly significant extent affected by bail-in measures and procedures. In the event of a liquidation, in insolvency and as well as within the scope of measures taken in accordance with the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions, the subordinated Notes are drawn on to cover losses before all non-subordinated creditors of the Issuer are called upon. These funds may moreover already be called upon to cover losses when there are objective indications that a violation of the statutory capital adequacy requirements in the immediate future is at least imminent. Potential investors in subordinated Notes should therefore take into consideration that, already (long) before an insolvency, they are to a substantial extent exposed to a risk of default and that it is likely that they will suffer a partial or full loss of their invested capital. Moreover, it is to be expected that the prices (quotations) of subordinated Notes will react particularly sensitively to changes of creditworthiness or of the ratings in the event of a crisis of the Issuer.]]</p>
D.3	Key information on the key risks	

	that are specific to the [Notes] [Pfandbriefe]	
	Interest Rate Risk:	The interest rate risk is one of the central risks of interest-bearing securities and, therefore, applies to all [Notes] [Pfandbriefe] which bear interest. The interest rate level on the money and capital markets may fluctuate on a daily basis and cause the value of the [Notes] [Pfandbriefe] to change on a daily basis. The interest rate risk is a result of the uncertainty with respect to future changes of the market interest rate level. In particular, Holders of Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset] are exposed to an interest rate risk that could result in a decrease in value if the market interest rate level increases. In general, the effects of this risk increase as the market interest rates increase.
	Currency Risk:	A Holder of [Notes] [Pfandbriefe] denominated in a foreign currency is exposed to the risk of changes in currency exchange rates which may affect the yield and/or the redemption amount of such [Notes] [Pfandbriefe].
	[[Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi	<p>Renminbi is not freely convertible Renminbi is not freely convertible at present.</p> <p>There is only limited availability of Renminbi outside the PRC As a result of the restrictions by the People's Republic of China (the "PRC") government on cross-border Renminbi fund flows, the availability of Renminbi outside the PRC is limited. This may affect the liquidity of the [Notes] [Pfandbriefe] and the Issuer's ability to source Renminbi to service the [Notes] [Pfandbriefe].</p> <p>Investment in the [Notes] [Pfandbriefe] is subject to currency risk Under certain circumstances the Issuer is entitled to settle any payment under the [Notes] [Pfandbriefe] (in whole or in part) in U.S. dollars.</p> <p>Investment in the [Notes] [Pfandbriefe] is subject to exchange rate and interest rate risks The value of the Renminbi against other foreign currencies fluctuates and is affected by changes in the PRC, by international political and economic conditions and by many other factors. The value of payments of interest and principal in Renminbi may vary with the prevailing exchange rates.</p> <p>In addition, further liberalisation of interest rates by the PRC government may increase interest rate volatility and the trading price of [Notes] [Pfandbriefe] may vary with fluctuations in Renminbi interest rates.</p> <p>Payments for the [Notes] [Pfandbriefe] will only be made to investors in the manner specified in the Notes All payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] will be made solely by transfer to a Renminbi bank account maintained by the clearing system with a bank outside the PRC. The Issuer cannot be required to make payment by any other means (including in any other currency, in bank notes, by cheque or draft, or by</p>

		transfer to a bank account in the PRC).]
	Inflation Risk:	The inflation risk is the risk of future money depreciation. The real yield from an investment is reduced by inflation. The higher the rate of inflation, the lower the real yield on the [Notes] [Pfandbriefe]. If the inflation is equal to or higher than the nominal yield, the real yield is zero or even negative.
	Liquidity Risk:	There can be no assurance that a liquid secondary market for the [Notes] [Pfandbriefe] will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor might not be able to sell his [Notes] [Pfandbriefe] at any time at fair market prices. The possibility to sell the [Notes] [Pfandbriefe] might additionally be restricted in certain jurisdictions due to currency restrictions.
	Risk of Early Redemption:	[Not Applicable. The Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] do not provide for any right of early redemption.] [In case of any early redemption of the [Notes] [Pfandbriefe], an investor may not be able to reinvest the redemption proceeds resulting from the early redemption amount in a comparable instrument at an effective interest rate as high as that of the relevant [Notes] [Pfandbriefe], if interest is paid on the [Notes] [Pfandbriefe], and Holders are exposed to the risk that due to an early redemption his investment will have a lower than expected yield.]
	[[Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]] [Step-up][Step-down] [Notes] [Pfandbriefe]] [Fixed Rate Term]:	A Holder of [Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset] [Step-up][Step-down] [Notes] [Pfandbriefe] [a [Note] [Pfandbrief] which provides for fixed rate of interest over a certain term] is exposed to the risk that the price of such [Notes] [Pfandbriefe] falls as a result of changes in the market interest rate. [Where Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] are issued at an issue price above par and redeemed at par and such [Notes] [Pfandbriefe] bear interest at a low rate, investors may face a negative yield in connection with such [Notes] [Pfandbriefe].] [In addition, in the case of a coupon reset, Holders are exposed to the risk of fluctuating reference interest rate levels and uncertain interest income. The interest rate applicable to the Notes in respect of the period upon the coupon reset, could be less than the initial interest rate applicable until the coupon reset. This could affect the market value of the Notes.]
	[Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:	A Holder of Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] is exposed to the risk of fluctuating [CMS rate] [reference rate] levels and uncertain interest income. Fluctuating [CMS rate] [reference rate] levels make it impossible to determine the yield of Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] in advance.] [Where Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] are issued at an issue price above par and redeemed at par and such [Notes] [Pfandbriefe] bear interest at a low floating rate, investors may face a negative yield in connection with such [Notes] [Pfandbriefe]. On 30 June 2016, the EU regulation on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the “ Benchmark Regulation ”) entered into force and applies since 1 January 2018.

		<p>The Benchmark Regulation could have a material impact on [Notes] [Pfandbriefe] linked to a 'benchmark' rate or index. 'Benchmarks' could also be discontinued entirely. The disappearance of a 'benchmark' or changes in the manner of administration of a 'benchmark' could result in adjustment to the terms and conditions, early redemption, determination of the rate or level of such benchmark by the Issuer, delisting or other consequence in relation to [Notes] [Pfandbriefe] linked to such 'benchmark'. If a 'benchmark' were to be discontinued or otherwise unavailable, the rate of interest for Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] which are linked to such 'benchmark' will be determined for the relevant period by the fall-back provisions applicable to such [Notes] [Pfandbriefe], containing, amongst others an extraordinary termination right of the Issuer. Any of these aspects could have a material adverse effect on the value of and return on any such [Notes] [Pfandbriefe].]</p>
	[Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:	<p>Market values of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] are typically more volatile than market values of other conventional floating rate [Notes] [Pfandbriefe] based on the same [reference rate] [on the same CMS rate], because an increase in the [reference rate] [CMS rate] not only decreases the interest rate of the [Notes] [Pfandbriefe], but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which further adversely affects the market value of these [Notes] [Pfandbriefe]. Further, Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] are exposed to risks relating to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] which are linked to 'benchmarks'.</p>
	[Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:	<p>[Notes] [Pfandbriefe] issued with a fixed interest rate and a floating interest rate comprise both risks relating to Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] and risks relating to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe].]</p>
	[Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]:	<p>Holders of a Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] are exposed to the risk that the price of such [Notes] [Pfandbriefe] falls as a result of changes in the market interest rate. Prices of Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] are more volatile than prices of Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] and are likely to respond to a greater degree to market interest rate changes than interest bearing [Notes] [Pfandbriefe] with a similar maturity. [If Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] are issued above par and redeemed at par, investors will face no yield or a negative yield in connection with such [Notes] [Pfandbriefe].]</p>
	[Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe]:	<p>The interest payable on Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] is dependent on the difference between rates for [CMS rates] [reference rates] having different terms.</p> <p>Investors might expect that, during the term of the Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe], (i) the interest curve will not flatten out, or (ii), depending on the structure of Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe], expect that the interest curve will not steepen, as the case may be. In the event that the market does not develop as anticipated by investors and that the difference between the [CMS rates] [reference rates] having different terms decreases to a greater extent than anticipated, the interest rate</p>

		<p>payable on the Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] will be below the interest level prevailing on the date of purchase. In a worst case scenario, interest will decrease to zero. In such cases, the price of the Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] will decline during their term.</p> <p>[Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] may be issued with an initial fixed interest rate term and, therefore, may comprise risks associated with Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe].]</p> <p>[Interest payments on Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] may be capped, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap.]]</p>
	<p>[Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]:</p>	<p>Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] may provide for the interest payable to be dependent on the number of days during which the [[CMS rate] [reference rate]] [difference between the [CMS rates] [reference rates]] is [above/equal or below/equal to a certain interest rate] [within the determined relevant interest trigger range]. The interest payable on the Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] decreases depending on the number of determination dates during which the [[CMS rate] [reference rate]] [difference between the [CMS rates] [reference rates]] is [[above] [below] [or equal to] the relevant interest rate] [within the determined relevant interest trigger range]. No interest may be payable in the event that the [[CMS rate] [reference rate]] [difference between the [CMS rates] [reference rates]] is [[above] [below] [or is equal to] the relevant interest rate] [not within the determined relevant interest trigger range] throughout an entire accumulation period.</p> <p>[Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] may be issued with an initial fixed interest rate term and, therefore, may comprise risks associated with Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe].]]</p>
	<p>[Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]:</p>	<p>Where the Issuer has the right to effect a conversion from fixed rate to floating rate, this will affect the market value of the [Notes] [Pfandbriefe] since the Issuer may be expected to convert the rate when it is likely to produce a lower overall cost of borrowing. If the Issuer converts from a fixed rate to a floating rate, the yield on the Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] may be less than then prevailing yields on comparable Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]. In addition, the new floating rate at any time may be lower than the rates on other [Notes] [Pfandbriefe].</p> <p>Generally, Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] may comprise risks associated with Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] and risks associated with Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe].]</p>
	<p>[Inflation Linked Notes:</p>	<p>Potential investors in Inflation Linked Notes (i) may receive no or a limited amount of interest and, (ii) payment of principal or interest may occur at a different time than expected. In addition, the movements in the level of the inflation index may be subject to significant fluctuations and the timing of changes in the relevant level of the inflation index may affect the actual yield to investors, even if the average level is consistent with their expectations.</p>

		<p>Such action may have an effect on the value of the Notes.</p> <p>The market price of Inflation Linked Notes may be volatile and may depend on the time remaining to the redemption date and the volatility of the level of the inflation index. The level of the inflation index may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions or regions.</p> <p>[Inflation Linked Notes may be issued with an initial fixed interest rate term and, therefore, may comprise risks associated with Fixed to Floating Rate Notes.]</p>
	<p>[[Notes] [Pfandbriefe] with a Cap:</p>	<p>The yield of [Notes] [Pfandbriefe] with a cap with respect to the interest payments may be lower than that of similar structured [Notes] [Pfandbriefe] without a cap. Furthermore, the market value of such [Notes] [Pfandbriefe] will develop differently than [Notes] [Pfandbriefe] without a cap.]</p>
	<p>[[Notes] [Pfandbriefe] with a participation rate (factor):</p>	<p>The [Notes] [Pfandbriefe] are equipped with a feature that for the calculation of interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe], an amount calculated on the basis of the interest provisions of the [Notes] [Pfandbriefe] will be multiplied by a participation rate (factor).</p> <p>[In the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1): Holders usually participate less on a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if [Notes] [Pfandbriefe] are not equipped with a participation rate (factor). In other words, the variable interest rate payable on the [Notes] [Pfandbriefe] increases less than the relevant reference price(s).] [In the case of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1): Holders usually are exposed to the risk that, despite of the influence of other features, the accrual of interest will decrease more in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if [Notes] [Pfandbriefe] are not equipped with a participation rate (factor).]</p> <p>[In case of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] with a participation rate (factor): Holders should note that, [in the event of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1):, they bear the risk that the accrual of interest will decrease more in the case of a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if [Notes] [Pfandbriefe] are not equipped with a participation rate (factor)] [In the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1):, they bear the risk that the accrual of interest will decrease more in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if [Notes] [Pfandbriefe] are not equipped with a participation rate (factor).]</p>

	Hedging Transactions:	Hedging transactions carried out by the Issuer in connection with the [Notes] [Pfandbriefe] cannot preclude the fact that such hedging transactions may have an adverse impact on the determination of the purchase and the sales price of the [Notes] [Pfandbriefe].
	[Subordinated Notes of Helaba:	In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer as well as within the scope of measures in accordance with the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – “ SAG ”), such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts will be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer will have been satisfied in full. Holders are exposed to the risk of partial or total loss of the capital invested. [•]
	[No set-off	The Terms and Conditions of the Notes provide that offsetting with and against claims under the Notes is excluded. Potential investors should take into consideration that they are consequently not able to offset their claims under the Notes with claims of the Issuer.]
	Legality of Purchase:	A prospective purchaser may not rely on the Issuer, the Dealers or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the [Notes] [Pfandbriefe].
	Taxation:	Potential purchasers and sellers of the [Notes] [Pfandbriefe] should be aware that they may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the [Notes] [Pfandbriefe] are transferred or other jurisdictions.
	FATCA:	<p>Germany has signed an intergovernmental agreement (an “IGA”) with the United States to help implement sections 1471-1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (“FATCA”) for certain German entities. The Issuer will be required to report certain information on its U.S. account holders to the government of Germany, which information may ultimately be reported to the U.S. Internal Revenue Service, in order (i) to obtain an exemption from FATCA withholding on payments it receives and/or (ii) to comply with any applicable German law.</p> <p>If the IGA is modified so that withholding is required on “foreign passthru payments” (a term not yet defined) or payments by the Issuer otherwise become subject to passthru payment withholding, the Issuer, or other financial institutions through which payments on the Notes are made may be required to withhold U.S. tax at a rate of 30 per cent. on all, or a portion of, payments made after December 31, 2018 in respect of any [Notes][Pfandbriefe] issued or materially modified on or after the date that is six (6) months subsequent to the date on which final regulations defining the term “foreign passthru payment” are filed with the Federal Register (such date, the “grandfathering date”). This withholding tax may also apply in respect of any [Notes][Pfandbriefe] issued prior to the grandfathering date that are of the same series as</p>

		<p>[Notes][Pfandbriefe] issued after the grandfathering date other than pursuant to a “qualified reopening” for U.S. federal income tax purposes.</p> <p>This withholding tax may apply to such payments if (i) the Issuer is required to withhold on "foreign passthru payments" (as defined in FATCA) and (ii) (a) either a holder of [Notes][Pfandbriefe] does not provide information sufficient for the relevant foreign financial institution (“FFI”) to determine whether the holder is subject to withholding under FATCA or (b) any other financial institutions through which payments on the [Notes][Pfandbriefe] are made, or any FFI that is an investor, or through which payment on the [Notes][Pfandbriefe] is made, is not a Participating FFI (as defined in FATCA) or otherwise exempt from FATCA withholding.</p> <p>The application of FATCA to interest, principal or other amounts paid with respect to the [Notes] [Pfandbriefe] is not clear. If withholding tax for or on account of FATCA were to be deducted or withheld from interest, principal or other payments on (or with respect to) the [Notes] [Pfandbriefe], then neither the Issuer, any paying agent nor any other person would, pursuant to the conditions of the [Notes] [Pfandbriefe], be required to pay additional amounts as a result of the deduction or withholding of such tax. Consequently, if withholding is required for or on account of FATCA, investors may receive less interest or principal than expected.</p>
	Independent review and advice:	Each prospective purchaser of [Notes] [Pfandbriefe] must determine, based on its own independent review and such professional advice as it deems appropriate, that its acquisition of the [Notes] [Pfandbriefe] is fully consistent with its (or if it is acquiring the [Notes] [Pfandbriefe] in a fiduciary capacity, the beneficiary's) financial needs, objectives and condition, complies and is fully consistent with all investment policies, guidelines and restrictions applicable to it (whether acquiring the [Notes] [Pfandbriefe] as principal or in a fiduciary capacity) and is a fit, proper and suitable investment for it (or if it is acquiring the [Notes] [Pfandbriefe] in a fiduciary capacity, for the beneficiary), notwithstanding the clear and substantial risks inherent in investing in or holding the [Notes] [Pfandbriefe].
	Market Illiquidity:	There can be no assurance as to how the Notes will trade in the secondary market or whether such market will be liquid or illiquid or that there will be a market at all.
	[Market Value of Notes:	The market value of Notes will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of additional factors, including, but not limited to the interest structure of the Notes (including caps relating to interest payments), the market interest, yield rates, the market liquidity and the time remaining to the maturity date.]
	[Market Value of Pfandbriefe:	The market value of Pfandbriefe will be affected by a number of factors including, but not limited to, the interest structure of the Pfandbriefe (including caps relating to interest payments), market interest and yield rates, market liquidity and the time remaining to the maturity date.

		The value of Pfandbriefe also depends on a number of interrelated factors, including economic, financial and political events in Germany or elsewhere, including factors affecting capital markets generally.]
	[Green Bond Use of Proceeds:	<p>In respect of any [Notes] [Pfandbriefe] issued with a specific use of proceeds, such as a Green Bond, there can be no assurance that such use of proceeds will be suitable for the investment criteria of an investor.</p> <p>No assurance is given by the Issuer that the use of such proceeds for any green projects will satisfy any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply. In the event that any such [Notes] [Pfandbriefe] are listed or admitted to trading on any dedicated “green”, “environmental”, “sustainable” or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market, no representation or assurance is given by the Issuer that such listing or admission satisfies any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply.</p> <p>Any failure to apply the proceeds of any issue of [Notes] [Pfandbriefe] for any green projects and/or any such [Notes] [Pfandbriefe] no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid may have a material adverse effect on the value of such [Notes] [Pfandbriefe] and also potentially the value of any other [Notes] [Pfandbriefe] which are intended to finance green projects and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose.]</p>
	Clearing Systems:	Because Global [Notes] [Pfandbriefe] representing the [Notes] [Pfandbriefe] are held by or on behalf of Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (“CBL”), Euroclear Bank SA/NV (“Euroclear”) or Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (“CBF”), investors will have to rely on their procedures for transfer, payment and communication with the Issuer.
[D.6 ¹²	Risk warning	Not applicable. The redemption amount of the Inflation Linked Notes may not be less than the principal amount of the Notes.]

E. Offer

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds:	[•]
E.3	Description of the terms and	[insert aggregate principal amount]

¹² Only applicable with regard to redemption Inflation Linked Notes

	conditions of the offer:	[insert issue price] [insert minimum subscription size] [insert type of distribution] [insert start and end of marketing or subscription period] [insert any underwriting or distribution by dealers or distributors] [insert other or further conditions to which the offer is subject]
E.4	Description of any interest to the issue/offer including conflicting interests:	[•]
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the Dealer:	[•]

**GERMAN TRANSLATION OF THE SUMMARY OF THE PROSPECTUS
DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

Für Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe, die eine Mindeststückelung von Euro 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung haben, wird eine emissionspezifische Zusammenfassung ausschließlich auf freiwilliger Basis erstellt.

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "Elemente") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend angegeben werden müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen. Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements angegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen.</p> <p>Jede Entscheidung, in die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu investieren, ist auf den Prospekt als Ganzes zu stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Gerichts möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] durch Finanzintermediäre.</p> <p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>Jeder [●] [und/oder jeder [●] als Finanzintermediär], der die begebenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nachfolgend in [●] weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] während der Angebotsperiode für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vom [●] bis [●] zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist und die Zustimmung nicht widerrufen wurde.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen</p>

	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	<p>übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) und der Internetseite der Emittentin (http://programme.helaba.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p>
		<p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].</p>

B. Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin:	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft:	<p>Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland.</p> <p>Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.</p>
B.4b	Trendinformationen:	<p><i>Wettbewerbsumfeld</i></p> <p>Der deutsche Bankensektor profitiert von der positiven konjunkturellen Entwicklung im Jahr 2017. Dies äußert sich insbesondere auch in einem niedrigen Risikovorsorgebedarf. Auf der anderen Seite wird das operative Geschäft der Banken jedoch weiterhin durch das aktuelle Zinsumfeld belastet. Darüber hinaus drängen institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) infolge ihres Anlagedrucks beispielsweise in den Markt für Finanzierungen und werden zu Wettbewerbern der Banken. Durch den Verdrängungswettbewerb verbleiben die Margen unter Druck.</p> <p>Durch die ständige Fortentwicklung der Informationstechnologie werden immer mehr Bereiche der Wirtschaft digitalisiert. Für Finanzdienstleister entstehen neue Wege des Kundenzugangs, des Datenaustauschs mit dem Kunden und des Angebots von Produkten über Online- und mobile Kanäle.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p> <p><i>EZB-Aufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM)</i></p> <p>Die Helaba-Gruppe (im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der CRR) mit den verbundenen Tochterinstituten Frankfurter Sparkasse und Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG gehört zu den als „bedeutend“ eingestuften Instituten, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 hat die EZB der Helaba-Gruppe das Ergebnis des</p>

aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory and Evaluation Process, SREP) mitgeteilt. Die hieraus resultierende mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote liegt für die Helaba-Gruppe für 2018 bei 8,89 %. Diese Anforderung setzt sich aus der Säule 1, Mindestkapitalanforderung, der Säule 2, Kapitalanforderung, sowie den Kapitalpuffern zusammen.

Stresstest

Neben dem zweijährigen Stresstest-Zyklus der European Banking Authority (EBA), der den nächsten Stresstest für 2018 vorsieht, hat die Helaba im ersten Halbjahr 2017 am Stresstest Zinsänderungsrisiko im Bankbuch der EZB teilgenommen. Unter verschiedenen Zinsszenarien, die als Adhoc-Zinsschock auftreten, wurden dabei jeweils die Barwertveränderung im Bankbuch und die Veränderung des Zinsüberschusses berechnet. Die Ergebnisse sind in den diesjährigen SREP-Bescheid eingeflossen.

Targeted Review of Internal Models (TRIM)

Ende 2015 hat die EZB das TRIM-Projekt ins Leben gerufen, um die derzeit von den Banken verwendeten internen Modelle zur Ermittlung ihrer Eigenmittelanforderungen der Säule 1 gezielt zu überprüfen. Neben der Beurteilung, ob die Modelle die regulatorischen Anforderungen erfüllen, ist es das Ziel der EZB, eine Vergleichbarkeit der eingesetzten internen Modelle herzustellen, um etwaige Inkonsistenzen und unbegründete Variabilität bei der Ermittlung der Risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets „RWA“) zu verringern. Im Rahmen des TRIM-Projekts werden aktuell Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

Die Helaba-Gruppe wurde 2017 mit dem Schwerpunkt auf im Retail-Geschäft verwendete Kreditrisikomodelle und das Interne Marktpreisrisikomodelle geprüft.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)

Als „bedeutendes“ Institut ist die Helaba im Verantwortungsbereich des SRB (Single Resolution Board) angesiedelt. Wie 2016 wurde im ersten Halbjahr 2017 eine Datenabfrage zur Abwicklungsplanung und zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und „berücksichtigungsfähige“ Verbindlichkeiten (MREL) durchgeführt. Der MREL-Bestand der Helaba lag deutlich über der zuletzt in 2016 mitgeteilten indikativen Zielgröße.

Im Zuge der Implementierung des einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) wird die Festlegung einer institutsspezifischen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfolgen. Die Helaba geht aktuell davon aus, erst 2018/2019 eine verbindliche MREL-Vorgabe zu erhalten.

Basel III - Reformpaket

Die Basel III Initiierung hatte im Wesentlichen Qualität und Höhe der Eigenmittel zum Gegenstand. Mit Basel III Finalisierung am 7. Dezember 2017 sind zunehmend die RWA in den Fokus gerückt. Die wesentlichen Änderungen erfolgten unter anderem durch eine höhere Risikosensitivität im Kreditrisiko-Standardansatz und im CVA-

		Risiko (Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung) Wegfall des Fortgeschrittenen OpRisk-Ansatzes (fortgeschrittener Messansatz zur Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für das operationelle Risiko (AMA - Advanced Measurement Approach)) und des Fortgeschrittenen IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs) für bestimmte Portfolios und Festlegung einer Untergrenze für interne Modelle in Höhe von 72,5 % der Gesamtrisikopositionen. Die überarbeiteten Standards sollen gemäß Basler Ausschuss ab 2022 gelten und die Untergrenze für durch interne Modelle bestimmte Eigenkapitalanforderungen (Output-Floor) in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeführt werden. Mit den neuen Anforderungen ist ein RWA-Anstieg für alle deutschen Institute verbunden.																								
B.5	Beschreibung der Gruppe:	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.																								
B.9	Gewinnprognosen oder –schätzungen:	Nicht anwendbar. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk:	Nicht anwendbar. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2017 und 2016 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2017 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin entnommen. <table border="1" data-bbox="711 1354 1526 1732"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2017 in Mio. EUR</th> <th>2016 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>1.150</td> <td>1.077</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>354</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-1.312</td> <td>-1.232</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>447</td> <td>549</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>256</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹³</td> <td>5,7%</td> <td>7,2%</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio¹⁴</td> <td>77,0%</td> <td>63,7%</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.150	1.077	Provisionsüberschuss	354	340	Verwaltungsaufwand	-1.312	-1.232	Ergebnis vor Steuern	447	549	Ergebnis nach Steuern	256	340	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹³	5,7%	7,2%	Cost-Income-Ratio¹⁴	77,0%	63,7%
Erfolgszahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR																								
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.150	1.077																								
Provisionsüberschuss	354	340																								
Verwaltungsaufwand	-1.312	-1.232																								
Ergebnis vor Steuern	447	549																								
Ergebnis nach Steuern	256	340																								
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹³	5,7%	7,2%																								
Cost-Income-Ratio¹⁴	77,0%	63,7%																								

¹³ Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital (Eigenkapital gemäß IFRS zu den jeweiligen Quartalsstichtagen abzüglich erwarteter Ausschüttung auf Eigenkapitalbestandteile).

¹⁴ Verhältnis aus Verwaltungsaufwand zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern und vor Verwaltungsaufwand und Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

		Bilanzzahlen	2017 in Mio. EUR	2016 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	11.034	15.235
		Forderungen an Kunden	90.230	93.078
		Handelsaktiva	16.319	20.498
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.064	25.796
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.514	30.138
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.521	46.824
		Verbriefte Verbindlichkeiten	48.155	50.948
		Handelsspassiva	12.289	18.713
		Eigenkapital	8.034	7.850
		Bilanzsumme	158.349	165.164
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin:	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses der Emittentin (31. Dezember 2017) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Helaba mit Bedeutung in Bezug auf das Programm sowie Emissionen oder Angebote von Wertpapieren unter dem Programm gegeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin:	Nicht anwendbar. Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Emittentin (31. Dezember 2017) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:	Nicht anwendbar. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein überwiegender Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.		
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin:	Als Geschäftsbank ist die Helaba im In- und Ausland aktiv. Sie arbeitet mit Unternehmen, institutionellen Kunden, öffentlicher Hand sowie kommunalnahen Unternehmen zusammen. In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der wirtschaftlichen Einheit und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperations- und		

		<p>Geschäftsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht.</p> <p>Als zentrales Förderinstitut des Landes Hessen bündelt die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme. Darüber hinaus ist die Helaba an zahlreichen anderen Fördereinrichtungen in Hessen und Thüringen beteiligt.</p> <p>Im Segment Immobilien hat sich die Bank auf größere gewerbliche Finanzierungen spezialisiert. So werden vor allem Bürogebäude, Einzelhandelsobjekte, Wohnungsportfolios, aber auch Gewerbeparks und Logistikzentren finanziert. Im Ausland finanziert die Helaba Immobilien in etablierten Städten/Regionalzentren und für gewerbliche Kunden. In den USA ist die Helaba seit 1995 vor Ort aktiv. Weitere Teams sind in den Niederlassungen London und Paris und seit 2016 in Stockholm tätig.</p> <p>Im Segment Corporates & Markets sind die Bereiche Corporate Finance, Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice, Banken und Auslandsgeschäft, Cash Management, Sales Öffentliche Hand sowie der Bereich Kapitalmärkte zusammengefasst. Der Bereich Corporate Finance bietet Finanzierungen, die im Kundenauftrag strukturiert und arrangiert werden. Dies umfasst die Produktgruppen Unternehmensfinanzierung, Projektfinanzierung, Transportfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Asset Backed Finance, Investitions- und Leasingfinanzierung und Bilanzstrukturmanagement. Im Bereich Sparkassenkreditgeschäft und Verbundservice unterstützt die Bank Sparkassen und ihre Kunden mit bonitätsgetriebenen und cash-flow getriebenen Finanzierungen. Im Bereich Banken und Auslandsgeschäft bündelt die Bank das Trade-Finance Geschäft mit Verbundkunden, dabei wird das Dokumentengeschäft neben Verbundkunden auch für Zielkunden der Bank abgewickelt. Im Bereich Cash Management ist die Helaba im Bereich Zahlungsverkehr tätig. Der Bereich Bereich Sales Öffentliche Hand bietet Beratung und Produkte für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen.</p> <p>Im Bereich Kapitalmärkte umfasst das Dienstleistungsspektrum die vier kapitalmarktbezogenen Kernfunktionen Risikomanagement, Warehousing inkl. Market Making, Primärmarkt- und Geldmarktaktivitäten. Die Saleseinheiten im Bereich Kapitalmärkte betreuen Ziel- und Produktkunden der Helaba. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die individuelle, auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Risiko- und Strategieberatung hinsichtlich des Einsatzes von Kapitalmarktprodukten.</p> <p>Im Segment Retail & Asset Management betreut die Frankfurter Sparkasse Privatkunden, Geschäfts-, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Haushalte im Rhein-Main-Gebiet über die gesamte Produktpalette des Finanzdienstleistungsbereichs. Als 100</p>
--	--	---

		<p>prozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform ist die Frankfurter Sparkasse eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt am Main. Über die 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse auch im nationalen Direktbankgeschäft tätig.</p> <p>Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 prozentige Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management, und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>Über die rechtlich unselbstständigen Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS) betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft in beiden Bundesländern.</p> <p>Die Helaba Invest ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im institutionellen Asset Management, die sowohl Wertpapiere als auch Immobilien administriert und managed. Die Produktpalette der Helaba Invest umfasst unter anderem Wertpapierspezial- und Publikumsfonds als Management- und/oder Beratungsmandat, die umfassende Fondsadministration (inkl. Reporting und Meldewesen sowie Risikomanagement), die Strategieberatung und Betreuung indirekter Investments.</p> <p>Die GWH-Gruppe ist ein Bestandhalter für Wohnimmobilien in Hessen mit knapp 49.000 Wohneinheiten. Neben der Bestandsverwaltung und -optimierung von Wohnungsbeständen betreibt die Gruppe die Projektentwicklung von Wohnimmobilien.</p> <p>Bankeigene Immobilien werden im Bereich Immobilienmanagement optimiert. Der Bereich Immobilienmanagement steuert auch die immobilienwirtschaftlichen Beteiligungen der Bank.</p> <p>Im Segment öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft werden die Geschäfte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank abgebildet.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnisse:	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. EUR wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>
B.17	Ratings:	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: zum Datum dieses</p>

		Prospekts):																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> <th>Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Emittentenrating</td> <td>A1</td> <td>A+*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Langfristige erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung</td> <td>Aa3</td> <td>AA-*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung</td> <td>A1</td> <td>A+*</td> <td>A-*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>P-1</td> <td>F1+*</td> <td>A-1*</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Pfandbriefe</td> <td>Aaa</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Hypothekendarlehen</td> <td>-</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten</td> <td>Baa2</td> <td>A*</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft</td> <td>baa2</td> <td>a+*</td> <td>a*</td> </tr> </tbody> </table>		Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Emittentenrating	A1	A+*	A*	Langfristige erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*	Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*	Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-	Hypothekendarlehen	-	AAA	-	Nachrangige Verbindlichkeiten	Baa2	A*	-	Finanzkraft	baa2	a+*	a*
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's																																			
Emittentenrating	A1	A+*	A*																																			
Langfristige erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*																																			
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*																																			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*																																			
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-																																			
Hypothekendarlehen	-	AAA	-																																			
Nachrangige Verbindlichkeiten	Baa2	A*	-																																			
Finanzkraft	baa2	a+*	a*																																			
		* Basierend auf einem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen																																				

C. [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:

C.1	Gattung und Art der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] / ISIN	Gattung
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden als [Inhaberschuldverschreibungen] [Inhaberpfandbriefe] gemäß § 793 BGB begeben. [Die Pfandbriefe werden als [Hypothekendarlehen] [öffentliche Pfandbriefe] begeben. Die [Hypothekendarlehen] [öffentliche Pfandbriefe] werden durch einen separaten Deckungsstock von [Hypothekendarlehen] [öffentlichen Darlehen] gedeckt.]
		ISIN: [●] Common Code: [●] WKN: [●] Andere Wertpapierkennnummer: [●]
C.2	Währung:	[●]
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:	Nicht anwendbar. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] verbunden sind	Rechte, die mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] verbunden sind

	(einschließlich des Rangs und einer Beschränkung dieser Rechte):	Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sehen Rechte auf Kapitalrückzahlung [und [ggf.] Zinszahlungen] vor.
		Rang
		[Status der Schuldverschreibungen]
		Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte [nicht nachrangige] [nicht Senior Non-Preferred nach neuem Recht] [Senior Non-Preferred nach neuem Recht] [nachrangige] Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen [nicht nachrangigen] [nicht Senior Non-Preferred nach neuem Recht] [Senior Non-Preferred nach neuem Recht] [nachrangigen] Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. [Die Schuldverschreibungen sollen für die Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung darstellen.]]
		[Status der Pfandbriefe]
		Die Pfandbriefe stellen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin unter der gleichen Kategorie von Pfandbriefen gleichrangig sind.]
		Beschränkungen der Rechte [Keine.]
		[Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Kündigungsereignisses]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes rückzahlbar.]
		[Vorzeitige Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] aus steuerlichen Gründen]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen rückzahlbar. Eine vorzeitige Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] aus steuerlichen Gründen ist möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung in der Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze oder Verordnungen) der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer politischen Untereinheit oder Steuerbehörde die Besteuerung

		oder die Pflicht zur Zahlung irgendeiner Art von Abgaben betroffen ist und die Emittentin verpflichtet ist zusätzliche Beträge unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu zahlen.]
		[Vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen
		Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses rückzahlbar. "Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.]
		[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei dauerhaftem Wegfall eines Referenzzinssatzes Die Schuldverschreibungen, zuzüglich von aufgelaufenen Zinsen, können nach Wahl der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn der anwendbare Referenzzinssatz dauerhaft nicht mehr zur Verfügung steht.]
		[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zu dem festgelegten Rückzahlungsbetrag/beträge
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.]
		[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger zu dem festgelegten Rückzahlungsbetrag/beträge
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nach Wahl der Gläubiger unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber der Emittentin rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.]

[C.9 ¹⁵	Zinsen:	Siehe C.8.
	Zinssatz:	
		[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]
		[Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].] [Nach einer anfänglichen Periode während der keine Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anfallen, werden die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] über die gesamte verbleibende Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.] [Der Zinssatz bleibt während der Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] gleich.] [Der Zinssatz [steigt] [fällt] [über die gesamte Laufzeit] [über Teile der Laufzeit] der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] hinweg (die „ Stufenzins [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] “).] [Wobei der Zinssatz am [•] neu angepasst wird (der „ Kupon-Reset Tag “), sofern die Emittentin sich nicht dazu entschlossen hat, die Schuldverschreibungen an diesem Tag vorzeitig zurückzuzahlen (die „ Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset “).]
		[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]: Verzinsung: [•] % <i>per annum</i> [Stufenzins [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]: Verzinsung: [Zinssätze einfügen und maßgebliche Zeiträume]. [Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset: Der bis zum Kupon-Reset Tag zahlbare Zins ist: [•] % <i>per annum</i> (und setzt sich zusammen aus [•] % <i>per annum</i> zuzüglich einem Emissionsspread in Höhe von [•] % <i>per annum</i>). Der ab dem Kupon-Reset Tag zahlbare Zins wird am [•] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag auf der Basis eines Swapsatzes ([•] CMS-Satzes), der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird zuzüglich des Emissionsspread in Höhe von [•] % <i>per annum</i> berechnet.]]
		[Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden mit einem Zinssatz verzinst [(angepasst um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor])], der auf der Basis eines [Referenzzinssatzes [(EURIBOR [®])]][(•)-LIBOR [®]]] [Swapsatzes ([•] CMS-Satzes)] bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt

¹⁵ Ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar, die nicht Inflationsgebundene Schuldverschreibungen in Bezug auf die Rückzahlung sind.

		wird (der „ Variable Zinssatz “). [Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem Festzinssatz verzinst („ Fest- zu Variable verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] “).][Der Zinssatz der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] wird berechnet, indem der Variable Zinssatz von einem Festzinssatz abgezogen wird („ Reverse Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] “).]
		[[Fest- zu Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:] Verzinsung: [•] % <i>per annum</i> für die erste[n] [•] Zinsperiode[n] und [EURIBOR einsetzen] [[•]-LIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•] %] [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•] % <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [•] % <i>per annum</i> .] für die [•] Zinsperiode[n].]
		[Festzinszeitraum: [•] % <i>per annum</i> für die erste[n] [•] Zinsperiode[n].]
		[[Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:] Verzinsung: [EURIBOR einsetzen] [[•]-LIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•] %] [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•] % <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [•] % <i>per annum</i> .]
		[[Reverse Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:] Verzinsung: [•] % <i>per annum</i> abzüglich [EURIBOR einsetzen] [[•]-LIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•] % <i>per annum</i> .]
		[Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden ohne periodische Zinszahlungen begeben. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden [[auf einer abgezinsten Basis (d.h. unter dem Nennbetrag)][zum Nennbetrag] begeben und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Laufzeitende enthalten.]] [zu einem Emissionspreis begeben, der über dem Nennbetrag liegt und zu par zurückgezahlt. In einem solchen Fall sind in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Laufzeitende keine Zinszahlungen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] enthalten.]]
		[Verzinsung: Nicht anwendbar. Die [Schuldverschreibungen]

		[Pfandbriefe] sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]
		[Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Spanne [(von einer CMS-Spanne abhängige) [(von einer Referenzzinssatzspanne abhängige) [Schuldverschreibungen) [Pfandbriefe)]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden mit einem Zinssatz verzinst, der aus der Differenz von [Swapsätzen ([•]CMS-Satz) („Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Spanne (von einer CMS-Spanne abhängige [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]“))][Referenzzinssätzen (EURIBOR®) („Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Spanne (von einer Referenzzinssatzspanne abhängige [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]“)) mit unterschiedlichen Laufzeiten berechnet wird. [Die Zinssätze werden um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor] angepasst.] [Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[[Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Spanne:] Verzinsung: die Differenz zwischen den [Swapsätze einsetzen][Referenzzinssätze einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit einem Faktor von [•] für jede Zinsperiode.] [Mit einem [Mindestzinssatz von [•] % per annum] [und einem] [Höchstzinssatz von [•] % per annum].]]
		[Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
		Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden mit einem festen Zinssatz verzinst, der von der Zahl der Tage abhängig ist, an dem [der Swapsatz ([•]CMS-Satz)][der Referenzzinssatz [(EURIBOR®)][([•]-LIBOR®)]] [die Differenz zwischen [Swapsätze einsetzen] [Referenzzinssätze einsetzen]] [[über] [unter] einem Zinssatz von [Zinssatz] liegt [oder diesem entspricht]] [innerhalb einer Vergleichszins-Bandbreite von [Prozentsätze (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode) einfügen]] [, [zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•] % p.a.]. [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[[Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:] Verzinsung: der Zinssatz ist abhängig von der Entwicklung [des] [der] [Swapsatz/-sätze einsetzen][Referenzzinssatz/-sätze einsetzen]. [•]]

		[[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung]
		[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung werden mit einem Zinssatz verzinst, den die Emittentin nach ihrer Wahl einmal während der Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] von einem Festzinssatz in einen variablen Zinssatz wandeln kann. Wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, wird ein solcher Zinssatz auf der Basis eines [Referenzzinssatzes [(EURIBOR [®])[([•]-LIBOR [®])] [Swapsatzes ([•] CMS-Satzes)] bestimmt, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird.]
		[Informationen zum Zinssatz und zum Zinswechsel-Zinssatz einfügen]
		[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen]
		Bei Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen hängt die Höhe [der Verzinsung] [und] [des Rückzahlungsbetrags] von der Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreis-Index (excluding Tabacco) („HVPI“) ab. [Die Zinssätze werden um [die anwendbare Marge] [den anwendbaren Faktor] angepasst.] [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit inflationsgebundener Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]
		[[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen:] Verzinsung: ein Zinssatz der abhängig ist von der Entwicklung des HVPI. [•] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit einem Faktor von [•] für jede Zinsperiode.] [Mit einem [Mindestzinssatz von [•] % per annum] [und einem] [Höchstzinssatz von [•] % per annum].]]
	Verzinsungsbeginn:	[Der Begebungstag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].]
		[Verzinsungsbeginn einfügen]
		[Verzinsung: Nicht anwendbar. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]
	Zinszahlungstage:	[•]
		[Nicht anwendbar. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert:	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]

		[Referenzzinssatz/-sätze einsetzen][Swapsatz/-sätze einsetzen]
		[HVPI]
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren:	[•]
		Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erfolgen an das relevante Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des relevanten Clearingsystems.
	Rendite:	[[•] %.]
		[Nicht anwendbar. Die Rendite der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] kann zum Begebungstag nicht berechnet werden.]
	Amortisationsrendite:	[[•] %]
		[Nicht anwendbar. Es wird keine Amortisationsrendite berechnet.]
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar. Es ist kein gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bestellt.
[C.10 ¹⁶	Beschreibung des Einflusses des Basiswertes auf die Zinszahlungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] (bei derivativer Komponente):	Siehe C.9. [Entfällt. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] haben keine derivative Komponente.] [Zinszahlungen unter den Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen hängen von der Entwicklung des HVPI während eines festgelegten Zeitraums ab.]]
C.11	Zulassung zum Handel:	Es kann ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) zum Handel am Regulierten Markt der Luxemburger Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt werden. Das Programm sieht ferner vor, dass Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) an weiteren oder anderen Börsen zum Handel zugelassen werden können. Außerdem können ferner Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) emittiert werden, die an keiner Börse zum Handel zugelassen werden.
[C.15 ¹⁷		[Veränderungen im Level des Harmonisierten Verbraucherpreis-Index (Tabak ausgenommen) („HVPI“) können den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen, welcher höher sein kann, als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen. In diesem Fall kann der HVPI die Rendite der Investoren und den Marktpreis der

¹⁶ Ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar, die nicht Inflationsgebundene Schuldverschreibungen in Bezug auf die Rückzahlung sind.

¹⁷ Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

		Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen beeinflussen.]]
[C.16 ¹⁸	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Schuldverschreibungen – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[Index-Bewertungstag _[Zahl] [•]]]
[C.17 ¹⁹	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Schuldverschreibungen	[Der Rückzahlungsbetrag der Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen wird in Übereinstimmung mit der folgenden Formel berechnet: Max [N; N+(N*[(Index _{Index-Bewertungstag[Zahl]} – Index _{Index-Bewertungstag1}) / Index _{Index-Bewertungstag1}])] [maßgebliche Definitionen einfügen].]]
[C.18 ²⁰	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Schuldverschreibungen	[Der Rückzahlungsbetrag der Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen ist entweder ihre festgelegte Stückelung oder ein Betrag der höher ist als die festgelegte Stückelung und der auf der Grundlage der Entwicklung des HVPI berechnet wird.]]
[C.19 ²¹		[Der Level des HVPI am Indexbewertungstag _[Zahl]]]
[C.20 ²²		[Der Basiswert der Schuldverschreibungen ist der HVPI, der die Veränderungen der Preise von Konsumgütern und Haushaltsdienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum misst. Der HVPI stellt vergleichbare Messungen der Inflation für die Eurozone, die EU, den Europäischen Wirtschaftsraum und andere Länder einschließlich Beitritts- und Kandidatenländer zur Verfügung. Der HVPI wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet. Detaillierte Informationen zum HVPI (einschließlich seine historischen Entwicklung) sind auf der folgenden Webseite verfügbar: http://epp.eurostat.ec.europa.eu oder auf der Bloomberg Seite: CPTFEMU Index <GO>.]
C.21 ²³	Märkte, an denen die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] gehandelt werden	[Es ist ein Antrag auf Zulassung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Handel [im Regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [und] [im Regulierten Markt der Frankfurter Börse] gestellt worden.] [•] [Für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] wird kein Antrag auf Zulassung zum oder Einbeziehung in den Börsenhandel gestellt.]

D. Risiken

¹⁸ Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

¹⁹ Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

²⁰ Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

²¹ Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

²² Ausschließlich in Bezug auf rückzahlungsbezogene Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

²³ Entfernen, sofern die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Helaba dargelegt sind:
	Adressenausfallrisiko:	<p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das ökonomische Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko).</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.</p>
	Marktpreisrisiko:	Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.
	Liquiditätsrisiko:	Das Liquiditäts- und Fundingrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.
	Operationelles Risiko:	Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet Reputationsrisiken, wenn diese ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen sind. Das operationelle Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko, das IT-Risiko sowie das Informationssicherheits-Risiko und das Outsourcing-Risiko.
	Geschäftsrisiko:	Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

	Reputationsrisiko	Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.
	Immobilienrisiko:	Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.
	[Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts:	<p><i>[Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Pfandbriefen einfügen:</i></p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, vollständig ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Sinne von § 46f (6) KWG in der zum Zeitpunkt dieses Prospektes gültigen Fassung handelt oder handeln könnte, einfügen:</i></p> <p>Nach Maßgabe des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) gehen die Schuldverschreibungen allen</p>

		<p>anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und eine Investition in solche Schuldverschreibungen ist dementsprechend mit einem höheren Risiko verbunden.</p> <p>Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger als Gläubiger der Schuldverschreibungen können daher auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt, einfügen:</i></p> <p>Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben. Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall der Gläubigerbeteiligung gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und eine Investition in solche Schuldverschreibungen ist dementsprechend mit einem höheren Risiko verbunden.</p> <p>Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger als Gläubiger der Schuldverschreibungen können daher auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p><i>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</i></p> <p>Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die</p>
--	--	--

		Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.]]
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] eigen sind	
	Zinsrisiko:	Das Zinsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinsster Wertpapiere, so dass dieses Risiko auf alle verzinsten [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] Anwendung findet. Das Zinsniveau an den Geld- und Kapitalmärkten kann täglichen Schwankungen unterliegen, wodurch sich der Wert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] täglich verändern kann. Das Zinsrisiko resultiert aus der Unsicherheit im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Marktzinsniveaus. Insbesondere Gläubiger Festverzinslicher [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset] sind einem Zinsrisiko ausgesetzt, das im Falle eines Anstiegs des Marktzinsniveaus eine Wertminderung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zur Folge haben kann. Im Allgemeinen verstärken sich die Auswirkungen dieses Risikos mit steigendem Marktzins.
	Währungsrisiko:	Der Gläubiger [einer Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs], [die] [der] auf eine fremde Währung lautet ist dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt, welche den Ertrag und/oder Rückzahlungsbetrag [dieser Schuldverschreibung] [dieses Pfandbriefs] beeinflussen können.
	[In Renminbi begebene [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]	<p>Renminbi sind nicht frei umtauschbar Renminbi sind derzeit nicht frei umtauschbar.</p> <p>Renminbi sind außerhalb der Volksrepublik China nur begrenzt verfügbar Als Folge der Beschränkungen der grenzüberschreitenden Renminbi-Geldflüsse durch die Volksrepublik China ("China"), ist deren Verfügbarkeit außerhalb Chinas begrenzt. Dies kann Auswirkungen auf die Liquidität der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sowie die Fähigkeit der Emittentin haben, Renminbi zu beziehen, um die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bedienen zu können.</p> <p>Anlagen in die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] unterliegen einem Währungsrisiko Unter bestimmten Umständen ist die Emittentin berechtigt die Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]</p>

		<p>(ganz oder teilweise) in U.S.-Dollar zu begleichen.</p> <p>Anlagen in die Schuldverschreibungen unterliegen Wechselkurs- und Zinsrisiken Der Wert von Renminbi gegenüber anderen Fremdwährungen schwankt und wird durch Veränderungen innerhalb Chinas, durch international politische und wirtschaftliche Bedingungen und viele andere Faktoren, beeinflusst. Der Gegenwert der Zahlungen von Kapital und Zinsen in Renminbi hängt von den jeweils anwendbaren Wechselkursen ab.</p> <p>Des Weiteren kann eine weitere Liberalisierung der Zinssätze durch die Regierung Chinas die Zinsvolatilität erhöhen und die Handelspreise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] können sich entsprechend der Schwankungen der Renminbi-Zinssätze verändern.</p> <p>Zahlungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] an die Anleger erfolgen nur in der in den Schuldverschreibungen angegebenen Art und Weise Alle Zahlungen in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erfolgen ausschließlich durch Überweisung auf ein in Renminbi lautendes Konto unterhalten vom Clearing System bei einer Bank außerhalb Chinas. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung auf eine andere Art und Weise verpflichtet (einschließlich in einer anderen Währung, in Banknoten, per Scheck oder Wechsel oder durch Überweisung auf ein Bankkonto in China).]</p>
	Inflationsrisiko:	<p>Das Inflationsrisiko besteht in dem Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwertes. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation geschmälert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite [einer Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs]. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder gar negativ.</p>
	Liquiditätsrisiko:	<p>Es ist nicht sicher, dass ein liquider Sekundärmarkt für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu veräußern kann zudem in bestimmten Rechtsordnungen durch Währungsbeschränkungen eingeschränkt sein.</p>
	Risiko der vorzeitigen Rückzahlung:	<p>[Entfällt. Die Anleihebedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sehen keine vorzeitige Rückzahlung vor.] [Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind Investoren möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Instrumente mit einer den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] vergleichbar hohen Effektivverzinsung zu reinvestieren und die Gläubiger</p>

		sind dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird.]
	[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]] [[Stufenzinsschuldverschreibungen] [Stufenzinspfandbriefe]] [Festzinszeitraum]	Der Gläubiger [einer Festverzinslichen Schuldverschreibung] [eines Festverzinslichen Pfandbriefs] [mit Kupon-Reset] [einer Stufenzinsschuldverschreibung] [eines Stufenzinspfandbriefs] [[einer Schuldverschreibung, die] [eines Pfandbriefs, der] eine feste Verzinsung für einen bestimmten Zeitraum vorsieht,] ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs [einer solchen Schuldverschreibung] [eines solchen Pfandbriefs] infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt. [Soweit Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu einem Emissionspreis über par begeben werden und zu par zurückgezahlt werden und die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem niedrigen Zinssatz verzinst werden, sind Investoren dem Risiko einer negativen Rendite in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgesetzt.] [Des Weiteren sind Gläubiger im Falle eines Kupon-Reset dem Risiko schwankender Referenzzinssätze und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Kupon-Reset anwendbare Zinssatz, könnte geringer sein als der anfängliche Zinssatz, der bis zu diesem Kupon-Reset anwendbar war. Dies könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.]
	[Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:	Der Gläubiger [einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung] [eines Variabel Verzinsten Pfandbriefs] ist dem Risiko schwankender [Referenzzinssätze] [CMS-Sätze] und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes [Zinsniveau] [Swapsatzniveau] macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] im Voraus zu bestimmen.] [Soweit Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu einem Emissionspreis über par begeben werden und zu par zurückgezahlt werden und die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem niedrigen variablen Zinssatz verzinst werden, sind Investoren dem Risiko einer negativen Rendite in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgesetzt. Am 30. Juni 2016, wurde die EU-Verordnung über Indizes verabschiedet, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „ Benchmark-Verordnung “) in Kraft getreten, die seit dem 1. Januar 2018 Anwendung findet. Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auswirken, die auf einen ‚Benchmark‘-Satz oder -Index bezogen sind. Die Verwendung von ‚Benchmarks‘ könnte auch vollständig eingestellt werden. Der Wegfall einer ‚Benchmark‘ oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer ‚Benchmark‘ könnten eine Anpassung der

		Emissionsbedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Bewertungswahlrecht bezogen auf den Satz oder das Level einer solchen ‚Benchmark‘ durch die Emittentin, eine Dekotierung oder andere Konsequenzen in Bezug auf die auf solche ‚Benchmarks‘ bezogenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nach sich ziehen. Wenn die Verwendung einer ‚Benchmark‘ vollständig eingestellt wird oder eine solche aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, bestimmt sich der Zinssatz der Variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], die an eine solche ‚Benchmark‘ anknüpfen, nach sog. fall back Regelungen, die für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] Anwendung finden, die u.a. ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und die Erträge aus solchen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auswirken.]
	[Reverse variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:	Die Marktwerte von Reverse variable verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] weisen typischerweise eine höhere Volatilität auf, als die Marktwerte konventioneller variabel verzinslicher [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], die auf demselben [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] basieren, da ein Ansteigen des [Referenzzinssatzes] [CMS-Satzes] nicht nur den Zinssatz verringert, sondern auch ein Ansteigen der maßgeblichen Zinssätze widerspiegelt, was wiederum den Marktwert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] beeinflusst.] Weiterhin sind Reverse variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] den Risiken, denen Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgesetzt sind, die an ‚Benchmarks‘ anknüpfen, ausgesetzt.]
	[Fest- zu variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:	[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einem Festzinssatz und einem variablen Zinssatz umfassen sowohl die Risiken von Festverzinslichen als auch die von Variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen].]
	[Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:	Der Gläubiger [einer Nullkupon-Schuldverschreibung] [eines Nullkupon-Pfandbriefs] ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs [einer solchen Schuldverschreibung] [eines solchen Pfandbriefs] infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] sind volatil als Kurse von festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] und reagieren wahrscheinlich in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer ähnlichen Fälligkeit.] [Sofern Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] über par begeben und zu par zurückgezahlt werden, sind Investoren dem Risiko keiner oder einer negativen Rendite in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgesetzt.]
	[Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen]	Eine Zinszahlung auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Spanne ist abhängig von einer Spanne

	<p>[Pfandbriefe] mit einer Spanne:</p>	<p>anderer [CMS-Sätze] [Referenzzinssätze], die jeweils unterschiedliche Laufzeiten haben.</p> <p>Investoren können erwarten, dass die Zinskurve während der Laufzeit von variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit einer Spanne (i) nicht abflacht bzw. ansteigt bzw. (ii), abhängig von der Struktur der variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht steil ansteigt. Für den Fall, dass sich der Markt nicht so, wie von dem Investor angenommen, entwickelt, und, dass sich die Differenz zwischen den [CMS Sätzen] [Referenzzinssätzen] mit unterschiedlichen Laufzeiten in einem größeren Umfang als angenommen verringert, wird die Zinszahlung in Bezug auf die variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer Spanne unter dem Level liegen, als sie zum Zeitpunkt des Kaufs üblich gewesen ist. Im schlechtesten Fall verringert sich die Höhe des Zinses auf null. In einem solchen Fall verringert sich der Preis der variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer Spanne während ihrer Laufzeit.</p> <p>[Variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer Spanne können mit einer anfänglichen festverzinslichen Periode begeben werden, sodass sie Risiken von fest- zu variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] beinhalten.]</p> <p>[Die Zinszahlung auf variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit einer Spanne kann auf einen bestimmten Höchstzins festgelegt werden, sodass Investoren an einer positiven Entwicklung, die über den Höchstzins hinausgeht nicht partizipieren.]]</p>
	<p>[Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:</p>	<p>Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] können vorsehen, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängt, an denen [der [CMS-Satz] [Referenzzinssatz]] [die Differenz der [CMS-Sätze] [Referenzzinssätze]] [über/gleich oder unter/gleich einem bestimmten Zinssatz ist] [innerhalb der bestimmten maßgeblichen Vergleichszins-Bandbreite liegt]. Die Zinszahlung in Bezug auf die Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verringert sich, abhängig von der Anzahl an Feststellungstagen, während derer sich [der [CMS-Satz] [Referenzzinssatz]] [die Differenz der [CMS-Sätze] [Referenzzinssätze]] [[über] [unter] [oder gleich] dem maßgeblichen Zinssatz] [innerhalb der maßgeblichen Vergleichszins-Bandbreite] beweg[t][en]. Es kann keine Zinszahlung für den Fall erfolgen, dass der [[CMS-Satz] [Referenzzinssatz]] [die Differenz der [CMS-Sätze] [Referenzzinssätze]] während des Akkumulationszeitraums vollständig [[über] [unter] [oder gleich] dem maßgeblichen Zinssatz] [außerhalb der Vergleichszins-Bandbreite] bleibt.</p> <p>[Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]</p>

		können mit einer anfänglichen festverzinslichen Periode begeben werden, sodass sie Risiken von fest- zu variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] beinhalten.]]
	[[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung:	<p>Hat die Emittentin das Recht, die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung zu ändern, beeinflusst dies den Marktwert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], weil die Emittentin die Verzinsung wahrscheinlich dann ändern wird, wenn dies verspricht, ihre Gesamtkapitalkosten zu verringern. Wenn die Emittentin die Verzinsung von fest zu variabel ändert, kann die Rendite der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung geringer sein als bei vergleichbaren variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]. Außerdem kann der neue variable Zinssatz jederzeit niedriger sein als die Zinssätze für andere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].</p> <p>[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung können Risiken von festverzinslichen und variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] beinhalten.]</p>
	[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen:	<p>Potentielle Investoren in Inflationsgebundene Schuldverschreibungen(i) könnten keine oder nur begrenzte Zinszahlungen erhalten und (ii) die Zahlung von Zinsen oder Kapital könnte zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten geschehen. Des Weiteren können die Stände des Inflationsindex signifikanten Fluktuationen unterliegen und der zeitliche Aspekt von Änderungen dieser Stände kann die tatsächliche Rendite für Investoren sogar dann beeinflussen, wenn die durchschnittlichen Stände den Erwartungen der Investoren entsprechen.</p> <p>Dies kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Der Marktwert von Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen kann volatil sein und von der bis zum Fälligkeitstag verbleibenden Zeit sowie der Volatilität in den Ständen des Inflationsindex abhängen. Der Level des Inflationsindex kann von wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen oder Regionen abhängen.</p> <p>[Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können mit einer anfänglichen festverzinslichen Periode begeben werden, sodass sie Risiken von fest- zu variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] beinhalten.]]</p>
	[[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit Obergrenze:	Die Rendite von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die mit Obergrenzen in Bezug auf Zinszahlungen ausgestattet sind, kann niedriger ausfallen als bei ähnlich strukturierten [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] ohne Obergrenze.

		Des Weiteren wird sich der Marktwert dieser [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] anders entwickeln als der von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] ohne Obergrenze.]
	[[Schuldverschreibungen mit einem Partizipationsfaktor (Hebel):	<p>Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind mit einem Merkmal ausgestattet, dass bei der Berechnung der Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ein nach den Zinsregelungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor (Hebel) multipliziert wird.</p> <p>[Bei einem Partizipationsfaktor (Hebel) von unter 100% (Faktor kleiner 1): Der Anleger partizipiert an einer eventuellen positiven Wertentwicklung regelmäßig in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1 oder wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ohne Partizipationsfaktor (Hebel) ausgestattet sind, d.h. dass die variable Verzinsung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Referenzwerte.] [Bei einem Partizipationsfaktor (Hebel) von über 100% (Faktor größer 1): Der Anleger ist regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Werteentwicklung des bzw. der Referenzwerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1, oder wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ohne Partizipationsfaktor (Hebel) ausgestattet sind.]</p> <p>[Im Fall von reverse variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]: Anleger sollten beachten, dass sie [bei einem Partizipationsfaktor (Hebel) von über 100% (Faktor größer 1): dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung bei einem steigenden Referenzzinssatz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1, oder wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ohne Partizipationsfaktor (Hebel) ausgestattet sind.] [Bei einem Partizipationsfaktor (Hebel) von unter 100 % (Faktor kleiner 1): dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1, oder wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ohne Partizipationsfaktor (Hebel) ausgestattet sind.]</p>
	Absicherungsgeschäfte:	Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] haben können.
	[Nachrangige Schuldverschreibungen der Helaba:	Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gehen die Verbindlichkeiten aus den

		Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Gläubiger sind dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals ausgesetzt. 【•】
	【Keine Aufrechnungsmöglichkeit	Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können.]
	Wirksamkeit des Erwerbs:	Ein potentieller Käufer kann sich nicht auf die Einschätzungen der Emittentin, der Platzeure oder ihrer jeweils verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Wirksamkeit des Erwerbs der 【Schuldverschreibungen】 【Pfandbriefe】 verlassen.
	Besteuerung:	Potentielle Käufer und Verkäufer der 【Schuldverschreibungen】 【Pfandbriefe】 sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Landes zu zahlen, in das die 【Schuldverschreibungen】 【Pfandbriefe】 übertragen werden, oder sonstiger Rechtsordnungen.
	FATCA:	<p>Deutschland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung ("IGA" – <i>intergovernmental agreement</i>) mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet, um Abschnitte 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung ("FATCA") für bestimmte deutsche Unternehmen zu implementieren. Die Emittentin ist dazu verpflichtet, der deutschen Regierung bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber mitzuteilen, die schließlich dem U.S. Internal Revenue Service übermittelt werden kann, um (i) von einem Einbehalt nach FATCA auf Zahlungen, die sie erhält, ausgenommen zu werden und/oder (ii) anwendbarem deutschen Recht zu entsprechen.</p> <p>Sofern das IGA dergestalt geändert wird, dass ein Einbehalt auf „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ ("<i>foreign passthru payments</i>", ein Begriff, der bisher noch nicht definiert wurde) erforderlich wird oder Zahlungen der Emittentin auf andere Weise Gegenstand von einem Einbehalt auf durchgeleitete Zahlungen werden, kann die Emittentin oder ein anderes Finanzinstitut über das Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgewickelt werden, verpflichtet sein, US Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 2018 auf 【Schuldverschreibungen】 【Pfandbriefe】 geleistet werden einzubehalten, sofern die</p>

		<p>[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] am oder nach dem Datum das sechs Monate nach dem Datum liegt, an dem engültige Vorschriften, die den Begriff ausländische durchgeleitete Zahlungen definieren, beim Bundesregister eingereicht werden (ein solcher Tag, der „Stichtag“), begeben oder wesentlich verändert werden. Der Steuereinbehalt kann auch für [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] gelten, die vor dem Stichtag begeben werden, die eine einheitliche Serie mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] bilden, die nach dem Stichtag und nicht gemäß einer qualifizierten Wiedereröffnung („<i>qualified reopening</i>“) im Sinne des US Einkommenssteuerrechts begeben wurden.</p> <p>Der Steuereinbehalt kann für solche Zahlungen gelten, wenn (i) die Emittentin zu Einbehalten auf ausländische durchgeleitete Zahlungen (wie in FATCA definiert) verpflichtet ist und (ii) (a) entweder ein Inhaber der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] dem ausländischen Finanzinstitut („FFI“) keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, um diesem die Feststellung zu ermöglichen, ob der Inhaber einem Einbehalt nach FATCA unterliegt oder (b) andere Finanzinstitutionen durch die Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geleistet werden oder eine andere FFI, die ein Investor ist oder durch die Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geleistet werden, ist keine Teilnehmende FFI (wie in FATCA definiert) oder auf andere Weise von FATCA Einbehalten ausgenommen.</p> <p>Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder andere Beträge, die in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geleistet werden, ist nicht geklärt. Wenn Quellensteuer von Zinsen, Kapital oder anderen Zahlungen auf die (oder bezüglich der) [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] aufgrund von FATCA abzuziehen oder einzubehalten wäre, dann wäre weder die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Abzugs oder des Einbehalts einer solchen Steuer zu leisten. Folglich würde ein Investor, wenn eine Quellensteuer aufgrund von FATCA verlangt wird, weniger Zinsen oder Kapital erhalten als angenommen.</p>
	<p>Unabhängige Einschätzung und Beratung:</p>	<p>Jeder potentielle Erwerber von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Einschätzung und der den Umständen entsprechenden professionellen Beratung entscheiden, ob der Kauf der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in jeder Hinsicht seinen eigenen finanziellen Möglichkeiten, Zielen und Umständen (oder für den Fall, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] treuhänderisch erworben werden, derjenigen des Begünstigten) entspricht, mit allen geltenden Anlageprinzipien, Richtlinien und Einschränkungen (je nachdem, ob die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] im eigenen Namen oder treuhänderisch erworben werden) übereinstimmt und</p>

		sich als geeignete, angemessene und zulässige Investition darstellt (für sich selbst oder für den Fall, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] treuhänderisch erworben werden, für den Begünstigten). Dies gilt unabhängig von den offensichtlichen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in bzw. einer Inhaberschaft an den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] verbunden sind.
	Fehlende Marktliquidität:	Es kann nicht vorausgesagt werden, ob es für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] einen Zweitmarkt geben, ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird und wie sich die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in einem solchen Zweitmarkt handeln lassen.
	[Marktwert von Schuldverschreibungen:] von	Der Marktwert von Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin, einer Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, wie z.B. der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen (einschließlich Obergrenzen in Bezug auf Zinszahlungen), den Marktzins, Renditen und Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag bestimmt.]
	[Marktwert von Pfandbriefen:]	Der Marktwert von Pfandbriefen wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z.B. der Verzinsungsstruktur der Pfandbriefe (einschließlich Obergrenzen in Bezug auf Zinszahlungen), den Marktzins, Renditen und die Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag bestimmt. Der Wert von Pfandbriefen hängt des Weiteren von einer Anzahl an zusammenhängenden Faktoren, einschließlich von wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen in Deutschland und anderen Ländern ab, einschließlich von Umständen, die den Kapitalmarkt im allgemeinen beeinflussen.]
	[Verwendung der Erträge von Green Bonds]	In Bezug auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren Erträge in einer bestimmten Art und Weise verwendet werden sollen, wie etwa ein Green Bond, kann nicht versichert werden, dass eine solche Verwendung der Erträge für die Anlagekriterien eines Investors geeignet ist. Insbesondere gibt die Emittentin keine Zusicherung darüber ab, dass die Verwendung solcher Erträge für ein grünes Projekt ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Investoren in Bezug auf Anlagekriterien oder -leitfäden erfüllen wird, die von einem solchen Investor oder seinen Investitionen eingehalten werden müssen. Für den Fall, dass solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an einem gewidmeten „grünen“, „umweltfreundlichen“, „nachhaltigen“ oder gleichwertigem Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarkts gelistet oder zum Handel zugelassen sind, wird keine Zusicherung oder Versicherung von der Emittentin abgegeben in Bezug darauf, dass ein solches Listing oder die Zulassung die gegenwärtigen oder zukünftigen

		<p>Erwartungen oder Anforderungen des Investors bezüglich jedweder Anlagekriterien oder –leitfäden, die der Investor oder seine Anlagen erfüllen müssen, befriedigt.</p> <p>Jede Versäumnis, die Erträge einer Emission von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für grüne Projekte und/oder die Tatsache, dass solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht mehr wie oben beschrieben an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt gelistet oder zum Handel zugelassen sind, kann sich erheblich nachteilig auf den Wert solcher [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und möglicherweise auch auf den Wert sonstiger [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auswirken, die zur Finanzierung von grünen Projekten bestimmt sind und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Investoren haben, deren Portfolio erfordert, dass sie in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck genutzt werden sollen.]</p>
	Clearingsysteme:	Da Globalurkunden, welche die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] verbriefen, von oder namens Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (“CBL”), Euroclear Bank SA/NV (“Euroclear”), Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (“CBF”) oder gehalten werden können, gelten für Investoren die dort maßgeblichen Verfahren für Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin.
[D.6 ²⁴	Risikohinweis	Entfällt. Die in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen können nicht zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt.]

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse:	[•]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen:	<p>[Emissionsvolumen einfügen]</p> <p>[Verkaufskurs einfügen]</p> <p>[Mindestzeichnung einfügen]</p> <p>[Art des Verkaufes einfügen]</p> <p>[Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen]</p> <p>[Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]</p> <p>[weitere besondere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen:	[•]

²⁴ Ausschließlich anwendbar in bezug auf Rückzahlungsgebundene Inflationsbezogene Schuldverschreibungen

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Gläubiger von der Emittentin oder Platzeuren in Rechnung gestellt werden:	[•]
-----	---	-----

RISK FACTORS

This section “Risk Factors” comprises the following parts:

- I. Risk Factors regarding Helaba; and
- II. Risk Factors regarding the Notes.

I. Risk Factors regarding Helaba

The following is a disclosure of risk factors that may affect Helaba’s ability to fulfil its obligations under the Notes. Prospective investors should consider these risk factors before deciding to purchase Notes issued under the Programme.

As a consequence of the purchase of the debt securities, investors are exposed to the issuer-related risk factors, which, should they materialize, may lead to a partial or full loss of the capital used for the purchase of the debt securities. Prospective investors should consider all information provided in this Prospectus and consult with their own professional advisers if they consider it necessary.

In addition, investors should be aware that the risks described may combine and thus modify one another.

Helaba has identified and defined the following risk categories.

Risk of counterparty default

The default risk or credit risk is defined as the potential economic loss that can arise as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of borrowers, issuers, counterparties or equity investments and as a result of restrictions on cross-border payment transactions or performance (country risk). The potential economic loss is determined using internal or external credit assessments and risk parameters assessed by Helaba itself or set out in regulatory specifications.

The equity risk – the potential economic loss as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of an equity investment – that is not managed at the level of the individual risk types also forms part of the default risk. Such developments can lead to a decline in the value of the holding, to the reduction or cancellation of dividend payments, to loss transfers and to contribution, margin call and liability obligations.

Market price risk

The market risk is the potential economic loss as a result of disadvantageous movements in the market value of exposures due to changes in interest rates, exchange rates, share prices and commodity prices and their volatility.

Liquidity risk

The liquidity risk is broken down into three categories. The short-term liquidity risk is the risk of not being able to meet payment obligations as they fall due. Structural liquidity risks result from imbalances in the medium- and long-term liquidity structure and a negative change in the organisation's own funding curve. Market liquidity risks result from the insufficient liquidity of assets, with the consequence that positions can be closed out only, if at all, at a disproportionately high cost. The liquidity risks associated with transactions not included in the statement of financial position lead to short-term and/or structural liquidity risks depending on their precise nature.

Operational risk

The operational risk is defined as the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events. Reputation risk falls into this category in circumstances where the origin of the reputation risk can be traced back to an operational risk. This risk type also includes the following risks:

Legal risk is defined as the risk of loss for the Bank resulting from infringements of legal provisions that have the potential to result in legal proceedings or internal actions to avert such losses.

As a component of operational risk, conduct risk is defined as the current or potential risk of loss for an institution as a result of an inappropriate offer of financial (banking) services, including cases of intentional or negligent misconduct.

There are two distinct aspects to model risk for the Helaba Group:

1. One involves the risk of own funds requirements being underestimated as a result of the use of models to quantify risks. This is in part a reflection of the fact that a model can never entirely capture reality.
2. The other aspect of model risk involves the risk of losses associated with the development, implementation or inappropriate use of a different model (that is to say a model of a type other than that referred to directly above) by the institution for the purposes of decision making. This aspect of model risk is factored into operational risk.

IT risk is defined as the risk of loss resulting from the operation and development of IT systems (for example technical implementation of functional requirements and technical design activities for the provision, support and development of software and hardware). The risk of loss relates to situations in which the availability, confidentiality or integrity of data is compromised and in which unforeseen additional expenditure is incurred for data processing.

Information security risk (IS risk) as a component of operational risk encompasses the risk of loss as a result of information that merits protection being compromised by the exploitation of technical, process or organisational weaknesses. The potential loss in this case stems from the availability, confidentiality or integrity of information being compromised, from unforeseen additional expenditure being incurred for data processing and from external attacks (cyber crime).

Outsourcing risk as a component of operational risk is defined as the risk of loss resulting from contract, supplier and performance risks and risks associated with a failure to comply with regulatory requirements that can arise when procuring services externally.

Business risks

The business risk is the potential economic loss attributable to possible changes in customer behaviour, in competitive conditions in the market or in general economic conditions. Damage to Helaba's reputation could also trigger a change in customer behaviour.

Reputation risks

The reputation risk involves the possibility of a deterioration in Helaba's public reputation in respect of its competence, integrity and trustworthiness as a result of perceptions of the individuals having a business or other relationship with the Bank. The material consequences of reputation risks impact on the business and liquidity risk and are accordingly considered in the risk-bearing capacity under these two risk types.

Real estate risks

Real estate risks comprises the real estate portfolio risk – the potential economic loss from fluctuations in the value of an entity's own real estate – and the real estate project management risk associated with project development business.

Risks in Connection with legal Procedures and Authorities under Banking Legislation in the Event of a Crisis of a Credit Institution

The banking supervisory authority is entitled to impose obligations on a credit institution that restrict its business operations and to take any other action (up to the closure of the credit institution for business operations), when the financial situation of this credit institution gives rise to doubts as to its compliance with capital and liquidity requirements on a permanent basis. Even though such measures taken by a banking supervisory authority do not necessarily directly affect the rights of creditors, the fact that any such measure is taken by the banking supervisory authority may nevertheless result in material adverse consequences for the economic situation of the creditors of the credit institution concerned, in particular as a result of an adverse influence on the prices (quotations) of the financial instruments issued by this credit institution, or on the ability of the credit institution to refinance itself.

A consequence of the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions (*Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen / Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG*) – which transposes the EU Directive for the definition of a framework for the recovery and resolution of credit institutions (Bank Recovery and Resolution Directive (“**BRRD**”)) into German law – may be that, payments owed pursuant to the terms and conditions of the Notes are converted into Tier 1 capital instruments of the Issuer or permanently reduced down to zero (so-called “**Bail-in**”) due to an intervention by the competent resolution authority. In connection with such a Bail-in, the terms and conditions of the Notes may also be changed to the disadvantage of the Holders (e.g. the maturity may be extended or any rights of termination may be excluded). In this case, the Holders do not have any claim against the Issuer for payment in accordance with the original terms and conditions. This situation occurs, if, in the opinion of the competent resolution authority, the continued existence of the Issuer is jeopardized and it would, but for such conversion or reduction, not be able to continue its business operations. Financial assistance from public resources may be taken into consideration only, after the possibilities of the resolution instruments, including the instrument of Bail-in, have been completely exhausted. To offset any existing equity shortfall, it is possible in this connection, that, first, instruments belonging to Tier 1 capital, thereafter instruments belonging to Tier 2 capital – including liabilities of the Issuer arising from those instruments that were issued as subordinated Notes – and, subsequently, also so-called eligible liabilities – which also include liabilities of the Issuer from notes that do not represent Tier 2 capital of the Issuer – are, in accordance with its insolvency-related ranking, permanently reduced down to zero or converted into Tier 1 instruments of the Issuer. The extent to which liabilities of the Issuer resulting from the Notes may become the subject of a Bail-in, depends on a number of factors, which cannot be influenced by the Issuer. The Bail-in may – outside of formal insolvency proceedings – result in material adverse effects on the rights of the Holders, up to the loss of a predominant part or all of the capital invested. The rights of Pfandbrief holders, in the event that a measure in accordance with the Bank Recovery and Resolution Act is taken, correspond to those in the event of the institution of formal insolvency proceedings over the assets of the Issuer. If, in the event that a measure pursuant to the Bank Recovery and Resolution Act is taken and covered bonds (Pfandbriefe) are not sufficiently covered by cover assets, the rights of holders of covered bonds as regards the amount not covered by cover assets correspond to the rights of holders of uncovered bonds.

The Resolution Mechanism Act (*Abwicklungsmechanismusgesetz- AbwMechG*) inter alia provides that certain non-subordinated unsecured debt instruments - to which the Notes as well as claims under covered bonds that are not sufficiently covered by cover assets, in the amount not covered by the cover assets, may also belong - shall by operation of law be subordinated to any other non-subordinated liabilities of the Issuer, and such subordination can also not be set aside by way of set-off (such debt instruments with the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz - “KWG”*) are hereinafter referred to as “**Senior Non-Preferred Notes**”). As a consequence, a larger loss share will be allocated to these Senior Non-Preferred Notes in an insolvency or bail-in scenario, and an investment in such Notes thus carries higher risk. Such change however would not affect those debt instruments, whose payoff (i) is contingent on the occurrence or non-occurrence of a future uncertain event other than the evolution of a reference interest rate, or (ii) is settled other than by way of a money payment.

Holders should therefore in any case be aware of the fact that their rights as creditors of the Notes may be adversely affected to a material extent, even outside of formal insolvency proceedings, by measures taken by a banking supervisory authority, up to and including the loss of a major part or all of the capital invested.

As of the date of the Base Prospectus, a draft bill for an amendment of the KWG has been proposed by the German Federal Government, which provides for a change in the insolvency-related ranking of banks' liabilities following more detailed specifications set out in the European laws set out in the BRRD. According to this draft, debt instruments will in the future rank equal to Senior Non-Preferred Notes only if at the time of issuance, such debt instruments have a contractual term of at least one year and the contractual terms and conditions contain an express statement regarding the lower ranking in insolvency proceedings (the “**Senior Non-Preferred Notes Under New Law**”). Where Notes are issued in the form of Senior Non-Preferred Notes Under New Law, the terms and conditions will contain a statement, in accordance with the new statutory requirements, regarding the lower ranking of such Notes in insolvency proceedings.

The draft bill of the German Federal Government further provides that debt instruments that are issued in the form of Senior Non-Preferred Notes before the change in the insolvency-related ranking of banks' liabilities takes effect will rank equal in insolvency proceedings to Senior Non-Preferred Notes Under New Law that are issued under the new legislation after the change in the insolvency-related ranking takes effect. Investors should note that a correspondingly larger loss share will be allocated to such Senior Non-Preferred Notes Under New Law in an insolvency or bail-in scenario, and an investment in such Notes thus carries higher risk.

Investors in subordinated Notes are to a particularly significant extent affected by bail-in measures and procedures. The funds raised by means of subordinated Notes represent Tier 2 capital of the Issuer as defined in the supervisory capital adequacy requirements and as such are drawn on to cover losses in the event of a liquidation, in insolvency as well as within the scope of a measure in accordance with the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions, before all non-subordinated creditors of the Issuer are called upon. These funds may moreover already be called upon to cover losses when there are objective indications that a violation of the statutory capital adequacy requirements in the immediate future is at least imminent. Potential investors in subordinated Notes should therefore take into consideration that, already (long) before an insolvency, they are to a substantial extent exposed to a risk of default and that it is likely that they will suffer a partial or full loss of their invested capital. Moreover, it is to be expected that the prices (quotations) of subordinated Notes will react in a particular sensitive way to changes of the creditworthiness or ratings in the event of a crisis of the Issuer.

II. Risk Factors regarding the Notes

The following is a disclosure of risk factors that are material to the Notes issued under the Programme in order to assess the market risk associated with these Notes. Prospective investors should consider these risk factors before deciding to purchase Notes issued under the Programme.

The list of risks relating to the Notes described in the following section may not be exhaustive. Prospective investors should consider all information provided in this Prospectus and any supplements thereto and consult with their own professional advisers (including their financial, accounting, legal and tax advisers) if they consider it necessary. In addition, investors should be aware that the risks described may combine and thus intensify one another.

Notes may be structured in a way that they may be converted from one interest and/or payment basis to another. Accordingly, such Notes will feature several of the risks set out below and their specific risk profile may change from time to time before their maturity date.

The purchase of certain Notes issued under the Programme may involve substantial risks and may only be suitable for investors who have the knowledge and experience in financial and business matters necessary to enable them to evaluate such risks and the merits of an investment in such Notes.

Interest Rate Risk

The interest rate risk is one of the central risks of interest-bearing securities and, therefore, applies to all Notes which bear interest. The interest rate level on the money and capital markets may fluctuate on a daily basis and cause the value of the Notes to change on a daily basis. The interest rate risk is a result of the uncertainty with respect to future changes of the market interest rate level. In particular, holders of Fixed Rate Notes (as defined below) are exposed to an interest rate risk that could result in a decrease in value if the market interest rate level increases. In general, the effects of this risk increase as the market interest rates increase.

Currency Risk

A holder of a Note denominated in a foreign currency is exposed to the risk of changes in currency exchange rates which may affect the yield of such Notes. A change in the value of any foreign currency against the Euro, for example, will result in a corresponding change in the Euro value of a Note denominated in a currency other than Euro. If the exchange rate falls and the value of the Euro correspondingly rises, the price of the Note and the value of interest and principal payments made thereunder expressed in Euro falls.

Moreover, for Notes where the nominal amount is designated in a currency other than Euro, there is a risk that owing to foreign exchange restrictions, the Holders may not be able to convert payments received in the foreign currency to Euro (transfer risk).

Renminbi (“CNY”) denominated Notes (“CNY Notes”)

CNY is not freely convertible; and there are significant restrictions on the remittance of CNY into and out of the People's Republic of China (the "PRC") which may adversely affect the liquidity of CNY Notes.

Renminbi is not freely convertible at present. This may adversely affect the liquidity of the Notes; the availability of CNY funds for servicing the Notes may be subject to future limitations imposed by the PRC government.

The PRC government continues to regulate conversion between Renminbi and foreign currencies, including the euro, despite the significant reduction over the years by the PRC government of control over routine foreign exchange transactions under current accounts. Currently participating banks in offshore Renminbi settlement centres (including Singapore, Hong Kong, Macau, Taiwan, Paris, Luxembourg, Doha, Sydney, Toronto, Kuala Lumpur, Bangkok, Seoul, London, Frankfurt, Santiago, Budapest, Johannesburg, Buenos Aires and Lusaka, together the "**CNY Settlement Centres**") have been permitted to engage in the settlement of CNY trade transactions. This represents a current account activity.

On 7 April 2011, the State Administration of Foreign Exchange of the PRC (the "**SAFE**") promulgated the Circular on Issues Concerning the Capital Account Items in connection with Cross-Border Renminbi (the "**SAFE Circular**"), which became effective on 1 May 2011. According to the SAFE Circular, in the event that foreign investors intend to use cross-border Renminbi (including offshore Renminbi and onshore Renminbi held in the accounts of non-PRC residents) to make contribution to an onshore enterprise or make payment for the transfer of equity interest of an onshore enterprise by a PRC resident, such onshore enterprise shall be required to submit the relevant prior written consent from the Ministry of Commerce of the PRC (the "**MOFCOM**") to the relevant local branches of the SAFE of such onshore enterprise and register for a foreign invested enterprise status. Further, the SAFE Circular clarifies that the foreign debts borrowed, and the external guarantee provided, by an onshore entity (including a financial institution) in CNY shall, in principle, be regulated under the current PRC foreign debt and external guarantee regime.

On 13 October 2011, the People's Bank of China, the central bank of the PRC (the "**PBOC**") issued the Measures on Administration of the CNY Settlement in relation to Foreign Direct Investment (the "**PBOC CNY FDI Measures**"), as part of implementation of the PBOC's detailed CNY foreign direct investment ("**CNY FDI**") accounts administration system, which covers almost all aspects of CNY FDI, including capital injection, payment of purchase price in the acquisition of PRC domestic enterprises, repatriation of dividends and other distributions, as well as CNY denominated cross-border loans. Under the PBOC CNY FDI Measures, special approval for CNY FDI and shareholder loans from the PBOC, which was previously required, is no longer necessary. In some cases however, post-event filing with the PBOC is still necessary.

On 14 June 2012, PBOC further promulgated the Notice on Clarifying the Detailed Operating Rules for CNY Settlement of Foreign Direct Investment ("**PBOC CNY FDI Notice**") to provide further guidelines for implementing the previous PBOC CNY FDI Measures. This PBOC CNY FDI Notice details the rules for opening and operating the relevant accounts and reiterates the restrictions upon the use of the funds within different CNY accounts.

On 5 July 2013, PBOC promulgated the Circular on Policies related to Simplifying and Improving Cross-border Renminbi Business Procedures (Yin Fa (2013) No. 168) (the "**2013 PBOC Circular**"), which, among other things, provides more flexibility for fund transfers between the Renminbi accounts held by offshore participating banks at PRC onshore banks and offshore clearing banks respectively. Various relaxations have been introduced under this circular but the regulatory position is not entirely clear and practical uncertainties exist.

On 3 December 2013, the MOFCOM promulgated the Circular on Issues in relation to Cross-border Renminbi Foreign Direct Investment (the "**MOFCOM Circular**"), which became effective on 1 January 2014, to further facilitate CNY FDI by simplifying and streamlining the applicable regulatory framework. The MOFCOM Circular replaced the Notice on Issues in relation to Cross-border Renminbi Foreign Direct Investment promulgated by MOFCOM on 12 October 2011 (the "**2011 MOFCOM Notice**"). Pursuant to the MOFCOM Circular, written approval from the appropriate office of MOFCOM and/or its local counterparts specifying "Renminbi Foreign Direct Investment" and the amount of capital contribution is required for each CNY FDI. Compared with the 2011 MOFCOM Notice, the MOFCOM Circular no longer contains the requirements for central level MOFCOM approvals for investments of CNY 300 million or above, or in certain industries, such as financial guarantee, financial leasing, micro-credit, auction, foreign invested investment companies, venture capital and equity investment vehicles, cement, iron and steel, electrolyse aluminium, ship building and other industries under the state macro-regulation. Unlike the 2011 MOFCOM Notice, the MOFCOM Circular has also removed the approval requirement for foreign investors who intend to change the currency of their existing capital contribution from a foreign currency to CNY. In addition, the MOFCOM Circular still prohibits CNY FDI funds from being used for any investments in securities and financial derivatives (except for strategic investments in PRC listed companies) or for entrustment loans in the PRC.

On 13 February 2015, the SAFE promulgated the Notice on Further Simplifying and Improving Foreign Exchange Administration Policy of Direct Investment (Hui Fa (2015) No. 13) (the “**2015 SAFE Notice**”), which became effective on and from 1 June 2015. Under the 2015 SAFE Notice, SAFE delegates the authority of approval/registration for direct investment (inbound and outbound) related matters to commercial banks. However, this 2015 SAFE Notice only applies to direct investment activities in foreign currency, and whether and how it would affect the Renminbi direct investment regime is currently unknown.

On 26 January 2017, the SAFE issued the Notice on Further Promoting Foreign Exchange Management Reform by Improving Real Compliance Audit (the “**2017 SAFE Notice**”) which seeks to further regulate the foreign exchange management in relation to trading. Domestic institutions should handle their currency conversion trade finance businesses and process export earnings timely in accordance with the principle of “who exports, who receives payment, who imports and who makes payment”. The 2017 SAFE Notice is also part of the PRC foreign debt, outbound loan and cross-border security regimes applicable to foreign currencies. For instance, the 2017 SAFE Notice states that in order for a domestic institution to carry out cross-border lending, the aggregate of the balance of domestic currency loans and foreign currency denominated loans shall not exceed 30 per cent. of the owner’s equity as set out in the previous years’ audited financial statements. However, there remain potential inconsistencies between these provisions and the existing PBOC rules, and it is currently unclear as to how regulators may address such inconsistencies in practice.

As the PBOC CNY FDI Measures, PBOC CNY FDI Notice, 2013 PBOC Circular, the MOFCOM Circular, the 2015 SAFE Notice and the 2017 SAFE Notice are relatively new regulations, they will be subject to interpretation and application by the relevant PRC authorities. The reforms which are being introduced and will be introduced in the Shanghai FTZ (as defined in “**PRC Currency Controls**”) aim to upgrade cross-border trade, liberalise foreign exchange control, improve convenient cross-border use of Renminbi and promote the internationalisation of Renminbi. However, given the infancy stage of the Shanghai FTZ, how the reforms will be implemented and whether (and if so when) the reforms will be rolled out throughout China remain uncertain.

Although since 1 October 2016 CNY has been included in the basket of currencies that make up the Special Drawing Rights (SDR) created by the International Monetary Fund (IMF), there is no assurance that the PRC government will continue to gradually liberalise a control over crossborder CNY remittances in the future, that the schemes for CNY cross-border utilization will not be discontinued or that new PRC regulations will not be promulgated in the future which have the effect of restricting or eliminating the remittance of Renminbi into or out of the PRC. In the event that funds cannot be repatriated out of the PRC in Renminbi, this may affect the overall availability of Renminbi outside the PRC and the ability of the Issuer to source Renminbi to perform its obligations under Notes denominated in Renminbi.

There is only limited availability of CNY outside the PRC, which may affect the liquidity of the Notes and the Issuer’s ability to source CNY outside the PRC to service the Notes.

As a result of the restrictions by the PRC government on cross-border Renminbi fund flows, the availability of Renminbi outside of the PRC is limited. Currently, licensed banks in Singapore and Hong Kong may offer limited Renminbi-denominated banking services to Singapore residents, Hong Kong residents and specified business customers. The PBOC has entered into agreements on the clearing of CNY business with financial institutions in a number of financial centers and cities (each a “**CNY Clearing Bank**”), which will act as the CNY clearing bank in the applicable CNY Settlement Centre, and is in the process of establishing CNY clearing and settlement mechanisms in several other jurisdictions (the “**Settlement Arrangements**”).

However, the current size of Renminbi-denominated financial assets outside the PRC is limited. There are restrictions imposed by the PBOC on CNY business participating banks in respect of cross-border CNY settlement, such as those relating to direct transactions with PRC enterprises. Furthermore, Renminbi business participating banks do not have direct Renminbi liquidity support from the PBOC. They are only allowed to square their open positions with the relevant CNY Clearing Bank after consolidating the Renminbi trade position of banks outside the CNY Settlement Centres that are in the same bank group of the participating bank concerned with their own trade position and the relevant CNY Clearing Bank only has access to onshore liquidity support from the PBOC for the purposes of squaring open positions of participating banks for limited types of transactions, including open positions resulting from conversion services for corporations relating to cross-border trade settlement. The relevant CNY Clearing Bank is not obliged to square for participating banks any open positions resulting from other foreign exchange transactions or conversion services. In such cases, the participating banks will need to source Renminbi from the offshore market to square such open positions.

Although it is expected that the offshore Renminbi market will continue to grow in depth and size, its growth is subject to many constraints as a result of PRC laws and regulations on foreign exchange. There is no assurance that new PRC regulations will not be promulgated or the Settlement Agreements will not be terminated or amended in the future which

will have the effect of restricting availability of Renminbi offshore. The limited availability of Renminbi outside the PRC may affect the liquidity of the Issuer's CNY Notes. To the extent the Issuer is required to source Renminbi in the offshore market to service its CNY Notes, there is no assurance that the Issuer will be able to source such Renminbi on satisfactory terms, if at all.

If the Issuer cannot obtain Renminbi to satisfy its obligation to pay interest and principal on its CNY Notes as a result of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled to settle such payment (in whole or in part) in U.S. dollars at the USD Equivalent (as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes).

Investments in the CNY Notes are subject to CNY exchange rate risks.

The value of the Renminbi against the euro and other foreign currencies fluctuates from time to time and is affected by changes in the PRC and international political and economic conditions and by many other factors. Recently, the PBOC implemented changes to the way it calculates the CNY's daily mid-point against the U.S. dollar to take into account market-maker quotes before announcing such daily mid-point. This change, and others that may be implemented, may increase the volatility in the value of the CNY against foreign currencies. Except in the limited circumstances as described in the Terms and Conditions of the Notes, the Issuer will make all payments of interest and principal with respect to the CNY Notes in Renminbi. As a result, the value of these Renminbi payments in euro or other applicable foreign currency terms may vary with the prevailing exchange rates in the marketplace. If the value of Renminbi depreciates against the euro or any other applicable foreign currency, the value of a Noteholder's investment in euro or such other applicable foreign currency terms will decline.

Investments in the CNY Notes are subject to currency risks.

If the Issuer is not able, or it is impracticable for it, to satisfy its obligation to pay interest and principal on the CNY Notes when due, in whole or in part, in Renminbi in the relevant CNY Settlement Centre as a result of Inconvertibility, Non transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled, to settle any such payment, in whole or in part, in U.S. dollars on the due date at the USD Equivalent (as provided for in more detail in the Terms and Conditions of the Notes) of any such interest or principal amount otherwise payable in Renminbi, as the case may be.

Investment in the Notes is subject to interest rate risks

The PRC government has gradually liberalised the regulation of interest rates in recent years. Further liberalisation may increase interest rate volatility. If the Notes carry a fixed interest rate, the market price of the Notes may vary with the fluctuations in the Renminbi interest rates. If an investor sells the Notes before their maturity, it may receive an offer that is less than the original amount invested.

Payments in respect of the Notes will only be made to investors in the manner specified in the Notes

All payments to holders of interests in respect of the Notes will be made solely by transfer to a Renminbi bank account maintained in Hong Kong, in accordance with prevailing rules and procedures of the relevant Clearing System. Neither the Issuer nor the Fiscal Agent, nor the Paying Agent can be required to make payment by any other means (including in bank notes, by cheque or draft, or by transfer to a bank account in the PRC).

Inflation Risk

The inflation risk is the risk of future money depreciation. The real yield from an investment is reduced by inflation. The higher the rate of inflation, the lower the real yield on a Note. If the inflation is equal to or higher than the nominal yield, the real yield is zero or even negative.

Liquidity Risk

Application may be made to list the Notes to be issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading such Notes on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange.

In addition, the Programme provides that Notes may be listed on other or further stock exchanges or may not be listed at all. Regardless of whether the Notes are listed or not, there can be no assurance that a liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will continue. The fact that the Notes may be listed does not necessarily lead to greater liquidity than if they were not listed. If the Notes are not listed on any exchange, pricing information for such Notes may, however, be more difficult to obtain which may affect the liquidity of the Notes adversely. In an illiquid market, an investor might not be able to sell his Notes at any time at fair market prices. The possibility to sell the Notes might additionally be restricted due to currency restrictions.

Risk of Early Redemption

The applicable Final Terms will indicate whether (i) the Issuer may have the right to call the Notes prior to maturity for reasons of taxation or, in case of subordinated Notes, for regulatory reasons; or (ii) at the option of the Issuer (optional call right). Further, the applicable Final Terms will specify whether the Issuer may have a right to extraordinary terminate the Notes in case of the permanent discontinuation of an applicable reference rate. If the Issuer redeems any Note prior to maturity, a holder of such Note is exposed to the risk that due to early redemption his investment may have a lower than expected yield. The Issuer might exercise his optional call right if the yield on comparable Notes in the capital market falls which means that the investor may only be able to reinvest the redemption proceeds in Notes with a lower yield.

Unless in the case of any particular Tranche of Notes the relevant Final Terms specify otherwise, in the event that the Issuer would be obliged to increase the amounts payable in respect of any Notes due to any withholding or deduction for or on account of, any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed, levied, collected, withheld or assessed by or on behalf of Germany, or any political subdivision thereof or any authority therein or thereof having power to tax, the Issuer may redeem all outstanding Notes in accordance with the Terms and Conditions.

Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset)

A holder of a Note with a fixed rate of interest ("**Fixed Rate Notes**") is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a Fixed Rate Note as specified in the applicable Final Terms is fixed during the life of such Note, the current interest rate on the capital market ("**market interest rate**") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a Fixed Rate Note also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a Fixed Rate Note typically falls, until the yield of such Note is approximately equal to the market interest rate. If the market interest rate falls, the price of a Fixed Rate Note typically increases, until the yield of such Note is approximately equal to the market interest rate. If the holder of a Fixed Rate Note holds such Note until maturity, changes in the market interest rate are without relevance to such holder as the Note will be redeemed at a specified redemption amount, usually the principal amount of such Note. The same risks apply to fixed rate Notes where the fixed rate of interest increases over the term of the Notes ("**Step-up Notes**") or where the fixed rate of interest decreases over the term of the Notes ("**Step-down Notes**" and, together with Step-up Notes, the "**Step-up/Step-down Notes**") if the market interest rates in respect of comparable Notes are higher than the rates applicable to such Notes.

In case of Fixed Rate Notes with an interest commencement date not equal to the issue date such instruments will have a lower yield than Fixed Rate Notes with an interest commencement date equal to the issue date. In case such Fixed Rate Notes are sold in the secondary market before accrual of interest begins, investors may face a negative yield.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

In the case of Notes with a coupon reset, an investment in the Notes involves the risk that changes in market interest rates during the period until the date at which a coupon reset occurs (if the Notes are not redeemed early at such date) (the "**Reset Date**") or, as the case may be, during the period after such Reset Date (the "**Reset Period**"), may adversely affect the value of the Notes.

In addition, a holder of securities with a fixed interest rate that will be reset during the term of the relevant securities, such as the Notes, is also exposed to the risk of fluctuating reference interest rate levels and uncertain interest income. The

interest rate applicable to the Notes in respect of the Reset Period could be less than the initial interest rate applicable until the Reset Date. This could affect the market value of the Notes.

Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)

General

A holder of a Note with a floating rate of interest (“**Floating Rate Notes**”) is exposed to the risk of fluctuating CMS rates (in case of Floating Rate Notes linked to a constant maturity swap rate (“**CMS**”)) or fluctuating reference rate levels (in case of Floating Rate Notes linked to reference rates such as the Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR[®]) or the London Interbank Offered Rate (LIBOR[®]) and uncertain interest income. Fluctuating CMS rate levels or reference rate levels make it impossible to determine the yield of Floating Rate Notes in advance.

Furthermore, where the Floating Rate Notes do not provide for a minimum rate of interest above zero per cent., investors face the risk of not receiving any interest payments during one or more interest periods if the underlying CMS rate or reference rate decreases or increases (in case of Reverse Floating Rate Notes) to a certain level.

In case of a low floating rate of interest and where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

Risks associated with the reform of LIBOR, EURIBOR and other interest rate benchmarks

So-called benchmarks such as the EURIBOR, the LIBOR and other interest rate indices which are deemed to be 'benchmarks' (each a “**Benchmark**” and together the “**Benchmarks**”), to which the interest of notes bearing or paying a floating or other variable rate of interest may be linked to, have become the subject of regulatory scrutiny and recent national and international regulatory guidance and proposals for reform. Some of these reforms are already effective while others are still to be implemented. These reforms may cause the relevant Benchmarks to perform differently than in the past, cease to exist or have other consequences which may have a material adverse effect on the value of and the amount payable under Notes bearing or paying a floating or other variable rate of interest.

International proposals for reform of Benchmarks include Regulation (EU) 2016/2011 of the European Parliament and of the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014 (the “**Benchmark Regulation**”). The Benchmark Regulation has entered into force on 30 June 2016 and applies in its entirety since 1 January 2018. In addition, there are numerous other proposals, initiatives and investigations which may impact Benchmarks. The Benchmark Regulation applies to 'contributors', 'administrators' and 'users' of Benchmarks in the EU, and (i) requires, among other things, Benchmark administrators to be authorised (or, if non-EU-based, to have satisfied certain 'equivalence' conditions in its local jurisdiction, to be 'recognised' by the authorities of a Member State pending an equivalence decision or to be 'endorsed' for such purpose by an EU competent authority) and to comply with requirements in relation to the administration of Benchmarks and (ii) ban the use of Benchmarks of unauthorised administrators. The scope of the Benchmark Regulation is wide and, in addition to so-called 'critical Benchmark' indices such as EURIBOR and LIBOR, applies to many other interest rate indices.

The Benchmark Regulation could have a material impact on Notes linked to a Benchmark rate or index, including in any of the following circumstances:

- a rate or index which is a Benchmark could not be used as such if its administrator does not obtain authorisation or is based in a non-EU jurisdiction which (subject to applicable transitional provisions) does not satisfy the 'equivalence' conditions, is not 'recognised' pending such a decision and is not 'endorsed' for such purpose. In such event, depending on the particular Benchmark and the applicable terms of the Notes, the Notes could be de-listed, adjusted, redeemed prior to maturity or otherwise impacted; and
- the methodology or other terms of the Benchmark could be changed in order to comply with the terms of the Benchmark Regulation, and such changes could have the effect of reducing or increasing the rate or level or

affecting the volatility of the published rate or level, and could lead to adjustments to the terms of the Notes, including Issuer determination of the rate or level of such Benchmark.

Any changes to a Benchmark as a result of the Benchmark Regulation or other initiatives, could have a material adverse effect on the costs of refinancing a Benchmark or the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a Benchmark and complying with any such regulations or requirements. Such factors may have the effect of discouraging market participants from continuing to administer or participate in certain Benchmarks, trigger changes in the rules or methodologies used in certain Benchmarks or lead to the disappearance of certain Benchmarks. Although it is uncertain whether or to what extent any of the abovementioned changes and/or any further changes in the administration or method of determining a Benchmark could affect the level of the published rate, including to cause it to be lower and/or more volatile than it would otherwise be, and/or could have an effect on the value of any Notes whose interest or principal return is linked to the relevant Benchmark, investors should be aware that they face the risk that any changes to the relevant Benchmark may have a material adverse effect on the value of and the amount payable under the Notes whose rate of interest or principal return is linked to a Benchmark (including, but not limited to, Floating Rate Notes).

Benchmarks could also be discontinued entirely. For example, on 27 July 2017, the United Kingdom Financial Conduct Authority (FCA) announced that it will no longer persuade or compel banks to submit rates for the calculation of the LIBOR benchmark after 2021. If a Benchmark were to be discontinued or otherwise unavailable, the rate of interest for floating rate Notes which are linked to such Benchmark will be determined for the relevant period by the fall-back provisions applicable to such Notes (as specified in the applicable terms and conditions). These provisions could result in adjustments to the relevant terms and conditions with respect to the calculation of the applicable successor interest rate by the Issuer or in an extraordinary termination of the Notes by the Issuer. Any of the foregoing could have a material adverse effect on the value or liquidity of, and the amounts payable on floating rate Notes whose rate of interest is linked to a discontinued Benchmark and, in case of the exercise of its extraordinary termination right, could result in situations where the Issuer might exercise its termination right while the yield on comparable Notes in the capital market falls, exposing the investor to the risk that it may only be able to reinvest the redemption proceeds in Notes with a lower yield.

Reverse Floating Rate Notes

Reverse floating rate Notes have an interest rate equal to a fixed rate minus a rate based upon a reference rate or a CMS rate (“**Reverse Floating Rate Notes**”). The market values of those Notes typically are more volatile than market values of other conventional floating rate Notes based on the same reference rate or on the same CMS rate (and with otherwise comparable terms). Reverse Floating Rate Notes are more volatile because an increase in the reference rate or the CMS rate not only decreases the interest rate of the Notes, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which further adversely affects the market value of these Notes.

Fixed to Floating Rate Notes

Notes issued with a fixed interest rate and a floating interest rate (“**Fixed to Floating Rate Notes**”) comprise both, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) and risks relating to Floating Rate Notes (see above sub-paragraphs of this section *Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)*).

Zero Coupon Notes

“**Zero Coupon Notes**” do not pay current interest but are issued at a discount from their nominal value (discounted Zero Coupon Notes) or at their nominal value (compounded Zero Coupon Notes) or at an issue price above their nominal value. In case of discounted and compounded Zero Coupon Notes, the difference between the redemption price and the issue price constitutes interest income until maturity and reflects the market interest rate. In case of Zero Coupon Notes which are issued at an issue price above their nominal value but redeemed at par, no interest income is generated. A holder of a Zero Coupon Note is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the market interest rate. Prices of Zero Coupon Notes are more volatile than prices of Fixed Rate Notes and are likely to respond to a greater degree to market interest rate changes than interest bearing Notes with a similar maturity.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes on the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield. Potential fluctuations in the market price may not be compensated through other income.

Floating Rate Spread Notes: CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes

The Terms and Conditions of floating rate spread Notes may provide for a variable interest rate (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) which is dependent on the difference between rates for swaps (in the case of CMS Spread-linked Notes) or other reference rates (in the case of other Reference Rates Spread-linked Notes) having different terms (“**Floating Rate Spread Notes**”).

Investors purchasing CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes might expect that, during the term of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes, (i) the interest curve will not, or only moderately, flatten out, or (ii), depending on the structure of CMS Spread-linked Notes or other Reference Rate Spread-linked Notes, expect that the interest curve will not steepen, as the case may be. In the event that the market does not develop as anticipated by investors and that the difference between rates for swaps or other reference rates having different terms decreases to a greater extent than anticipated, the interest rate payable on the Notes will be lower than the interest level prevailing as at the date of purchase. In a worst case scenario, no interest will be payable. In such cases, the price of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes will also decline during the term.

Floating Rate Spread Notes may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap.

Floating Rate Spread Notes may also be issued with one or more initial fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Floating Rate Spread Notes as well.

Range Accrual Notes

The Terms and Conditions of Range Accrual Notes may provide for the interest payable (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) to be dependent on the number of days during which the CMS rate or the reference rate (EURIBOR[®] or LIBOR[®] as specified in the Terms and Conditions of the Range Accrual Notes) or the difference between two CMS rates or reference rates is above/equal or below/equal to a certain interest rate or within a certain interest trigger range (“**Range Accrual Notes**”). The interest payable on the Range Accrual Notes decreases depending on the number of determination dates during which the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates is above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or within the relevant interest trigger range. No interest may be payable in the event that the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates increases or decreases significantly and remains above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or outside the relevant interest trigger range throughout an entire accumulation period.

As the interest payable depends on the level of the CMS rate or the reference rate or the difference between two CMS rates or reference rates, investors are subjected to CMS rate or interest rate fluctuations, and the amount of interest income is uncertain. Owing to the fluctuations in the CMS rate(s) or the reference rate(s), it is impossible to calculate the interest income and the yield for the entire term in advance.

Range Accrual Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Range Accrual Notes as well.

Interest Switch Notes

“Interest Switch Notes” may bear interest at a rate that may convert from a fixed rate to a floating rate. Where the Issuer has the right to effect such a conversion, this will affect the secondary market and the market value of the Notes since the Issuer may be expected to convert the rate when it is likely to produce a lower overall cost of borrowing. If the Issuer converts from a fixed rate to a floating rate in such circumstances, the yield on the Interest Switch Notes may be less than the prevailing yields on comparable Floating Rate Notes tied to the same reference rate. This will influence the market value of the Interest Switch Notes. In addition, the new floating rate at any time may be lower than the rates on other Notes.

Generally, Interest Switch Notes may comprise risks associated with Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes*) and risks associated with Floating Rate Notes (see above - *Floating Rate Notes (including Fixed to Floating Rate Notes)*).

Inflation Linked Notes

The Issuer may issue Notes where the amount of principal and/or interest payable is dependent upon the level of an inflation index (**“Inflation Linked Notes”**).

Potential investors in Inflation Linked Notes should be aware that depending on the terms of the Inflation Linked Notes (i) they may receive no or a limited amount of interest, and (ii) payment of principal or interest may occur at a different time than expected. In addition, the movements in the level of the inflation index may be subject to significant fluctuations that may not correlate with changes in interest rates, currencies or other indices and the timing of changes in the relevant level of the inflation index may affect the actual yield to investors, even if the average level is consistent with their expectations. In general, the earlier the change in the level of an inflation index or result of a formula, the greater the effect on yield.

If the amount of interest payable on the Notes is determined in conjunction with a multiplier greater than one or by reference to some other leverage factor, the effect of changes in the level of the inflation index on interest payable on the Notes will be magnified.

The market price of Inflation Linked Notes may be volatile and may depend on the time remaining to the redemption date and the volatility of the level of the inflation index. The level of the inflation index may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions or regions.

Inflation Linked Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the inflation linked interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Inflation Linked Notes as well.

Notes with a Cap

Notes (except for Reverse Floating Rate Notes, Fixed Rate Notes and Zero Coupon Notes) may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap. The market value of such Notes may decrease or fluctuate over their term to a higher extent than comparable interest structured Notes without a cap.

Notes with a participation rate (factor)

Notes (except for Fixed Rate Notes, Zero Coupon Notes and Range Accrual Notes) may be equipped with a feature that for the calculation of interest payable on the Notes, an amount calculated on the basis of the interest provisions of the Notes will be multiplied by a participation rate (factor).

In the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders usually participate less on a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). In other words, the variable interest rate payable on the Notes increases less than the relevant reference price(s). However, in the case of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), the Holders usually are exposed to the risk that, despite of the influence of other features, the accrual of interest will decrease more in the case of a negative performance of the

relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Notwithstanding the aforementioned paragraph, Holders of Reverse Floating Rate Notes should note that, in the event of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will decrease more in the case of a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). However, in the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will increase less in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Hedging Transactions

Hedging transactions carried out by the Issuer in connection with the Notes cannot preclude the fact that such hedging transactions may have an adverse impact on the determination of the purchase and the sales price of the Notes.

Subordinated Notes

Helaba may issue Subordinated Notes. The obligations of Helaba in the case of Subordinated Notes constitute unsecured and subordinated obligations. In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer as well as within the scope of measures in accordance with the German Act on the Recovery and Resolution of Credit Institutions (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"), such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts will be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer will have been satisfied in full. Holders are exposed to the risk of partial or total loss of the capital invested. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination or amend the maturity date in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). Potential investors should also take into consideration that this subordination cannot be overridden by means of offsetting.

No set-off

The Terms and Conditions of the Notes may provide that offsetting with and against claims under the Notes is excluded. Potential investors should take into consideration that they are consequently not able to offset their claims under the Notes with claims of the Issuer.

Legality of Purchase

Neither the Issuer, the Dealers nor any of their respective affiliates has or assumes responsibility for the lawfulness of the acquisition of the Notes by a prospective purchaser of the Notes, whether under the laws of the jurisdiction of its incorporation or the jurisdiction in which it operates (if different) or for compliance by that prospective purchaser with any laws, regulation or regulatory policy applicable to it. A prospective purchaser may not rely on the Issuer, the Dealers or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Notes.

Taxation

General

Potential purchasers and sellers of the Notes should be aware that they may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the Notes are transferred or other jurisdictions. In some jurisdictions, no official statements of the tax authorities or court decisions may be available for innovative financial instruments such as the Notes. Potential investors are advised not to rely upon the tax summary contained in this document and/or in the Final Terms but to ask for their own tax adviser's advice on their individual taxation with respect to the acquisition, sale and redemption of the Notes. Only these advisors are in a position to duly consider the specific situation of the potential investor. This investment consideration has to be read in connection with the section "*Taxation*" on pages 459 to 466 of this Prospectus.

Payments under the Notes may be subject to withholding tax pursuant to FATCA

Germany has signed an intergovernmental agreement (an “**IGA**”) with the United States to help implement sections 1471-1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (“**FATCA**”) for certain German entities. The Issuer will be required to report certain information on its U.S. account holders to the government of Germany, which information may ultimately be reported to the U.S. Internal Revenue Service, in order (i) to obtain an exemption from FATCA withholding on payments it receives and/or (ii) to comply with any applicable German law.

If the IGA is modified so that withholding is required on “foreign passthru payments” (a term not yet defined) or payments by the Issuer otherwise become subject to passthru payment withholding, the Issuer, or other financial institutions through which payments on the Notes are made may be required to withhold U.S. tax at a rate of 30 per cent. on all, or a portion of, payments made after December 31, 2018 in respect of any Notes issued or materially modified on or after the date that is six (6) months subsequent to the date on which final regulations defining the term “foreign passthru payment” are filed with the Federal Register (such date, the “**grandfathering date**”). This withholding tax may also apply in respect of any Notes issued prior to the grandfathering date that are of the same series as Notes issued after the grandfathering date other than pursuant to a “qualified reopening” for U.S. federal income tax purposes.

The application of FATCA to interest, principal or other amounts paid with respect to the Notes is not clear. If FATCA were to require that an amount in respect of U.S. withholding tax were to be deducted or withheld from interest, principal or other payments on (or with respect to) the Notes, then neither the Issuer, any paying agent nor any other person would, pursuant to the conditions of the Notes, be required to pay additional amounts as a result of the deduction or withholding of such tax. As a result, if withholding were required for or on account of FATCA, investors may receive less interest or principal than expected.

Independent Review and Advice

Each prospective purchaser of Notes must determine, based on its own independent review and such professional advice as it deems appropriate under the circumstances, that its acquisition of the Notes is fully consistent with its (or if it is acquiring the Notes in a fiduciary capacity, the beneficiary’s) financial needs, objectives and condition, complies and is fully consistent with all investment policies, guidelines and restrictions applicable to it (whether acquiring the Notes as principal or in a fiduciary capacity) and is a fit, proper and suitable investment for it (or if it is acquiring the Notes in a fiduciary capacity, for the beneficiary), notwithstanding the clear and substantial risks inherent in investing in or holding the Notes.

A prospective purchaser may not rely on the Issuer, the Manager(s) or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Notes or as to the other matters referred to above.

Market Illiquidity

There can be no assurance as to how the Notes will trade in the secondary market or whether such market will be liquid or illiquid or that there will be a market at all. If the Notes are not traded on any securities exchange, pricing information for the Notes may be more difficult to obtain and the liquidity and market prices of the Notes may be adversely affected. The liquidity of the Notes may also be affected by restrictions on offers and sales of the securities in some jurisdictions. The more limited the secondary market is, the more difficult it may be for the Holders to realise value for the Notes prior to the exercise, expiration or maturity date.

Market Value of Notes (other than Pfandbriefe)

The market value of Notes (other than Pfandbriefe) will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of additional factors including, but not limited to, the interest structure of the Notes (including caps relating to interest payments), market interest and yield rates, market liquidity and the time remaining to the maturity date.

The value of the Notes, reference rates or an index depends on a number of interrelated factors, including economic, financial and political events in Germany or elsewhere, including factors affecting capital markets generally. The price at which a Holder will be able to sell the Notes prior to maturity may be at a discount, which could be substantial, from the relevant issue price of the Notes or the purchase price paid by such purchaser. The historical market prices of reference

rates or an index should not be taken as an indication of reference rates' or an index's future performance during the term of any Note.

Market Value of Pfandbriefe

The market value of Pfandbriefe will be affected by a number of factors including, but not limited to, the interest structure of the Pfandbriefe (including caps relating to interest payments), market interest and yield rates, market liquidity and the time remaining to the maturity date.

The value of Pfandbriefe also depends on a number of interrelated factors, including economic, financial and political events in Germany or elsewhere, including factors affecting capital markets generally. The price at which the holder of Pfandbriefe will be able to sell such Pfandbriefe prior to maturity may be at a discount, which could be substantial, from the relevant issue price of such Pfandbriefe or the purchase price paid by such purchaser.

Green Bond Use of Proceeds May Not Meet Investors' Sustainable Investment Criteria

In respect of any Pfandbriefe or Notes issued with a specific use of proceeds, such as a Green Bond, there can be no assurance that such use of proceeds will be suitable for the investment criteria of an investor.

The Final Terms relating to any specific Tranche of Pfandbriefe or Notes may provide that it will be the Issuer's intention to apply the proceeds from an offer of those Pfandbriefe or Notes specifically for projects and activities that promote climate-friendly and other environmental purposes ("**Green Projects**"). Prospective investors should have regard to the information set out in the relevant Final Terms regarding such use of proceeds and must determine for themselves the relevance of such information for the purpose of any investment in such Pfandbriefe or Notes together with any other investigation such investor deems necessary. In particular no assurance is given by the Issuer that the use of such proceeds for any Green Projects will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact of any projects or uses, the subject of or related to, any Green Projects. Furthermore, it should be noted that there is currently no clearly defined definition (legal, regulatory or otherwise) of, nor market consensus as to what constitutes, a "green" or "sustainable" or an equivalently-labelled project or as to what precise attributes are required for a particular project to be defined as "green" or "sustainable" or such other equivalent label nor can any assurance be given that such a clear definition or consensus will develop over time. Accordingly, no assurance is or can be given to investors that any projects or uses the subject of, or related to, any Green Projects will meet any or all investor expectations regarding such "green", "sustainable" or other equivalently-labelled performance objectives or that any adverse environmental, social and/or other impacts will not occur during the implementation of any projects or uses the subject of, or related to, any Green Projects.

No assurance or representation is given as to the suitability or reliability for any purpose whatsoever of any opinion or certification of any third party (whether or not solicited by the Issuer) which may be made available in connection with the issue of any Pfandbriefe or Notes and in particular with any Green Projects to fulfil any environmental, sustainability, social and/or other criteria. For the avoidance of doubt, any such opinion or certification is not, nor shall be deemed to be, incorporated in and/or form part of this Base Prospectus. Any such opinion or certification is not, nor should be deemed to be, a recommendation by the Issuer or any other person to buy, sell or hold any such Pfandbriefe or Notes. Any such opinion or certification is only current as of the date that opinion was initially issued. Prospective investors must determine for themselves the relevance of any such opinion or certification and/or the information contained therein and/or the provider of such opinion or certification for the purpose of any investment in such Pfandbriefe or Notes. Currently, the providers of such opinions and certifications are not subject to any specific regulatory or other regime or oversight.

In the event that any such Pfandbriefe or Notes are listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), no representation or assurance is given by the Issuer or any other person that such listing or admission satisfies, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio

mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact of any projects or uses, the subject of or related to, any Green Projects. Furthermore, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another. Nor is any representation or assurance given or made by the Issuer or any other person that any such listing or admission to trading will be obtained in respect of any such Pfandbriefe or Notes or, if obtained, that any such listing or admission to trading will be maintained during the life of the Pfandbriefe or Notes.

While it is the intention of the Issuer to apply the proceeds of any Pfandbriefe or Notes so specified for Green Projects in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms, there can be no assurance that the relevant project(s) or use(s) the subject of, or related to, any Green Projects will be capable of being implemented in or substantially in such manner and/or accordance with any timing schedule and that accordingly such proceeds will be totally or partially disbursed for such Green Projects. Nor can there be any assurance that such Green Projects will be completed within any specified period or at all or with the results or outcome (whether or not related to the environment) as originally expected or anticipated by the Issuer. Any such event or failure by the Issuer will not constitute an Event of Default under the Pfandbriefe or Notes.

Any such event or failure to apply the proceeds of any issue of Pfandbriefe or Notes for any Green Projects as aforesaid and/or withdrawal of any such opinion or certification or any such opinion or certification attesting that the Issuer is not complying in whole or in part with any matters for which such opinion or certification is opining or certifying on and/or any such Pfandbriefe or Notes no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid may have a material adverse effect on the value of such Pfandbriefe or Notes and also potentially the value of any other Pfandbriefe or Notes which are intended to finance Green Projects and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose.

Clearing Systems

Because the global notes representing the Notes (each a “**Global Note**” and, together, the “**Global Notes**”) may be held by or on behalf of Euroclear, CBF and CBL, investors will have to rely on their procedures for transfer, payment and communication with the Issuer.

Notes issued under the Programme may be represented by one or more Global Note(s). Such Global Notes, if not intended to be issued in NGN form, may be deposited with a common depository for Euroclear or CBL. Global Notes intended to be issued in NGN form may be deposited on the issue date with a common safekeeper for Euroclear or CBL. Global Notes may also be deposited with CBF. Investors will not be entitled to receive definitive Notes. Euroclear, CBF and CBL will maintain records of the beneficial interests in the Global Notes. While the Notes are represented by one or more Global Note(s), investors will be able to trade their beneficial interests only through Euroclear, CBF and CBL.

While the Notes are represented by one or more Global Note(s) the Issuer will discharge its payment obligations under the Notes by making payments to the common depository or to the common service provider (in the case of Notes issued in NGN form), as the case may be, for Euroclear, CBF and CBL for distribution to their account holders. A holder of a beneficial interest in a Global Note must rely on the procedures of Euroclear, CBF and CBL to receive payments under the relevant Notes. The Issuer has no responsibility or liability for the records relating to, or payments made in respect of, beneficial interests in the Global Notes.

Holders of beneficial interests in the Global Notes will not have a direct right to vote in respect of the relevant Notes. Instead, such holders will be permitted to act only to the extent that they are enabled by Euroclear, CBF and CBL to appoint appropriate proxies.

Holders must be aware of the risk that if any of the afore-mentioned risks materialize this could lead to a substantial decrease of the quoted price of the Instruments and, in the worst case, may lead to a total loss of the capital invested by a Holder if such Holder choses to sell the Notes in the secondary market prior to their maturity.

**RESPONSIBILITY STATEMENT OF
LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE**

Helaba, with its registered offices in Erfurt and Frankfurt am Main, is solely responsible for the information given in this Prospectus.

The Issuer hereby declares that, having taken all reasonable care to ensure that such is the case, the information contained in this Prospectus for which it is responsible, is to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

IMPORTANT NOTICE

This Prospectus should be read and understood in conjunction with any supplement thereto and with the documents incorporated by reference. Full information on the Issuer and any tranche of Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, including any supplements thereto, and relevant final terms (the “**Final Terms**”) and any issue specific summary which will be attached to the relevant Final Terms. **However, potential investors should note that an issue specific summary will not be produced for any issue of Notes which have a minimum denomination of Euro 100,000 or the equivalent in another currency.**

The Issuer has confirmed to the dealers set forth on the cover page (each a “**Dealer**” and together, the “**Dealers**”) that this Prospectus contains all information with regard to the Issuer and the Notes which is material in the context of the Programme and the issue and offering of Notes thereunder; that the information contained herein with respect to the Issuer and the Notes is accurate in all material respects and is not misleading; that the opinions and intentions expressed herein are honestly held; that there are no other facts with respect to the Issuer or the Notes, the omission of which would make this Prospectus as a whole or any of such information or the expression of any such opinions or intentions misleading and that all reasonable enquiries have been made to ascertain all facts material for the purposes aforesaid.

The Issuer has undertaken with the Dealers to supplement this Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete, and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to the Prospectus mentioning every significant new factor, material mistake or inaccuracy to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Notes and which arises or is noted between the time when this Prospectus has been approved and the closing of any tranche of Notes offered to the public or, as the case may be, when trading of any tranche of Notes on a regulated market begins, in respect of Notes issued on the basis of this Prospectus.

No person has been authorised to give any information which is not contained in, or not consistent with, this Prospectus or any other document entered into in relation to the Programme or any information supplied by the Issuer or such other information as in the public domain and, if given or made, such information must not be relied upon as having been authorised by the Issuer, the Dealers or any of them.

Neither the Arranger nor any Dealer nor any other person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, is responsible for the information contained in this Prospectus or any supplement thereof, or any Final Terms or any other document incorporated herein by reference, and accordingly, and to the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, none of these persons accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in any of these documents.

This Prospectus and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. The delivery of this Prospectus or any Final Terms and the offering, sale or delivery of any Notes may not be taken as an implication that the information contained in such documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial situation of the Issuer since that date or that any other information supplied in connection with the Programme is accurate at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The distribution of this Prospectus and any Final Terms and the offering, sale and delivery of the Notes in certain jurisdictions may be restricted by law.

Persons into whose possession this Prospectus or any Final Terms comes are required to inform themselves about and observe any such restrictions. For a description of restrictions applicable in the United States of America, Japan, the European Economic Area, the United Kingdom and the Republic of Italy see “Subscription and Sale”. In particular, the Notes have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, and are subject to tax law requirements of the United States of America; subject to certain exceptions, Notes may not be offered, sold or delivered within the United States of America or to U.S. persons.

IMPORTANT – EEA RETAIL INVESTORS - If the Final Terms in respect of any Notes include a legend entitled “Prohibition of Sales to EEA Retail Investors”, the Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area

("EEA"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU ("MiFID II") or (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC ("IMD"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (the "PRIIPS Regulation") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling of the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPS Regulation.

This Prospectus may only be used for the purpose for which it has been published. This Prospectus and any Final Terms may not be used for the purpose of an offer or solicitation by and to anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation.

This Prospectus, any supplements thereto and any Final Terms do not constitute an offer or an invitation to subscribe for or purchase any of the Notes.

In connection with the issue of any Tranche of Notes, the Dealer or Dealers (if any) named as Stabilisation Manager(s) (or persons acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in the applicable Final Terms may over allot Notes or effect transactions with a view to supporting the market price of the Notes at a level higher than that which might otherwise prevail. However, stabilisation may not necessarily occur. Any stabilisation action may begin on or after the date on which adequate public disclosure of the terms of the offer of the relevant Tranche of Notes is made and, if begun, may cease at any time, but it must end no later than the earlier of 30 days after the issue date of the relevant Tranche of Notes and 60 days after the date of the allotment of the relevant Tranche of Notes.

Any stabilisation action or over allotment must be conducted by the relevant Stabilisation Manager(s) (or person(s) acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in accordance with all applicable laws and rules.

DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

The following documents have been filed with the CSSF and shall be incorporated in, and form part of, this Prospectus as described below:

<u>Documents</u>	<u>Page Reference</u>
Group Management Report and Consolidated Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale 2017	
Group Management Report (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	A-1 – A-55
Income Statement for the period 1 January to 31 December 2017.....	A-57
Statement of Comprehensive Income for the period 1 January to 31 December 2017	A-58
Statement of Financial Position at 31 December 2017	A-59 – A-60
Statement of Changes in Equity for the period 1 January to 31 December 2017	A-61
Cash Flow Statement for the period 1 January to 31 December 2017	A-62 – A-63
Notes	A-64 – A-189
Responsibility Statement.....	A-190
Auditor's Report.....	A-195 – A - 200
Management Report and Annual Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale 2017	
Management Report of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	B-1 – B-52
Balance Sheet of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale as at December 31, 2017	B-54 – B-57

Income Statement of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the period 1 January to 31 December 2017.	B-58 – B-59
Notes to the Annual Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	B-60 – B-105
Responsibility Statement	B-106
Auditor’s Report.....	B-107 – B-111

Group Management Report and Consolidated Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale 2016

Group Management Report (except for the subsection “Outlook and Opportunities” on pages C-37 to C-41).....	C-1 – C-37
Income Statement for the period 1 January to 31 December 2016.....	C-44
Statement of comprehensive income for the period 1 January to 31 December 2016	C-45
Statement of Financial Position as at 31 December 2016	C-46 – C-47
Statement of changes in equity for the period 1 January to 31 December 2016	C-48
Cash flow statement for the period 1 January to 31 December 2016.....	C-49 – C-50
Notes	C-51 – C-142
Responsibility Statement.....	C-143
Auditor’s Report.....	C-147

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of Notes (including Pfandbriefe) dated 25 April 2017

Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	92-235
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	236-368

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of the Notes (including Pfandbriefe) dated 28 April 2016

Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	88 – 225
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	226 – 352

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of the Notes (including Pfandbriefe) dated 13 May 2015

Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	79 – 206
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	207 – 325

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of the Notes (including Pfandbriefe) dated 13 May 2014

Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	81 – 216
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	217 – 343

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of the Notes (including Pfandbriefe) dated 13 May 2013

Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	78 – 208
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	209 – 331

The respective Annual Accounts and Management Reports of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale and the respective copy of the Auditor’s Reports listed in the table above are translations of the German-language version of the respective Annual Accounts, Management Reports and respective copy of the Auditor’s Reports.

The auditor’s report has been issued in accordance with Section 322 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) on the consolidated Financial Statements and the Group Management Reports for the years ended 31 December 2016 and 31 December 2017 as well as the non-consolidated Financial Statements and the Management Report for the year ended 31 December 2016 and 31 December 2017 as a whole. The subsection “Outlook and Opportunities” of the Group Management Reports and of the Management Report are not incorporated by reference in this Prospectus.

Parts of such documents referred to in the respective left column of the table above which are not explicitly referred to in the respective right column of the table above are not incorporated by reference into this Prospectus and such parts are either not relevant for investors or covered elsewhere in the Prospectus.

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME AND THE NOTES

Description of the Programme

General

Under the Programme, Helaba may from time to time issue Notes denominated in any currency agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s). The Issuer may increase the amount of the Programme in accordance with the terms of the Dealer Agreement from time to time. Helaba may issue Notes in the form of Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*) or Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*).

Programme Limit

The maximum aggregate principal amount of all Notes at any one time outstanding under the Programme will not exceed EUR 35,000,000,000 (or its equivalent in other currencies). Notes will be issued in such denominations as may be agreed and specified in the relevant Final Terms, save that the minimum denomination of the Notes will be EUR 1,000 or, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency equal to or exceeding the equivalent of EUR 1,000 at the time of the trade date of the Notes.

Series of Notes

Notes will be issued on a continuous basis in Tranches with no minimum issue size, each Tranche consisting of Notes which are identical in all respects. One or more Tranches, which are expressed to be consolidated and forming a single series and identical in all respects, but having different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments may form a series ("**Series**") of Notes. Further Notes may be issued as Part of an existing Series. The specific terms of each Tranche will be set forth in the applicable Final Terms.

Placement and Underwriting

The Notes may be issued to one or more of the Dealers and any additional dealer appointed under the Programme from time to time, which appointment may be for a specific issue or on an ongoing basis and may be sold on a syndicated and non-syndicated basis pursuant to respective subscription agreements.

Notes may be distributed by way of public offer or private placements and, in each case, on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche will be stated in the relevant Final Terms.

The Issuer may issue Notes under the Programme without the involvement of any Dealer.

Categories of investors

Notes issued under the Programme may be offered to qualified investors, institutional investors and/or retail investors as stated in the relevant Final Terms if required.

Consent to the use of the Prospectus

With respect to Article 3 (2) of the Prospectus Directive, the Issuer may consent, to the extent and under the conditions, if any, indicated in the relevant Final Terms, to the use of the Prospectus for a certain period of time or as long as the Prospectus is valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) which implements the Prospectus Directive and accepts responsibility for the content of the Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Notes by any financial intermediary which was given consent to use the prospectus, if any.

Such consent may be given to one or more (individual consent) specified Dealer(s) and/or financial intermediary/intermediaries, as stated in the Final Terms, and, next to the Grand Duchy of Luxembourg, for the following member states, into which the Prospectus has been passported and which will be indicated in the relevant Final Terms:

the Federal Republic of Germany and/or any other jurisdiction into which the Prospectus has been passported in accordance with the respective legal requirements.

Such consent by the Issuer is subject to each Dealer and/or financial intermediary complying with the terms and conditions described in this Prospectus and the relevant Final Terms as well as any applicable selling restrictions. The distribution of this Prospectus, any supplement to this Prospectus, if any, and the relevant Final Terms as well as the offering, sale and delivery of Notes in certain jurisdictions may be restricted by law.

Each Dealer and/or each financial intermediary, if any, and/or each person into whose possession this Prospectus, any supplement to this Prospectus, if any, and the relevant Final Terms come are required to inform themselves about and observe any such restrictions. The Issuer reserves the right to withdraw its consent to the use of this Prospectus in relation to certain Dealers and/or each financial intermediary.

The Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of the Issuer (<http://programme.helaba.de>).

When using the Prospectus, each Dealer and/or relevant further financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.

In the case of an offer being made by a Dealer and/or financial intermediary, this Dealer and/or financial intermediary will provide information to investors on the Final Terms (including the terms and conditions of the Notes) and the offer thereof, at the time such offer is made.

If the Final Terms state that the consent to use the prospectus is given to one or more specified Dealer(s) and/or financial intermediary/intermediaries (individual consent), any new information with respect to financial intermediaries unknown at the time of the approval of the Prospectus or any supplements thereto or the filing of the Final Terms will be published pursuant to the following two options: (i) on the internet page www.helaba.de; or (ii) by way of publication as determined by § 10 or 11, as the case may be, of the Terms and Conditions of the Notes. Which of such two options applies will be determined by the relevant Final Terms.

Structures of Notes to be issued under the Programme

The Programme provides for the issue of the following main structures of Notes:

1. Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset);
2. Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes);
3. Zero Coupon Notes;
4. Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes);
5. Range Accrual Notes;
6. Interest Switch Notes; and
7. Inflation Linked Notes (except for Pfandbriefe).

A more detailed description of these structures is set out below under “General Description of the Notes – *Interest on the Notes and Redemption of the Notes*”.

Listing and Admission to Trading

Application may be made to list Notes issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading the Notes on the Regulated Market of the

Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. Each of the Luxembourg Stock Exchange's Regulated Market and the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of MiFID II. The Programme provides that Notes may be listed on the Luxembourg Euro MTF market or other or further stock exchanges, as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) in relation to each Series, as specified in the relevant Final Terms. Notes may further be issued under the Programme without being listed on any stock exchange.

Authorisations

No governmental consents, approvals or authorisations in Germany in connection with the issue of the Notes and the performance by Helaba of its obligations under the Notes will be required to be complied with.

Helaba is authorised to issue Notes pursuant to Section 8 of the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation Hesse-Thuringia of 10 March 1992 as last amended by the Treaty of 20 June 2008 in conjunction with Section 5 Subsection 7 of the Charter of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale of 14 November 1990 as last amended on 15 October 2012 (the "**Charter**").

Clearance

The Notes have been accepted for clearance through Euroclear and CBL and may be accepted for clearance through CBF. The Common Code, the International Securities Identification Number (ISIN), and the German Security Code Number for each Series of Notes will be set out in the relevant Final Terms.

Fiscal Agent, Paying Agent, Calculation Agent and Listing Agent under the Programme

The Programme provides for the following initial agents:

Fiscal Agent: Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
London E14 5LB
United Kingdom

Paying Agent: Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
London E14 5LB
United Kingdom

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
8001 Zurich
Switzerland

Calculation Agent: Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
London E14 5LB

United Kingdom

Luxembourg

Listing Agent: Banque Internationale à Luxembourg SA
69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
Luxembourg

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

The Issuer may vary or terminate the appointment of the agents and may appoint other or additional agents.

Representation of Notes

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (“**TEFRA C**”), or substantially identical provisions, as specified in the applicable Final Terms, such Notes will be represented permanently by a permanent global note.

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (“**TEFRA D**”), or substantially identical provisions, such Notes will always be represented initially by a temporary global note which will be exchanged for Notes represented by one or more permanent global note(s) not earlier than 40 days after completion of distribution of the Notes comprising the relevant tranche upon certification of non-U.S. beneficial ownership in the form available from time to time at the specified office of the Fiscal Agent.

Notes in definitive form will not be issued under the Programme.

Payments

Payments on global Notes will be made to Euroclear, CBL or CBF, as relevant, or to its order for credit to the relevant account holders of Euroclear, CBL or CBF. The Issuer will be discharged by payment to, or to the order of, Euroclear, CBL or CBF, as relevant, and each holder of Notes represented by a global note held through Euroclear, CBL or CBF must look solely to Euroclear, CBL or CBF for his share of any payments so made by the Issuer.

Ratings

Notes issued under the Programme may be rated or unrated. The ratings assigned to the Notes will be disclosed in the relevant Final Terms within the item “Rating”.

The risk pertaining to the Issuer is described by ratings awarded to the Issuer and which may be subject to change over the course of time. Investors should nevertheless keep in mind that a rating does not constitute a recommendation to purchase, sell or hold the debt securities issued by the Issuer.

Moreover, the ratings awarded by the rating agencies may at any time be suspended, downgraded or withdrawn. Any such suspension, downgrade or withdrawal of the rating awarded to the Issuer may have a sustained adverse effect on the market price of the debt securities issued under the Base Prospectus.

Based on the provisions of Regulation (EC) No. 1060/2009 on rating agencies as amended from time to time (the “**Rating Regulation**”), certain institutions as further determined pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation which are established in the European Union (the “**Regulated Institutions**”) are subject to certain restrictions with regard to the use of ratings for regulatory purposes. Pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation, Regulated Institutions may use credit ratings for regulatory purposes only if such credit ratings are issued by credit rating agencies established in the European Union and registered in accordance with the Rating Regulation (or for which the relevant registration procedure is still pending). Helaba is rated by Moody's Deutschland GmbH (“**Moody's**”), Fitch Deutschland GmbH (“**Fitch**”) and

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"), which are established in the European Union or have relevant subsidiaries which are established in the European Union and have been registered in accordance with the Rating Regulation.

The European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

The overview provided below shows the ratings awarded to Helaba by the rating agencies Moody's, Fitch and Standard & Poor's as at the date of this Prospectus. The current ratings of Helaba may be found on Helaba's website at: www.helaba.com/ratings.

The following ratings apply to Helaba (Status: as at the date of this Prospectus):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Issuer Rating	A1	A+*	A*
Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment	Aa3	AA-*	A*
Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment	A1	A+*	A-*
Short-term rating	P-1	F1+*	A-1*
Public Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
Mortgage Pfandbriefe	-	AAA	-
Subordinated debt	Baa2	A*	-
Financial Strength (BCA/Viability Rating/SACP)	baa2	a+*	a*

* Based on joint S-Group Rating for the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Senior Unsecured Debt with/without preferential right to payment

On 1 January 2017, the amendment of section 46 f KWG took effect in Germany, which revises the ranking of bank debt in the event of insolvency. Due to this change, the rating agencies have established a sub-division into 2 rating categories for the long-term senior debt previously grouped into a single category in their respective rating methodology:

„Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment“: In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in accordance with section 46 f (sub-sections 5 and 7) KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: „Senior senior unsecured bank debt“
- Fitch: „Long-term Deposit Rating“
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Unsecured“

“Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment or Senior Non-Preferred Notes“: In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in the statutorily defined lower rank pursuant to section 46f sub-section 5 KWG in conjunction with section 46f sub-section 6 KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: „Senior unsecured”
- Fitch: „Senior Unsecured”
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Subordinated”

Financial Strength

The Financial Strength Rating assesses the intrinsic, fundamental financial strength of Helaba and the S-Group Hesse-Thuringia as an independent entity. External support granted to a bank by its owners and other external factors affecting creditworthiness, as well as mechanisms governing the assumption of liability are not taken into consideration.

The Baseline Credit Assessment (“BCA”) is performed by the rating agency Moody's. The Viability Rating is awarded by the rating agency Fitch. The Stand-alone Credit Profile (“SACP”) is determined by the rating agency Standard & Poor's.

Joint S-Group Rating awarded to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

The S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen has been awarded a group rating by Fitch. Based on the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions, a uniform creditworthiness rating has been awarded to Helaba and to the 50 savings banks in Hesse and Thuringia. The Viability Rating awarded by Fitch is also not only awarded to Helaba as an individual institution, but refers to the S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen as a whole, due to the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions.

Moreover, Standard & Poor's awarded identical ratings to the 50 savings banks belonging to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen and to Helaba. These ratings awarded by Standard & Poor's reflect the financial strength of the group as a whole. For the purposes of the rating analysis, the savings banks and Helaba were considered a single, cohesive economic group of legally independent institutions.

Definition of Ratings

The rating scales of the rating agencies Moody's, Fitch and S&P have the following meaning:

The rating scale for issuer ratings, long-term liabilities and Pfandbriefe used by Moody's ranges from Aaa (best quality, lowest risk of default) to C (highest risk of default) and those used by Fitch and Standard & Poor's range from AAA (best quality, lowest risk of default) to D (highest risk of default).

The rating scale for short-term liabilities used by Moody's ranges from P-1 (Prime-1) to NP (Not Prime), that used by Fitch ranges from F1+ (highest credit quality) to D (highest risk of default) and the scale used by Standard & Poor's ranges from A-1+ (particularly high level of security) to D (highest risk of default).

The rating scale for BCA-ratings performed by Moody's ranges from aaa (highest fundamental financial strength) to c (default, or default avoided only by extraordinary external support measures).

The rating scale for Viability-ratings awarded by Fitch ranges from aaa (highest fundamental credit quality) to f (default, or default avoided only by extraordinary external support measures).

The rating scale for SACP-ratings determined by Standard & Poors ranges from aaa (highest fundamental credit quality) to d (default).

The following sections show the detailed rating definitions of the rating agencies.

Moody's

Global Long-Term Rating Scale

Aaa	Obligations rated Aaa are judged to be of the highest quality, subject to the lowest level of credit risk.
Aa	Obligations rated Aa are judged to be of high quality and are subject to very low credit risk.
A	Obligations rated A are judged to be upper-medium grade and are subject to low credit risk.
Baa	Obligations rated Baa are judged to be medium-grade and subject to moderate credit risk and as such may possess certain speculative characteristics.

BCAs are expressed on a lower-case alpha-numeric scale that corresponds to the alpha-numeric ratings of the global long-term rating scale. Issuers assessed 'baa' are judged to have medium-grade intrinsic, or standalone, financial strength, and thus subject to moderate credit risk and, as such, may possess certain speculative credit elements absent any possibility of extraordinary support from an affiliate or a government.

Moody's appends numerical modifiers 1, 2, and 3 to each generic rating classification from Aa/aa through Caa/caa. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category; the modifier 2 indicates a mid-range ranking; and the modifier 3 indicates a ranking in the lower end of the generic rating category.

Issuers rated with the Short-term rating 'P-1' have a superior ability to repay short-term debt obligations.

Fitch

Long-Term Rating Scale

AAA	'AAA' ratings denote the lowest expectation of default risk. They are assigned only in cases of exceptionally strong capacity for payment of financial commitments. This capacity is highly unlikely to be adversely affected by foreseeable events.
AA	'AA' ratings denote expectations of very low default risk. They indicate very strong capacity for payment of financial commitments. This capacity is not significantly vulnerable to foreseeable events.
A	'A' ratings denote expectations of low default risk. The capacity for payment of financial commitments is considered strong. This capacity may, nevertheless, be more vulnerable to adverse business or economic conditions than is the case for higher ratings.

Viability ratings are assigned on a scale that is virtually identical to the 'AAA' scale, but uses lower case letters. 'a' ratings denote strong prospects for on-going viability. Fundamental characteristics are strong and stable, such that it is unlikely that the bank would have to rely on extraordinary support to avoid default. This capacity may, nevertheless, be more vulnerable to adverse business or economic conditions than is the case for higher ratings.

The modifiers "+" or "-" may be appended to a rating to denote relative status within major rating categories.

The highest short-term credit quality "F1" indicates the strongest intrinsic capacity for timely payment of financial commitments. The added "+" denotes any exceptionally strong credit feature.

Standard & Poor's

Long-Term Issue Credit Ratings

AAA	An obligation rated 'AAA' has the highest rating assigned by S&P Global Ratings. The obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is extremely strong.
AA	An obligation rated 'AA' differs from the highest-rated obligations only to a small degree. The obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is very strong.
A	An obligation rated 'A' is somewhat more susceptible to the adverse effects of changes in circumstances and economic conditions than obligations in higher-rated categories. However, the obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is still strong.

S&P conceives the SACP rating as existing on a scale ranging from 'aaa' to 'd' in parallel to the Issuer Credit Rating (ICR) rating scale 'AAA' to 'D', but uses lowercase letters. An obligor rated with an ICR of 'A' has strong capacity to meet its financial commitments but is somewhat more susceptible to the adverse effects of changes in circumstances and economic conditions than obligors in higher-rated categories.

The ratings may be modified by the addition of a plus (+) or minus (-) sign to show relative standing within the major rating categories.

A short-term obligation rated 'A-1' is rated in the highest category. The obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is strong.

The above rating information has been compiled by the Issuer to the best of its knowledge. To the best of the Issuer's knowledge and to the extent that it has been able to infer this from information published by third parties, no facts have been omitted which would result in the information provided becoming incorrect or misleading.

Notification

In order to be able to conduct a public offer in relation to certain issues of Notes and/or to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied initially for a notification of the Prospectus pursuant to Article 19 of the Luxembourg Act into Germany.

Use of Proceeds

The net proceeds from each issue of Notes will be applied by the Issuer for its general corporate purpose.

The Issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.

The reason for the issue of Notes under the Programme is primarily to finance the general business development of the Group.

If, in respect of any particular issue, there is a particular identified use of proceeds other than using the net proceeds for the Issuer's general corporate purposes, then this will be stated in the relevant Final Terms.

Documents on Display

Documents incorporated by reference

Any document incorporated by reference as specified in the table above under "Documents Incorporated by Reference" will be available for inspection at the specified offices of the Issuer during normal business hours, on the website of the Issuer under <http://programme.helaba.de> and on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu.

Any websites included in the Prospectus are for information purposes only and do not form part of the Prospectus.

Prospectus

This Prospectus and any supplement(s) thereto will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published on the website of the Issuer under <http://programme.helaba.de>.

Final Terms

In relation to Notes issued by the Issuer which are publicly offered and/or which are listed on a Regulated Market on any Stock Exchange, the final terms relating to the relevant Series of Notes (the "**Final Terms**") will be available on the website of the Issuer under www.helaba.de and will, if legally required, be published in any other form. Furthermore, in relation to Notes which are listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*), the relevant Final Terms will also be available on the website of the Luxembourg Stock Exchange at www.bourse.lu.

Other Documents

A copy of the State Treaty and Charter of the Issuer will be available for inspection at the specified offices of the Issuer during normal business hours, as long as any of the Notes are outstanding.

Various categories of potential investors to which the Notes may be offered

Notes may be offered to qualified investors and/or retail investors as further specified in the relevant Final Terms.

General Description of the Notes

General

The following description is an abstract presentation of the following possible structures of the Notes to be issued under the terms of this Prospectus and does not refer to a specific issue of Notes which will be issued under the terms of this Prospectus.

The relevant terms and conditions of the Notes, which will govern the relationship between the Issuer and the Holders, are attached to the relevant global note(s) and form an integral part of such global note(s). The form of terms and conditions is set out in the Section "Terms and Conditions of the Notes and related Information" of this Prospectus in Part II. (which is the German language version thereof) and Part III. (which is the English language version thereof) with regard to Notes and Pfandbriefe.

Potential investors should note that information relating to a specific issue of Notes **that is not yet known at the date of this Prospectus**, including but not limited to the issue price, the date of the issue, the level of the interest rate (if the Notes bear interest), the type of interest payable (if the Notes bear interest), the maturity date and other details significantly affecting the economic assessment of the Notes is not contained in this section of this Prospectus but in the relevant Final Terms. **Consequently, the following description does not contain all information relating to the Notes. Any investment decision by an investor should therefore be made only on the basis of full information on the Issuer and on the Notes to be offered which is set out in this Prospectus, the relevant Final Terms for such Notes when read together with this Prospectus, any supplement thereto and the relevant terms and conditions applicable to the Notes.**

Issue price of the Notes and Yield

Notes may be issued at an issue price, which is at par or at a discount to, or premium over, par, as stated in the relevant Final Terms. The issue price for Notes to be issued will be determined at the time of pricing on the basis of a yield which will be determined on the basis of the orders of the investors which are received by the Dealers during the offer period. Orders will specify a minimum yield and may only be confirmed at or above such yield. The resulting yield will be used to determine an issue price, all to correspond to the yield.

The yield for Fixed Rate Notes will be calculated by the use of the ICMA method, which determines the effective interest rate of Notes taking into account accrued interest on a daily basis.

Interest on the Notes and Redemption of the Notes

The Programme provides for the issue of Notes with the following interest and/or redemption structures:

1. Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset);
2. Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes);
3. Zero Coupon Notes;
4. Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes);
5. Range Accrual Notes;

6. Interest Switch Notes; and
7. Inflation Linked Notes (except for Pfandbriefe).

Notes will be redeemed at the maturity date at a redemption amount which may not be less than the principal amount of the Notes. Hence, Notes with a derivative component within the meaning of the Prospectus Regulation will not be issued under the Programme.

1. Fixed Rate Notes

In the case of Fixed Rate Notes, the rate of interest on the basis of which periodic interest payments are calculated will be specified before the issue date of the Notes.

Fixed Rate Notes may be issued with one or more interest periods. If Fixed Rate Notes are issued with more than one interest period, they may be issued as Step-up or as Step-down Notes or in the combination of a classical Fixed Rate Note over a certain term and with a step-up or step-down element of interest for a succeeding term. Step-up Notes provide for predetermined fixed rates of interest which increase over the term of the Notes. Step-down Notes provide for predetermined fixed rates of interest which decrease over the term of the Notes. The starting interest rate of the Notes may even be zero. Fixed Rate Notes may be issued with one or more initial interest periods during which no interest accrues. Fixed Rate Notes may be issued at an issue price above par and redeemed at par. In such case and if such Fixed Rate Notes bear interest at a low rate the yield of such instruments may be negative. Furthermore, Fixed Rate Notes may be issued as Notes bearing a fixed interest with a one-time coupon reset. In such case, the interest rate may be reset on the relevant coupon reset date (if the Issuer decides not to redeem the Notes early on such date). The interest payable for the remaining term of the Note after the coupon reset will be determined prior to the coupon reset date on the basis of a CMS Rate plus a premium, as applicable (as defined with respect to Floating Rate Notes below).

2. Floating Rate Notes

In the case of Floating Rate Notes, the interest rate on the basis of which the amount of interest payable to the Holders is calculated is not specified at the issue date of the Notes. Instead, the rate at which interest accrues changes over time and only the relevant variable rate on which the rate of interest on the Notes is based is specified. Floating Rate Notes may be issued with a structure where the interest rate applicable to the Floating Rate Notes is based on a reference rate such as the EURIBOR[®] or the LIBOR[®] (the “**Reference Rate**”) or a swap rate such as the constant maturity swap rate (“**CMS**” and the “**CMS Rate**”).

Reference Rate

The Reference Rate may be either the EURIBOR[®] or the LIBOR[®].

Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR[®]) is a daily interest rate at which Eurozone[®] banks offer to lend unsecured funds to other banks for a term of 1 and 2 weeks and on a monthly basis for a term of 1 month, 2, 3, 6, 9 and 12 months.

London Interbank Offered Rate (LIBOR[®]) is an interest rate at which banks of the London market offer to lend unsecured funds to other banks in the London market to be determined on a daily basis for a term of 1 week and on a monthly basis for a term of 1 month, 2, 3, 6 and 12 months. Each reference rate reflects the normal terms currently applying on the capital market for raising funds in the form of debt capital for a period of between one to 12 months.

Floating Rate Notes may be issued at an issue price above par and redeemed at par. In such case and if such Floating Rate Notes bear interest at a low rate the yield of such instruments may be negative.

CMS Rate

The CMS Rate is the CMS (constant maturity swap) which is an interest rate swap where the interest rate on one leg is reset periodically, but with reference to a market swap rate rather than EURIBOR. The other leg of the swap is EURIBOR but may be a fixed rate or potentially another constant maturity swap.

Additional features of Floating Rate Notes

Floating Rate Notes are linked to a Reference Rate or a CMS Rate, as the case may be, and may be structured in accordance with one or more of the following variants:

- (i) the Reference Rate or the CMS Rate represents the rate of interest applicable to the Notes on a one to one basis; or
- (ii) a fixed rate of interest (margin) is added (premium) to the Reference Rate or the CMS Rate, depending on the credit rating of the Issuer, the maturity of the Notes and the interest rates currently applying on the capital market for raising debt capital, i.e. the Reference Rate or the CMS Rate and the premium together produce the rate of interest applicable to the Notes ("**Floating Rate Notes with an Interest Premium**"); or
- (iii) a fixed rate of interest (margin) is deducted (discount) from the Reference Rate or CMS Rate depending on the maturity of the Notes and the interest rates currently applying on the capital market for raising debt capital, i.e. the Reference Rate or the CMS Rate after deducting the discount produces the rate of interest applicable to the Notes ("**Floating Rate Notes with an Interest Discount**"); or
- (iv) the rate of interest based on the Reference Rate or the CMS Rate is limited to a lower minimum interest rate determined in advance (minimum rate of interest or "**Floor**"), i.e. even if the Reference Rate or the CMS Rate were to be lower than the Floor, the Floor would be applicable to the Notes for the relevant interest period or the whole term of the Notes ("**Floating Rate Notes with a Floor**"); or
- (v) the rate of interest based on the Reference Rate or the CMS Rate is limited to an upper maximum interest rate determined in advance (maximum rate of interest or "**Cap**"), i.e. even if the Reference Rate or the CMS Rate were to be higher than the Cap, the Cap would be applicable to the Notes for the relevant interest period or the whole term of the Notes ("**Floating Rate Notes with a Cap**"); or
- (vi) the rate of interest based on the Reference Rate or the CMS Rate is limited to a lower minimum interest rate determined in advance (minimum rate of interest or "**Floor**") and an upper maximum interest rate determined in advance (maximum rate of interest or "**Cap**"), i.e. even if the Reference Rate or the CMS Rate were to be lower than the Floor, the Floor would be applicable to the Notes for the relevant interest period or the whole term of the Notes or even if the Reference Rate or the CMS Rate were to be higher than the Cap, the Cap would be applicable to the Notes for the relevant interest period or the whole term of the Notes ("**Floating Rate Notes with a Floor and a Cap**"); or
- (vii) the rate of interest based on the Reference Rate or the CMS Rate is multiplied with a factor, i.e. the Reference Rate or the CMS Rate multiplied with the factor produce the rate of interest applicable to the Notes ("**Floating Rate Notes with a factor**"); or
- (viii) the rate of interest applicable to the Notes is calculated on the basis of a fixed rate of interest from which a rate based upon a Reference Rate or a CMS Rate is deducted, i.e. the fixed rate of interest after deducting the Reference Rate or the CMS Rate produces the rate of interest applicable to the Notes ("**Reverse Floating Rate Notes**") (Reverse Floating Rate Notes will not be issued in combination with the variants of Floating Rate Notes with an Interest Premium and/or Floating Rate Notes with an Interest Discount); and
- (ix) prior to the term of the floating rate term the Notes provide for one or more fixed rate interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods, i.e. the Notes first provide for interest payments based on a fixed rate of interest and after completion of such fixed rate interest period(s), the Notes provide for interest payments based on a floating rate of interest which may be structured as (i) through (viii) above ("**Fixed to Floating Rate Notes**").

3. Zero Coupon Notes

Zero Coupon Notes are Notes with no periodic payment of interest or no payment of interest at all. Zero Coupon Notes do not pay current interest but are issued at a discount from their nominal value (discounted Zero Coupon Notes) or at their

nominal value (compounded Zero Coupon Notes) or at an issue price above their nominal value. In case of discounted and compounded Zero Coupon Notes, the difference between the redemption price and the issue price constitutes interest income until maturity and reflects the market interest rate. In case of Zero Coupon Notes which are issued at an issue price above their nominal value but redeemed at par, no interest income is generated.

4. Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes)

Floating Rate Spread Notes provide for a variable interest rate (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes) which is dependent on the difference between CMS Rates (in the case of CMS Spread-linked Notes) or Reference Rates (in the case of other Reference Rates Spread-linked Notes) having different terms or being fixed on different dates. The rate of interest applicable to the Notes is calculated on the basis of a CMS Rate or a Reference Rate from which another CMS Rate or Reference Rate is deducted.

Floating Rate Spread Notes may be issued with additional features set out above under items (ii) – (vii) and (ix) in paragraph “2. *Floating Rate Notes – Additional features of Floating Rate Notes*”.

5. Range Accrual Notes

Range Accrual Notes provide for the interest payable (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes) to be dependent on the number of days during which the CMS Rate or the Reference Rate or the difference between the CMS Rates or the Reference Rates is above, below and/or equal to a predetermined percentage rate or is within a certain interest trigger range.

Range Accrual Notes may be issued with the additional feature set out above under item (ix) in paragraph “2. *Floating Rate Notes – Additional features of Floating Rate Notes*”.

6. Interest Switch Note

Interest Switch Notes provide for a right of the Issuer to switch from a fixed rate of interest (see Fixed Rate Notes) to a floating rate of interest (see Floating Rate Notes) once during the term of the Interest Switch Note.

7. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes provide for interest (“**Interest Inflation Linked Notes**”) and/or principal payments (“**Redemption Inflation Linked Notes**”) which depend on the performance of the inflation index “Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)” (“**HICP**”) which measures the changes over time in the prices of consumer goods and services acquired by households. The HICP gives comparable measures of inflation in the euro-zone, the EU, the European Economic Area and for other countries including accession and candidate countries. The index is calculated by the statistical office of the European Union (Eurostat). Generally, an inflation index measures the rate of inflation with regard to an economy and/or certain goods. Information relating to the HICP may be obtained on the following website: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> and on Bloomberg page: CPTFEMU Index <GO>.

In case of Redemption Inflation Linked Notes, the final redemption amount of such Notes depends on the performance of the HICP over a predetermined term. Redemption Inflation Linked Notes will be redeemed at an amount which may not be less than 100 per cent. of the specified denomination of the Redemption Inflation Linked Notes. Any amount exceeding the specified denomination depends on a positive performance of the HICP between the initial index valuation date and the final index valuation date. The performance is determined by dividing (a) the difference between (i) the level of the HICP as of the final index valuation date and (ii) the level of the HICP as of the initial index valuation date by (b) the level of the HICP as of the initial index valuation date. The yield of Redemption Inflation Linked Notes depends therefore on any interest payments and the redemption amount under such Notes, both of which are linked to the performance of the HICP during the predetermined term of the Redemption Inflation Linked Notes. A positive performance of the HICP will increase the yield of Redemption Inflation Linked Notes and a negative performance of the HICP will decrease the yield of Redemption Inflation Linked Notes.

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information, except if required by any applicable laws and regulations or pursuant to the Terms and Conditions of Inflation Linked Notes.

Inflation Linked Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the inflation linked interest periods (see Fixed Rate Notes). Furthermore, Inflation Linked Notes may be issued with additional features set out above under items (ii) – (vii) in paragraph “2. Floating Rate Notes – Additional features of Floating Rate Notes”.

Due dates for interest payments and calculation of the amount of interest (except for Zero Coupon Notes)

Interest payments may be made monthly, quarterly, semi-annually or annually. The amount of interest payable in respect of the Notes is calculated by applying the relevant interest rate for the interest period concerned and the day count fraction to the par value of the Notes.

Redemption of the Notes at maturity

Notes issued under the terms of this Prospectus have a maturity date which is determined prior to the issue date. Except for Zero Coupon Notes and redemption Inflation Linked Notes, the final redemption amount of the Notes payable on the maturity date will be 100 per cent. of the principal amount of the Notes. With regard to Zero Coupon Notes and redemption Inflation Linked Notes, the final redemption amount of the Notes payable on the maturity date will be at least the principal amount.

Early redemption of the Notes

Issuer’s rights of early redemption

The Terms and Conditions of the Notes may provide for the following rights of early termination at the option of the Issuer:

- (i) Early redemption at the option of the Issuer: right of early termination of the Issuer at predetermined early redemption dates at predetermined early redemption amount(s);
- (ii) Tax call: right of early redemption of the Issuer for reasons of taxation in case of a result of any change in, or amendment to relevant tax laws and regulations as further specified in the Terms and Conditions of the Notes;
- (iii) Regulatory call (for subordinated Notes only): right of early redemption of subordinated Notes in case a regulatory event occurred, which means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and/or accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013;
- (iv) Extraordinary termination by the Issuer: right of early termination of the Issuer in case of a permanent discontinuation of an applicable reference rate as further specified in the Terms and Conditions of the Notes.

Holder’s rights of early redemption

The Terms and Conditions of the Notes may provide for the following rights of early termination at the option of the Holders:

- (i) Early redemption at the option of the Holder (not applicable with regard to subordinated Notes and Pfandbriefe): right of early termination of the Holder at predetermined early redemption dates at predetermined early redemption amount(s);
- (ii) Events of Default (other than subordinated Notes and Pfandbriefe): right of early redemption of the Holder due to the occurrence of an event of default. Events of default comprise aspects such as a default with regard to the payment of interest (except for Zero Coupon Notes) and/or principal, failure by the Issuer to perform any other obligation under the Notes, an announcement of the Issuer concerning the inability of the Issuer to meet its financial obligations or cessation of payments, opening of insolvency proceedings or liquidation or

dissolution of the Issuer, cessation by the Issuer to carry on its business or a threat with regard thereto. The Terms and Conditions of the Notes do not provide for any cross default clause.

Early Redemption Amount

Except for discounted Zero Coupon Notes, any early redemption amount applicable to the Notes will not be less than the nominal amount of the Notes. With respect to discounted Zero Coupon Notes, an early redemption amount may be less than the nominal amount of the Notes but may not be less than the amount invested in such discounted Zero Coupon Notes. Hence, Notes with a derivative component within the meaning of the Prospectus Regulation will not be issued under the Programme.

Further Issues, Purchase and Cancellation

The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.

To the extent legally permitted, the Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

Minimum Denomination of the Notes

The minimum denomination of Notes issued under the Programme is EUR 1,000 or the equivalent amount in another currency.

Currency of the Notes

Notes may be issued in any currency as determined by the Issuer subject to applicable laws and regulations.

Status and ranking of Notes

Unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus)

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

Non-preferred unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus)

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law. As further specified in the relevant terms and conditions, it is pointed out to the Holders that (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.

Subordinated Notes

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently. In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer.

No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer.

Status and ranking of Pfandbriefe

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*) (in the case of mortgage Pfandbriefe) and public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*) (in the case of public sector Pfandbriefe).

Form of Notes

The Notes are represented by the issue of one or more global note(s) in bearer form. Notes in definitive form will not be issued.

Negative Pledge

The Terms and Conditions of the Notes do not provide for any negative pledge clause.

Governing law, place of performance, jurisdiction and limitation period

The Notes, as to form and content, all other documentation and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

Place of performance shall be Frankfurt am Main. The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed Notes.

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the Notes. If presentation occurs, the claim prescribes within two years from the end of the presentation period.

TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND RELATED INFORMATION

This section “Terms and Conditions of the Notes and Related Information” comprises the following parts:

- I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe;
- II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version);
- III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version);
- IV. Form of Final Terms applicable to Notes and Pfandbriefe; and
- V. Information relating to Pfandbriefe.

I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe

Issue Procedures

Terms and Conditions applicable to Notes and Pfandbriefe

The terms and conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (the “**Terms and Conditions**”) are set forth in the following 7 options (each an “**Option**” and, together, the “**Options**”):

Option I applies to Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset) and to Fixed Rate Pfandbriefe (including Step-up/Step-down Pfandbriefe).

Option II applies to Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes) and to Floating Rate Pfandbriefe (including Reverse Floating Rate Pfandbriefe and Fixed to Floating Rate Pfandbriefe).

Option III applies to Zero Coupon Notes and to Zero Coupon Pfandbriefe.

Option IV applies to Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes) and to Floating Rate Spread Pfandbriefe (CMS Spread-linked Pfandbriefe or other Reference Rates Spread-linked Pfandbriefe).

Option V applies to Range Accrual Notes and to Range Accrual Pfandbriefe.

Option VI applies to Interest Switch Notes and to Interest Switch Pfandbriefe.

Option VII applies to Inflation Linked Notes.

Type A and Type B

Each set of Terms and Conditions contains, for the relevant Option, in certain places placeholders or potentially a variety of possible further variables for a provision. These are marked with square brackets and corresponding comments.

The Terms and Conditions apply to a Series of Notes or Pfandbriefe, as the case may be, and as documented by the relevant Final Terms either in the form of “Type A” or in the form of “Type B”:

Type A

If Type A applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the “**Conditions**”) will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, by inserting such Option in the Final Terms Part I and will (ii) specify and complete such Option so inserted, respectively.

Where Type A applies, the Conditions only will be attached to the respective Global Note.

Type B

If Type B applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the “**Conditions**”) will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or to the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, and will (ii) specify and complete the variables that shall be applicable to such Series of

Notes or to such Series of Pfandbriefe, as the case may be, by completing the relevant tables pertaining to the chosen Option contained in PART I of the Final Terms.

Where Type B applies, both (i) the completed tables pertaining to the relevant Option in PART I of the Final Terms, and (ii) the relevant Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions will be attached to the respective Global Note. In such case, Holders have to use the information set out in Part I of the relevant Final Terms and read it together with the relevant Terms and Conditions by filling in relevant information into the placeholders and options of the relevant Terms and Conditions.

Language

German with an English convenience translation.

Generally, the Final Terms in relation to a Series of Notes or to a Series of Pfandbriefe, as the case may be, elect that the German text of the Terms and Conditions shall be legally binding. A non-binding English translation may be prepared for convenience only.

German only.

Generally, the Final Terms relating to a Series of Notes or to a Series of Pfandbriefe, as the case may be, may also determine that the Terms and Conditions are drafted in the German language only.

II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

GERMAN LANGUAGE VERSION

Option I:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] [MIT KUPON-RESET]

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] (die "[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "Pfandbriefe") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer einfügen] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- [(2)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
- [(2)][(3)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(3)][(4)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass
 - (a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niederen Rang haben, und
 - (b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin

gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

(2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

(7) *Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals.* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenspfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und keinen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz]%.

[Im Fall von Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

und zwar vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinszahlungstag(e)" bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift "Zinszahlungstag" der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

<u>Zinszahlungstag</u>	<u>Zinssatz</u>
[erster Zinszahlungstag] (der "erste Zinszahlungstag")	[Zinssatz]
[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [Zinszahlungstag]	[Zinssatz]
Fälligkeitstag	[Zinssatz]

Der Zinssatz (der "Zinssatz") ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift "Zinssatz" der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar

- (i) vom [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz]% (und setzt sich zusammen aus [Zahl]% und einem Emissionsspread in Höhe von [Zahl]% (der "Emissionsspread")); und
- (ii) vom Kupon-Reset Tag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit dem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) bestimmten Zinssatz, der dem Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert), zuzüglich des Emissionsspread entspricht.

"Kupon-Reset Tag" bezeichnet den [•] [Wahl-Rückzahlungstag Call] (wie in § 5 [(2)][(3)][(4)] definiert).

"Referenzzinssatz" bezeichnet, den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite].

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr **[([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)]** am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls am Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von**

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [•] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag.]

[Im Fall einer vorgeschalteten Periode ohne Verzinsung, einfügen: Für den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) erfolgt keine Zinszahlung auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]

[Falls nur eine einmalige Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5).]

[Falls mehr als eine Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5), zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag")]

[Im Fall von Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar].

Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [ersten Zinszahlungstag] vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4 (5)

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

und beläuft sich auf **[anfänglicher Bruchteilszinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.]

[Im Fall eines letzten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

Die Zinsen für den Zeitraum vom **[dem Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** **[[Zahl]** Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließender Bruchteilszinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** reflektiert.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

(2) *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

(3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Mitteilung des Referenzzinssatzes.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der am Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz der Emittentin und den Gläubigern gemäß § **[10][11]** und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden.]

[(3)][(4)] *Unterjährige Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(4)][(5)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][:][oder][.]
 - [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des **[Referenzzinssatz]** kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal **[30][●]** Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein

Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde.]

[(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00

Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

“Kurs-Feststellungs-Geschäftstag” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“Kurs-Feststellungstag” bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“Staatliche Stelle” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“Hongkong” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“Illiquidität” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“Fehlende Konvertierbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“Fehlende Übertragbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“VRC” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“Renminbi-Händler” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“Kassakurs” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCNY3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *“the State Administration of Foreign Exchange”* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“USD” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“USD-Gegenwert” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von

[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als [10][Mindestkündigungsfrist] Tage und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: sowie des Absatzes 3]** dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[andere Berechnungsstelle]]

Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EW**R") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und]** (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[und [(ii)][(iii)][(iv)]** eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von

Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

[Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] Mitteilung an das Clearing System.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des

Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**§ [12][13]
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option II:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABLE
VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenspfandbriefen**] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen**] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie**] [**Seriennummer**].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde

(die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][J]jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger. **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:**

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] stellt die

Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[(2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[(2)][(3)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(3)][(4)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass
 - (a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niederen Rang haben, und
 - (b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

(2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

(7) *Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals.* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinst werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den [erster Zinszahlungstag] (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinst werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(●)] dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der [3][6][12] Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** **[Ausgangszinssatz]**¹ % *per annum* abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es] (wie nachstehend definiert) **[Im Fall eines Faktors einfügen:**, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

¹ Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:
[Ausgangszinssatz¹] % *per annum* abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es] (wie nachstehend definiert)

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**
[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

"Referenzzinssatz" bezeichnet den [3-][6-][12-Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahlungstag endet, für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [•]-Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [•]-Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatzes][Zinssatzes].)

[Im Fall eines letzten kurzen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die **[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode]** Zinsperiode (wie nachstehend definiert),)

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem Fälligkeitstag endet,)

für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [•]-Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [•]-Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatzes][Zinssatzes].)

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist, für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert), sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:
[Ausgangszinssatz¹] % per annum abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:; multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:;
[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:
[Ausgangszinssatz¹] % per annum abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:; multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:;
[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % per annum.]

"Referenzzinssatz" bezeichnet,

den als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres **[maßgebliche Währung]** Constant Maturity Swap ("**CMS**")-Swapsatz (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)** angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**erste Zinsperiode**") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** und danach den Zeitraum vom **[jeweils vorangehender Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum **[jeweils darauffolgender Zinszahlungstag]** (ausschließlich) (die "**[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode**").]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag]** (ausschließlich).]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des **[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]** gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor **[Beginn] [Ablauf]** der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [zutreffenden anderen Ort] **Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] sind, einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: [andere Referenzbanken].]**

Für den Fall, dass der [[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][das European Money Market Institute (EMMI)][**andere verantwortliche Stelle**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[[•]-LIBOR-] [[3-][6-][12-]Monats-Euribor[®]]** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr **[[Frankfurter] [zutreffender anderer Ort]** Ortszeit]) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser

[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, **der** vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstagen **[im Falle von Schuldverschreibungen oder**

Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) **[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.**

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] **Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [10][11] und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu

diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [10][11] mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen

beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) [Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für [Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) [Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]
 - [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [Referenzzinssatz] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag [im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [im Falle der Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden

Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.]

- [(3) **Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbiefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar,] ist einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der

Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

“**Kurs-Feststellungs-Geschäftstag**” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“**Kurs-Feststellungstag**” bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“**Staatliche Stelle**” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“**Hongkong**” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“**Illiquidität**” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“**Fehlende Konvertierbarkeit**” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“**Fehlende Übertragbarkeit**” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“**VRC**” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“**Renminbi-Händler**” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“**Kassakurs**” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCN3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der “*the State Administration of Foreign Exchange*” der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“**USD**” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“**USD-Gegenwert**” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen: der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist] [Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen: und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;]** und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen]** zurückzuzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]**

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[10][Mindestkündigungsfrist]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Absatz 2 dieses § 5 und] § 9**, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: sowie des Absatzes 3]** dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

**§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.**

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder
- (g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**§ [12][13]
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen: Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option III:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR NULLKUPON [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarpfandbriefen] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]**].

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier

ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][J]jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")] [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("NGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("CGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw.

gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[(2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[(2)][(3)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(3)][(4)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass
- (a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niederen Rang haben, und
 - (b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

- (1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** vorgenommen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** % *per annum* (die "**Emissionsrendite**") an.

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder andere unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

“Kurs-Feststellungs-Geschäftstag” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“Kurs-Feststellungstag” bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“Staatliche Stelle” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“Hongkong” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“Illiquidität” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“Fehlende Konvertierbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“Fehlende Übertragbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“VRC” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“Renminbi-Händler” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“Kassakurs” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCN3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *“the State Administration of Foreign Exchange”* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine

Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“**USD**” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“**USD-Gegenwert**” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung] [jeden Pfandbrief] entspricht **[Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrer festgelegten Stückelung zurückgezahlt werden einfügen: der festgelegten Stückelung] [Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu einem anderen Betrag zurückgezahlt werden einfügen: [Betrag] pro festgelegter Stückelung].**

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs eine[r][s] [Schuldverschreibung][Pfandbriefs] zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[Bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen:

[3)][4] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(a) Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer [Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] entspricht der Summe aus:

(i) **[Referenzpreis]** (der "**Referenzpreis**") und

(ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle des nicht vollständigen Jahres (der "**Zinsberechnungszeitraum**") auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags für einen beliebigen Zeitraum

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der vorzeitige Rückzahlungsbetrag [einer Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a) (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [10][11] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten].** Eine Änderung, Bestellung, Abberufung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital erhoben werden; oder
- (g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben) zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag leistet; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse]

unter **[website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das

berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**§ [12][13]
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option IV:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABLE VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] ABHÄNGIG VON EINER ZINSSPANNE (CMS-ZINSSPANNE ODER ANDERE REFERENZZINSSPANNE)

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [•] / WKN [•], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]**].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde

(die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die

Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[(2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[(2)][(3)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(3)][(4)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass
 - (a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niederen Rang haben, und
 - (b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen

nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

(2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

(7) *Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals.* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenspfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag]** **[Fälligkeitstag]** (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinnt. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinnt werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den **[erster Zinszahlungstag]** (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")[,] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinnt werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")[,] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils **[3][6][12]** Monate nach

(i) dem **[Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag liegt (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(●)] dem **[Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag liegt (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")[,] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres.]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der [3][6][12] Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap ("CMS") variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[anfänglicher Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®]-[Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner]

Ortszeit) angezeigt werden (der "**Ausgangs-Referenzsatz**") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]

abzüglich

des [3-][6-]Monats-EURIBOR[®]-[Angebotssatzes][Zinssatzes] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden (der "**Abzugs-Referenzsatz**") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, das Ergebnis multipliziert mit [Faktor] **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) [**Festzinssatz**] % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf [**anfänglicher Bruchteilszinsbetrag**] je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

der als Jahressatz ausgedrückte [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres [**maßgebliche Währung**] Constant Maturity Swap ("**CMS**")-Swapsatz (der "[**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [**zutreffender anderer Ort**] Ortszeit) angezeigt wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**")

abzüglich

des als Jahressatz ausgedrückten [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres [**maßgebliche Währung**] CMS-Swapsatz (der "[**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [**zutreffender anderer Ort**] Ortszeit) angezeigt wird (der "**Abzugs-Referenzsatz**")

[Im Fall eines Faktors einfügen:, das Ergebnis multipliziert mit [Faktor] **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "erste Zinsperiode") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: [,] [und] den Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode").]**

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich).]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor [Beginn] [Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"**[Londoner] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] **[zutreffender anderer Ort]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"Bildschirmseite" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzsatz **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]]** und in Bezug auf den Abzugs-Referenzsatz **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]]**.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein **[Angebotssatz][Zinssatz]** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige **[Angebotssätze][Zinssätze]** (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Londoner] [Brüsseler]** Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[Angebotssätze][Zinssätze]** nennen, ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR[®] ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR[®] ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser **[Angebotssätze][Zinssätze]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[Angebotssätze][Zinssätze]** nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der **[Angebotssatz][Zinssatz]** für Einlagen in der festgelegten

Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzzsatz der [Angebotssätze][Zinssätze] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an

allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite][EURIOBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: [andere Referenzbanken].]**

Für den Fall, dass der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein

Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR[®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr [(Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit)] am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von**

Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzsatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen

Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz angezeigt, [falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr [(Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)] am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel der [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt

benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag** auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § **[10][11]** und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § **[10][11]** mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "**Zinsberechnungszeitraum**")]**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

[(b)] [nach dauerhafter Einstellung des **[Referenzzinssatz]** kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt.** Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotsatz][Zinssatz]] **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag und es erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**;

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]**

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“Kurs-Feststellungstag” bezeichnet den Tag, der [fünf] [Anzahl] Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“Staatliche Stelle” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“Hongkong” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“Illiquidität” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“Fehlende Konvertierbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“Fehlende Übertragbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“VRC” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“Renminbi-Händler” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“Kassakurs” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCN3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *“the State Administration of Foreign Exchange”* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“USD” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“USD-Gegenwert” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [10][11] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer

Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [10][11] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird.)

[(3)][(4)][(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

**§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,][und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.**

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des

Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**§ [12][13]
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option V:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR RANGE ACCRUAL
[SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehenpfandbriefen] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]**].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier

ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")] [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("NGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("CGN") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der

Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.])

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]**] Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickeln.], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (4) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

(2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

(7) *Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals.* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im**

Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag]** **[Fälligkeitstag]** (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)n Festzinsperiode(n) einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinst werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den **[erster Zinszahlungstag]** (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages]** **Zinszahlungstag**")[,] [und],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinst werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages]** **Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages]** **Zinszahlungstag**")[,] [und].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem **[Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag liegt (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages]** **Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(•)] dem **[Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag liegt (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages]** **Zinszahlungstag**")[,] [und].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** [Fälligkeitstag] [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

der Prozentsatz, der gemäß der folgenden Formel für die jeweilige Zinsperiode festgestellt wird:

$$\text{[Range Accrual Zinssatz]} * N / Z$$

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gilt:

"Ereignistag" bezeichnet jeden Feststellungstag (wie nachstehend definiert), an dem

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

die Spanne zwischen dem Ausgangs-Referenzzinssatz und dem Abzugs-Referenzzinssatz (jeweils wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

"Feststellungstag" bezeichnet jeden TARGET-Geschäftstag innerhalb einer Zinsfeststellungsperiode.

"[Londoner] [zutreffender anderer Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen: "Spanne" bezeichnet den Ausgangs-Referenzzinssatz abzüglich des Abzugs-Referenzzinssatzes.]

"N" bezeichnet die Anzahl der Ereignistage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Ausgangs-Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR[®]-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen

Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz** (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit]) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"**Abzugs-Referenzzinssatz**" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]-] **[LIBOR-]** **[Angebotssatz][Zinssatz]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz** (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit]) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite].]**

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"**Bildschirmseite**" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** und in Bezug auf den Abzugs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der [Augsangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der [Augsangs-] Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der [Augsangs-]Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der [Augsangs-]Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass der [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)][die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder**

Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen: und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [3-][6-][12]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag **im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter

Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet im Fall des [3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®] [[•]-LIBOR] den Zeitraum von [3][6][12] Monaten.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®] [[•]-LIBOR] den Zeitraum von [3][6][12] Monaten und (ii) für den Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-]Monats-[EURIBOR®] [[•]-LIBOR] den Zeitraum von [3][6] Monaten.]

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite

angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen: [andere Referenzbanken].**

Für den Fall, dass der [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)][ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [3-][6-]Monats-[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Feststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der [Augsangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der [Augsangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der [Augsangs-]Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der [Augsangs-] Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § **[10][11]** bekannt gemacht.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Frankfurter] [zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Feststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet im Fall des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** den Zeitraum von **[maßgebliche Anzahl von Jahren].]**

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** den Zeitraum von **[maßgebliche Anzahl von Jahren]** und (ii) für den

Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** den Zeitraum von **[maßgebliche Anzahl von Jahren].**

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich

einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am **[betreffenden] Feststellungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § **[10][11]** bekannt gemacht.]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.

[Im Fall eines Vergleichszinssatzes einfügen:

"Vergleichszinssatz" bezeichnet **[den][die]** folgende[n] **[Zinssatz][Zinssätze] [Vergleichszinssätze einfügen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].**

[Im Fall einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

"Vergleichszins-Bandbreite" bezeichnet die folgende Bandbreite **[Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].**

"Z" bezeichnet die Anzahl der Feststellungstage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

"Zinsfeststellungsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum fünften TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich).

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die **"erste Zinsperiode"**) **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: [,] [und] den Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode").]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich)].**

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** während des **[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]** gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt einfügen:

(3) **[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.**

[Im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**

[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird, rechtzeitig vor Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrags gemäß dem nachfolgenden § 3 **[(4)][(5)]**, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § **[10][11]** und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § **[10][11]** mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von**

[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für [Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] [Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für [Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] [Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [Referenzzinssatz] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt.** Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatz][Zinssatz]] **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz]** [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]
- [(3)] **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]**

§ 4
ZAHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbiefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

“Kurs-Feststellungs-Geschäftstag” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“Kurs-Feststellungstag” bezeichnet den Tag, der [fünf] **[Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“Staatliche Stelle” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“Hongkong” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“Illiquidität” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, insofern die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“Fehlende Konvertierbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“Fehlende Übertragbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“VRC” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“Renminbi-Händler” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“Kassakurs” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCNY3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *“the State Administration of Foreign Exchange”* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“USD” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“USD-Gegenwert” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf **[jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief]** entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § **[10][11]** gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § **[10][11]** zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § **[10][11]** gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § **[10][11]** zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: sowie des Absatzes 3]** dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin

wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] [(ii)]** solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und **[(ii)][(iii)][(iv)]** eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

(f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt., einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ [12][13]

SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option VI:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]
MIT WECHSELBARER VERZINSUNG

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [**Serien-Nummer**] von [**Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] [**Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [**festgelegte Währung**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**festgelegte Stückelung**] (die "**festgelegte Stückelung**") am [**Valutierungstag**] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [**Tranchen-Nr.**] wird mit der Serie [**Seriennummer**], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [**Valutierungstag der ersten Tranche**] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der zweiten Tranche**] dieser Serie] [und der Tranche [**Tranchen-Nr.**] begeben am [**Valutierungstag der dritten Tranche**] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [**Seriennummer**]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [**Seriennummer**] lautet [**Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]**].

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß

bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][J]jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und

dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen.* In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[(2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[(2)][(3)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(3)][(4)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt), einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass
 - (a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niederen Rang haben, und
 - (b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der

Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

(7) *Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals.* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

für den Zeitraum bis zu dem Zinswechseltermin (wie nachstehend definiert), zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [und]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** und danach [jeder][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres] [und]]

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12] Monate nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt.]]**

[Im Fall, dass die Emittentin Ihr Recht zum Zinswechsel nicht ausüben sollte, gelten die Bestimmungen der Zinszahlungstage bis zu einem Zinswechsel bis zu dem Fälligkeitstag weiter.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Zinssatz] % per annum**

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:., wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) *Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz.*

[Im Falle eines Zinswechselermins einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, zum **[Zinswechselermin]** (der "**Zinswechselermin**") die Verzinsung nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:]

[Im Fall von mehr als einem Zinswechselermin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, zu einem der Zinswechselermine (wie nachstehend definiert) die Verzinsung einmalig nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:

"Zinswechselermin" bezeichnet **[Zinswechselermin]** **[Für jeden weiteren Zinswechselermin jeweils einfügen: [,] [und] [Zinswechselermin]].]**

Die Ausübung des Rechts, den Zinswechsel durchzuführen, erfolgt durch die Emittentin spätestens **[fünf] [zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstage vor dem betreffenden Zinswechselermin und ist den Gläubigern gemäß § **[10][11]** mitzuteilen. Ein ausgeübter Zinswechsel ist unwiderruflich.

Der Zinswechsel-Zinssatz (der "**Zinswechsel-Zinssatz**") für jede Zinswechsel-Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:

[Im Fall von [EURIBOR®] [[•]-LIBOR] variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

der **[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®][[•]-LIBOR]-[Angebotssatz][Zinssatz]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Brüsseler] [Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden **[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]**

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich] [abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.]

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

der als Jahressatz ausgedrückte **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz** (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz**") der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Frankfurter] [zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) angezeigt wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich] [abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

"Zinswechsel-Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinswechselermin, zu dem die Emittentin von ihrem Wahlrecht, die Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu wechseln, Gebrauch gemacht hat (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem nachfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen] Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinswechsel-Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

["Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite].

[Im Fall von [EURIBOR®] [[•]-LIBOR] variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze] **[Im Fall eines Faktors einfügen:**, multipliziert mit [Faktor]] **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall eines Faktors einfügen:**, multipliziert mit [Faktor]] **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR 01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den jeweils maßgeblichen Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum tritt)].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken, deren **[Angebotssätze][Zinssätze]** zur Ermittlung des maßgeblichen **[Angebotssatzes][Zinssatzes]** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** **[andere Referenzbanken]**].

Für den Fall, dass der [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)][ICE Benchmark Administration Limited (IBA)]**[andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des [3][6][12]Monats- [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des [3][6][12]Monats-[EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem**

Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls „Standard Fallback“ Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** **[Im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen), **[Im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden,]

[falls „zuletzt veröffentlicht“ Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR 01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde,]

[Im Falle eines Faktors einfügen: multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem

Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der Nachfolge-Zinssatz) festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der Nachfolge-Zinssatz) und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der dauerhaften Einstellung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Berechnungsstelle wird sämtliche Festlegungen der Emittentin in den vorgenannten Absätzen für die Feststellung des Nachfolge-Zinssatzes am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei allen folgenden Feststellungen des Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][11] bekannt gemacht.]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] und der Beginn der nachfolgenden [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Mindestzinssatz]** % *per annum*.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % *per annum*.]

[(4)][(5)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinswechsel-Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinswechsel-Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinswechsel-Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].]

[(5)][(6)] *Mitteilungen von Zinswechsel-Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinswechsel-Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode, die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [10][11] und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinswechsel-Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [10][11] mitgeteilt.

[(6)][(7)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(7)][(8)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinswechsel-Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(8)][(9)] *Unterjährige Berechnung von Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(9)][(10)] *Zinstagequotient*. "Zinstagequotient" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")],

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")],

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:**

einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:** einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")],

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [Referenzzinssatz] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] [Angebotssatz][Zinssatz]] **[[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz]** derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.]
- [(3)] **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen::

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

“Kurs-Feststellungs-Geschäftstag” bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

“Kurs-Feststellungstag” bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

“Staatliche Stelle” bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“Hongkong” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“Illiquidität” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, insofern die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“Fehlende Konvertierbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“Fehlende Übertragbarkeit” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“VRC” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“Renminbi-Händler” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renomme, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“Kassakurs” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCNY3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *“the State Administration of Foreign Exchange”* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“USD” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“USD-Gegenwert” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der **“Fälligkeitstag”**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § **[10][11]** gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § **[10][11]** zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § **[10][11]** gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § **[10][11]** zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen

(Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § [10][11] bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]**] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]**] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar**

widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [10][11] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [10][11] wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz und/oder der Zinswechsel-Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch

eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ [11][12] ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ [12][13] SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Option VII:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INFLATIONSGEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Bei Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System*. **[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][J] Jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [und] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen*. In diesen Bedingungen bezeichnet:

"**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Index-Anpassung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.

"Geschäftstag" [Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen: einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) [Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren]] Zahlungen abwickeln.] [Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen: einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickeln.], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren] für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

"Index" den EUROSTAT Eurozone HICP Index (Tabak ausgenommen) Unrevised Series NSA, der den gewichteten Durchschnitt der unrevidierten, harmonisierten Verbraucherpreisindices in der Euro-Zone (der "HVPI") (Tabak ausgenommen) spiegelt, der vom Index-Sponsor auf Bloomberg unter dem Kürzel "CPTFEMU" veröffentlicht wird. Die Zusammensetzung und Berechnung des Index durch den Index Sponsor kann sich durch den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten in die Euro-Zone verändern, ohne dass sich am Bezug auf den HVPI in diesen Bedingungen etwas ändert. Detaillierte Information über den Index (einschließlich der historischen Indexwerte) stehen auf der folgenden Webseite zur Verfügung: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> und auf der Bloomberg Seite: CPTFEMU Index <GO>.

"Index-Anpassung" jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils im Folgenden § 5a (2) definiert.

"Index_{Index-Bewertungstag 1}" den am Index-Bewertungstag 1 festgestellten [Linear Interpolierte] Level des Index (wie nachfolgend definiert);

"Index_{Index-Bewertungstag 2}" den am Index-Bewertungstag 2 festgestellten [Linear Interpolierte] Level des Index;

[Für jeden weiteren Index_{Index-Bewertungstag} jeweils einfügen: "Index_{Index-Bewertungstag [Zahl]}" den am Index-Bewertungstag [Zahl] festgestellten [Linear Interpolierten] Level des Index;]

"Index-Bewertungstag 1" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

"Index-Bewertungstag 2" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

[Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: "Index-Bewertungstag [Zahl]" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;]

"Index-Bewertungstag" den Index-Bewertungstag 1 [Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: [,] [bzw.] Index-Bewertungstag [Zahl]].

"Index-Sponsor" das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT), welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen des Index aufstellt und überwacht, und welche den [Linear Interpolierten] Level des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Sponsor' auch als Bezugnahme auf den **"Index-Sponsor-Nachfolger"** wie nachfolgend in § 5a (1) definiert.

[Im Fall des Linear Interpolierten Level des Index einfügen: "Linear Interpolierter Level des Index" bezeichnet

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^{M-1}}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

"Index i" bezeichnet den am Tag i festgestellten Level des Index.

"Tag i" bezeichnet [relevanter Tag].

"IndexM-3" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

"IndexM-2" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

a_t^{M} bezeichnet die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des betreffenden Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

"D^M" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage und Zinsperioden.*

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an [jedem][dem] Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(a) "Zinszahlungstag" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die erste Zinsperiode den [erster Zinszahlungstag] (der "erste Zinszahlungstag") [Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: .,][und] im Hinblick auf die [Nummer der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag").]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die Zinsperiode, den Fälligkeitstag.]

(b) "Zinsperiode" bedeutet

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "erste Zinsperiode") [Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: und danach vom [Nummer des vorhergehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Nummer des darauffolgenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "[jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode").]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].**]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der Schuldverschreibungen reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") ist für die erste Zinsperiode **[Im Fall von weiteren Festzinsperioden einfügen: ,.][sowie] die [jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode]** (der "Festzinssatz-Zeitraum") **[Zinssatz] % per annum**

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft,] und

wird für **[Im Falle einer weiteren variabel verzinslichen Zinsperiode einfügen: die] [Im Falle mehrerer weiterer variabel verzinslichen Zinsperioden einfügen: alle]** darauffolgenden Zinsperioden (der "Inflationsgebundene-Zinszeitraum") gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt):]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für **[jede][die] Zinsperiode** wird (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt) gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:]

[(a)] Für die **[erste][jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode** ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag } 2} / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag } 1} - 1) * 100 [* [\text{Faktor}]]^2 [[+] [-] \text{Marge}]^3$$

[Für jede weitere Zinsperiode mit inflationsgebundener Zinszahlung jeweils einfügen: [(b)][(•)] Für die **[jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode** ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]}} / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]}} - 1) * 100 [* [\text{Faktor}]]^1 [[+] [-] \text{Marge}]^2]$$

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt **[Zahl] % per annum.**]

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

² Im Fall eines Faktors, den jeweiligen Multiplikationsbetrag einfügen.

³ Im Fall einer Marge einfügen.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]** % *per annum*.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % *per annum*.]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)n Festzinsperiode(n) einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum]** **[bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum]** (der "**Zinsberechnungszeitraum**")]

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag) oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die

am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag. Im Falle einer solchen Verschiebung des Zahltags, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § [10][11] Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und

alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

“**Hongkong**” bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

“**Illiquidität**” bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, insofern die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

“**Fehlende Konvertierbarkeit**” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“**Fehlende Übertragbarkeit**” bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

“**VRC**” bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

“**Renminbi-Händler**” bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

“**Kassakurs**” bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADCNY3 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, auf einer Nichtlieferbasis durch Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite TRADNDF festgestellt oder (iii) falls keiner der vorgenannten Kurse verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der “*the State Administration of Foreign Exchange*” der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

“**USD**” bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

“**USD-Gegenwert**” eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung

[Im Fall der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert einfügen:

ist die festgelegte Stückelung.]

[Im Fall einer Rückzahlung, die nicht zum Nennwert erfolgt, einfügen:

bezeichnet einen Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Max} \left[N ; N + \left\{ N * \left[\frac{\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]} } - \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}}}{\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}}} \right] \right\} \right]$$

wobei

"N" die festgelegte Stückelung bezeichnet.]

[Falls bei Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

[(2)][(3)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke von **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung der festgelegten Stückelung.]

§ 5a

**(NACHFOLGE-INDEX; ANPASSUNGEN DURCH DIE BERECHNUNGSSTELLE;
KORREKTUR DES INDEX; AUSSERORDENTLICHES EREIGNIS)**

(1) *Nachfolge-Index.* Wird der Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor (den "**Index-Sponsor-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index.

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor- Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer bei Anpassungen im Zusammenhang mit dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Euro-Zone und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine "**Veränderung des Index**"), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine "**Einstellung des Index**"), oder dass der Index-Sponsor an einem Index Bewertungstag den [Linear Interpolierten] Level des Index nicht berechnet und veröffentlicht hat (eine "**Unterbrechung des Index**"), so wird die Berechnungsstelle eine andere Methode zur Bestimmung des maßgeblichen Zinsbetrages heranziehen, die die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen auswählen kann. Die Berechnungsstelle wird die Hauptzahlstelle und die Gläubiger gemäß § 11 hiervon unterrichten.

(3) *Korrektur des Index.* Sollte der durch den Index-Sponsor veröffentlichte Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, den Betrag zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß § 11 entsprechend unterrichten.

(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Berechnungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß § 11 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

**§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Zahlstelle[n]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die Schuldverschreibungen an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen

Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die Schuldverschreibungen gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen die MREL-Fähigkeit auszuschließen ist und die nicht nachrangig sind:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

§ [9][10] BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [10][11] MITTEILUNGEN

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] [anderes Land], [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]]

[(1)][(2)] *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht notiert sind, einfügen:

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ [11][12]
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die

deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ [12][13] SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. **[Falls die Emissionsbedingungen in der deutschen Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind einfügen:** Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

ENGLISH LANGUAGE VERSION

Option I:

TERMS AND CONDITIONS OF FIXED RATE [NOTES][PFANDBRIEFE] [WITH A COUPON RESET]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [specify other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.**]]**

[(6)][(7)] Definitions. In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

[(2)] The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.]

[(2)][(3)] In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(3)][(4)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

- (1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law.
- (2) It is pointed out to the Holders that
 - (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and
 - (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set-off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes(each a "**Resolution Measure**").
- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

- (1) *Subordinated obligations.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.

(4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.

- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert if applicable:

(7) *Notes are qualified as Tier 2 Capital.* The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of regulation EU No. 575/2013. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall bear interest on their principal amount

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe] or Notes with a Coupon Reset, insert:

at the rate of [rate of interest] per cent. *per annum* from (and including) [Interest Commencement Date] (the "**Interest Commencement Date**") to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1)).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

from, and including, the [Interest Commencement Date] (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the first Interest Payment Date (as defined below) and thereafter from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the next following Interest Payment Date.

"Interest Payment Date(s)" means each date which is set out under the column "Interest Payment Date" of the following table:

<u>Interest Payment Date</u>	<u>Rate of Interest</u>
[First Interest Payment Date] (the "First Interest Payment Date")	[rate of interest]
[For each further Interest Payment Date, insert: [Interest Payment Date]	[rate of interest]]
Maturity Date	[rate of interest]

The rate of interest shall be in respect of an Interest Payment Date the percentage relating to the relevant Interest Payment Date as set out in the column "Rate of Interest" of the above table.]

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

- (i) from (and including) [Interest Commencement Date] (the "Interest Commencement Date") to (but excluding) the Coupon Reset Date at the rate of [rate of interest] per cent. *per annum* (and consists of [number]% *per annum* plus an issue spread of [number]% *per annum* (the "Issue Spread")); and
- (ii) from (and including) Coupon Reset Date to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1) below) at a rate of interest as determined on the Interest Determination Date (as defined below), corresponding to the Reference Interest Rate plus an Issue Spread.

The "Coupon Reset Date" means, the [●] [Call Redemption Date] (as defined in § 5 [(2)][(3)][(4)] below).

The "Reference Interest Rate" means, the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.

"Screen Page" means [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Reference Interest Rate shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on the Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, at which, on the Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the

foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]**.**]**

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least **[four] [other number]** of banks in the swap market as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were used to determine such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates when such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate last appeared on the Screen Page.

In the case that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has been determined through a public announcement by **[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the Notes instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the Notes on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the Notes and apply this Successor Interest Rate to the Notes on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the Notes in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date,**

insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the Notes and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"Interest Determination Date" means the [•] Business Day prior to the Coupon Reset Date.]

[In the case of an initial period without payment of interest, insert: For the period from, and including, the Issue Date until, but excluding, the Interest Commencement Date, there will be no payment of interest on the [Notes] [Pfandbriefe].]

[If only one Interest payment, insert:

Interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (5).]

[If more than one Interest payments, insert:

Interest shall be payable in arrears on

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[interest payment date(s)] in each year (each such date, an "Interest Payment Date"), subject to adjustment in accordance with § 4 (5).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

each Interest Payment Date.]

The first payment of interest shall, subject to adjustment in accordance with § 4 (5), be made on [first Interest Payment Date] [the first Interest Payment Date]

[In the case of a first short/long coupon, insert:

and will amount to [initial broken amount per Specified Denomination] per Specified Denomination].

[In the case of a last short coupon, insert:

Interest in respect of the period from, and including, [fixed Interest Payment Date preceding the Maturity Date] [the [number] Interest Payment Date] to, but excluding, the Maturity Date will amount to [insert final broken amount per Specified Denomination] per Specified Denomination.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each a "Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

(2) *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until the actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

(3) *Determinations Binding and Notification of the Reference Interest Rate.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders. The Calculation Agent will cause the Reference Interest Rate which has been determined on the Interest Determination Date, to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § [10][11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination.]

[(3)][(4)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less or more than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

[(4)][(5)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for any period of time (the "**Calculation Period**")

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date (such number of days being calculated on the basis of 12 30-day months) divided by 360.]

[In the case of Actual/365 (Fixed, insert:

the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to extraordinary terminate the Notes, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the Notes on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the Notes in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §[10][11]. On the Extraordinary Maturity Date the Notes will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap such rate shall be used, that has been published on the [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date.]
- [(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval:** [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the respective competent authority, if such approval is required by law.]]

§ 4

PAYMENTS

- (1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the Option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the Option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

“Rate Determination Business Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

“Rate Determination Date” means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

“Governmental Authority” means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“Hong Kong” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“Illiquidity” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“Inconvertibility” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“Non-transferability” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“PRC” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“Renminbi Dealer” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“Spot Rate” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters

Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“**USD**” means the official currency of the United States.

“**USD Equivalent**” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a regulatory event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph [(3)][(4)][(5)][(6)] of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business Days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued**

interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated, insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than [10][**minimum notice to Issuer**] days nor more than [**maximum notice to Issuer**] days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these [Notes] [Pfandbriefe] are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these [Notes] [Pfandbriefe] the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depository, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

~~[(3)]~~~~[(4)]~~~~[(5)]~~~~[(6)]~~ *Early Redemption Amount.*

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

For purposes of **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** paragraph (2) of this § 5 and] § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]

§ 6

FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S] [AND CALCULATION AGENT]

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf

GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

[Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)]** so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of Stock Exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of Stock Exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] [and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or

deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10] FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11] NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ [11][12]

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ [12][13] LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option II:

TERMS AND CONDITIONS OF
FLOATING RATE [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

- (2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

- (3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

[(2)] The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.]

[(2)][(3)] In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(3)][(4)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law.

- (2) It is pointed out to the Holders that
- (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and
 - (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set-off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part

- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert if applicable:

(7) *Notes are qualified as Tier 2 Capital.* The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of regulation EU No. 575/2013. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and]],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after

(i) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(●)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate of interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: **[initial rate of interest⁴]** per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert:, multiplied by **[factor]**] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be **[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** **[initial rate of interest⁴]** per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate **[In the case of Factor, insert:**, multiplied by **[factor]**] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of Margin, insert: "**Margin**" means **[number]** per cent. *per annum*.]

The "**Reference Interest Rate**" means,

the **[3][6][12]** month **[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]** (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Brussels] [London]** time) on the Interest Determination Date (as defined below) **[(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]**, all as determined by the Calculation Agent.

[If Interpolation shall apply for a first short/long coupon, insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the first Interest Payment Date, for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the **[•]** month **[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]** and the **[•]** month **[EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]**)]

[If Interpolation shall apply for a last short coupon, insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period (as defined below)]

⁴ In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the Maturity Date),

for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the [●] month [EURIBOR[®]] [[●]-LIBOR] [offered quotation][interest rate] and the [●] month [EURIBOR[®]] [[●]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]].]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate of interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: **[initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less]** the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by **[factor]**], **[In the case of Margin, insert:** **[plus]** **[minus]** the Margin (as defined below)].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for **[each][the]** Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: **[initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less]** the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by **[factor]**], **[In the case of Margin, insert:** **[plus]** **[minus]** the Margin (as defined below)].]

[In the case of Margin, insert: "**Margin**" means **[number]** per cent. *per annum*.]

"**Reference Interest Rate**" means,

the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "**[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt] [other relevant location]** time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.]

"**Interest Period**" means

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "First Interest Period") [For each further Interest Period, insert: and, thereafter, from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"TARGET Business Day" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].]

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears, , [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] on the Interest Determination Date.

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [If the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such

purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]**.

As used herein, "Reference Banks" means **[if no other Reference Banks are specified, insert:** those offices of [four] **[other number]** of banks as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] **[if other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]**

In the case that the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)]**[other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]** at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]**, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] ;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] **[[•]-LIBOR]**. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, [the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Frankfurt] **[other relevant location]** time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**, the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered] **[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].**

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least **[four] [other number]** of banks in the swap market as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were used to determine such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** when such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** last appeared on the Screen Page.]

In the case that the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant] Interest Determination Date** on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**[other responsible organisation]**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate on the **[relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] **];or**

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum.*]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] and if a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum.*]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § [10][11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § [10][11].

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "**Calculation Period**") [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "**Calculation Period**")]

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "**Calculation Period**")

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "**Calculation Period**")

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to extraordinary terminate the [Notes][Pfandbriefe], if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or].]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][●] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][●] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §[10][11]. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [●]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]]

[[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] such rate shall be used, that has been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] prior to the Extraordinary Maturity Date.]

[(3)] [In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the respective competent authority, if such approval is required by law.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

“Governmental Authority” means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“Hong Kong” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“Illiquidity” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“Inconvertibility” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“Non-transferability” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“PRC” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“Renminbi Dealer” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“Spot Rate” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“USD” means the official currency of the United States.

“USD Equivalent” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each **[Note]** **[Pfandbrief]** shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30]** **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § **[10]****[11]**, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § **[10]****[11]**. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a regulatory event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)]**[(3)]** *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of **[Notes]** **[Pfandbriefe]** was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § **[10]****[11]**, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § **[10]****[11]**. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: **[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.]** The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)]**[(3)]****[(4)]** *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:
[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph [(3)][(4)][(5)][(6)] of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a Minimum Notice period applies, insert:** which shall be not less than [Minimum Notice to Holders]] **[If a Maximum Notice period applies, insert:** nor more than [Maximum Notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than [10][**minimum notice to Issuer**] nor more than [**maximum notice to Issuer**] days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these Notes are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these Notes the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depositary, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Early Redemption Amount.*

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

For purposes of [**If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** paragraph (2) of this § 5 and] § 9, the Early Redemption Amount of a [Note] [Pfandbrief] shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) [**If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

**§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10] FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11] NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **other country**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **other applicable newspaper having general circulation**] in the German or English language **[If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[relevant stock exchange]** under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ [11][12]

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Notes] [Pfandbriefe] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder

may, without prejudice of the forgoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

**§ [12][13]
LANGUAGE**

These Terms and Conditions are written in the German language.

[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert: An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option III:

TERMS AND CONDITIONS OF
ZERO COUPON [NOTES] [PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

- (2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note"). The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note"). The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note"). The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. **"Clearing System"** means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] **[other Clearing System]** or any successor in respect of the functions performed by **[If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] **[If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means [If the Specified Currency is not Renminbi, insert: a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) [if the Specified Currency is Euro insert: the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [If the Specified Currency is not Euro, insert: commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres]] settle payments.] [If the Specified Currency is Renminbi, insert: a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres] are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

[(2)] The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.]

[(2)][(3)] In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(3)][(4)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law.

(2) It is pointed out to the Holders that

- (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and

- (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set-off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].**

**§ 3
INTEREST**

- (1) *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the [Notes] [Pfandbriefe].
- (2) *Accrual of Interest.* If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] as from the due date to the date of actual redemption at the rate of [**Amortisation Yield**] per cent. *per annum* (the "**Amortisation Yield**").

**§ 4
PAYMENTS**

- (1) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the

respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any **[Note] [Pfandbrief]** is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.

The Holder shall not be entitled to interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]**;

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]**;

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation, insert: the Call Redemption Amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]**;

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]**.

(7) *Deposit of Principal.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or other amounts payable under the **[Notes] [Pfandbriefe]** not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on [Maturity Date] (the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be **[If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at their Specified Denomination, insert: its Specified Denomination] [If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at another amount, insert: [amount] per Specified Denomination]**.

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or

application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) at maturity or upon the sale or exchange of any [Note] [Pfandbrief], the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below).

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]**

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

/

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation] insert:

[(3)][(4)] *Early Redemption Amount.*

(a) The "Early Redemption Amount" of a [Note] [Pfandbrief] shall be an amount equal to the sum of:

(i) **[Reference Price]** (the "**Reference Price**") and

(ii) the product of Amortisation Yield (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[issue date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the "**Calculation Period**") shall be made on the basis of the Day Count Fraction.

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of the Early Redemption Amount for any period of time

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

the actual number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by the actual number of days in the relevant calendar year.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

(b) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Early Redemption Amount of a **[Note]** **[Pfandbrief]** shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (a) (ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such **[Note]** **[Pfandbrief]** becomes due and repayable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant **[Note]** **[Pfandbrief]** (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § **[10][11]** that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

§ 6

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent and the Paying Agent[s] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

**[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]**

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof [If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), in the event that:

(a) the Issuer fails to make payments on the Notes within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10]

FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11] NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extend legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **other country**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **other applicable newspaper having general circulation**] in the German or English language **[If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. If the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

**§ [11][12]
APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

**§ [12][13]
LANGUAGE**

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option IV:

TERMS AND CONDITIONS OF FLOATING RATE
SPREAD (CMS SPREAD OR OTHER REFERENCE RATE SPREAD)
[NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

- (2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

- (3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

[(2)] The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.]

[(2)][(3)] In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(3)][(4)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law.

- (2) It is pointed out to the Holders that
- (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and
 - (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set-off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

- (1) *Subordinated obligations.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert if applicable:

(7) *Notes are qualified as Tier 2 Capital.* The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of regulation EU No. 575/2013. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)]**].

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and]],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "Floating Interest Term"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after

(i) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(●)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date")[,][and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap ("CMS") floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:], whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

the [3][6][12] month EURIBOR[®] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Initial Reference Rate**") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]

less

the [3][6] month EURIBOR[®] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]

[In the case of Factor, insert:], the result multiplied by **[factor]** **[In the case of Margin, insert:]**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

[In the case of CMS floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:], whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be]

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Initial Reference Rate**") less

the [relevant number of years] year [relevant currency] CMS swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**")

[In the case of Factor, insert:, the result multiplied by [factor]], **[In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of Margin, insert: "**Margin**" means [number] per cent. *per annum*.]

"**Interest Period**" means

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**First Interest Period**") **[For each further Interest Period, insert:** [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]

"**Interest Determination Date**" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"**TARGET Business Day**" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [other relevant location] **Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].]

"**Screen Page**" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, [if “**Standard Fallback**” applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [if the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [if the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if “**last published**” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that the [3][6][12] month EURIBOR[®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®] has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR[®] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR[®] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR[®] at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as

successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month EURIBOR[®]. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, **[if “Standard Fallback” applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].**

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005]** being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if “last published” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] **[other screen page]**].

As used herein, "Reference Banks" means **[If no other Reference Banks are specified, insert:** those offices of [four] **[other number]** of banks as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] **[If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]**

In the case that the [3][6][12] month EURIBOR[®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®] has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR[®] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR[®] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR[®] at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Date], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR[®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] ;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month EURIBOR[®]. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.**

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Initial Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent).** If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant] Interest Determination Date** on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has been determined through a public announcement by **[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate on the **[relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates],** whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate, will determine such interest rate as the **Successor Interest Rate** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this **Successor Interest Rate** to the

[Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.**

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.

In the case that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, will determine such interest rate as the **Successor Interest Rate** for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this **Successor Interest Rate** to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the **Successor Interest Rate** and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the **Successor Interest Rate** on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency

introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards]** **[If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § [10][11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** are then listed and to the Holders in accordance with § [10][11].

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The **[Notes]** **[Pfandbriefe]** shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** beyond the due date until actual redemption of the **[Notes]** **[Pfandbriefe]**. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any **[Note]** **[Pfandbrief]** for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:** the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "**Calculation Period**")

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to extraordinary terminate the [Notes][Pfandbriefe], if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls

within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §[10][11]. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month EURIBOR®] **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap**[other reference rate(s)] such [rate] [rates] shall be used, that [has] [have] been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date. [In the case only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]

[(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval:** [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the respective competent authority, if such approval is required by law.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day and the amount payable shall not be adjusted.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "Payment Business Day" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

“Rate Determination Business Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

“Rate Determination Date” means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

“Governmental Authority” means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“Hong Kong” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“Illiquidity” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“Inconvertibility” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“Non-transferability” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where

such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“**PRC**” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“**Renminbi Dealer**” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“**Spot Rate**” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“**USD**” means the official currency of the United States.

“**USD Equivalent**” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[In the case of a specified Maturity Date, insert: [Maturity Date]] [In the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [Redemption Month]]** (the “**Maturity Date**”). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § **[10][11]**, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § **[10][11]**. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

“**Regulatory Event**” means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a regulatory event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

For purposes of [If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: paragraph (2) of this § 5 and] § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) [If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6

**FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch

Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,][and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10] FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11] NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ [11][12]

**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ [12][13]

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option V:

TERMS AND CONDITIONS OF FLOATING RATE
RANGE ACCRUAL [NOTES][PFANDBRIEFEN]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

- (2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

- (3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

- (1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.
- (2) The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (3) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes(each a "**Resolution Measure**").
- (4) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.

(2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.

(3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.

(4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.

(5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert if applicable:

(7) *Notes are qualified as Tier 2 Capital.* The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of regulation EU No. 575/2013. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)]**].

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the [**First Interest Payment Date**] (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [**specified Interest Payment Date**] (the "[**relevant number of the Interest Payment Date**] **Interest Payment Date**")[,][and]],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the [**specified Interest Payment Date**] (the "[**relevant number of the Interest Payment Date**] **Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [**specified Interest Payment Date**] (the "[**relevant number of the Interest Payment Date**] **Interest Payment Date**")[,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after

(i) the [**number of the preceding Interest Payment Date**] **Interest Payment Date** (the "[**relevant number of the Interest Payment Date**] **Interest Payment Date**")[,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(●)] the [**number of the preceding Interest Payment Date**] **Interest Payment Date** (the "[**relevant number of the Interest Payment Date**] **Interest Payment Date**")[,][and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "**ICMA Determination Date**") is [**number of regular interest payment dates per calendar year**].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [**specified Interest Payment Dates**] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [**first Interest Payment Date**] [Maturity Date] [and thereafter [each][the] [**specified Interest Payment Date(s)**] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

the percentage determined for the relevant Interest Period in accordance with the following formula:

$$[\text{Range Accrual Interest}] * N / Z$$

[In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below).]

For the purposes of these Terms and Conditions, the following applies:

"Interest Trigger Date" means each Determination Date (as defined below) at which

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

the Reference Rate (as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range (as defined below).]]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

the Spread between the Initial Reference Rate and the Deduction Reference Rate (each as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range] (as defined below).]

"Determination Date" means each TARGET-Business Day during an Interest Determination Period.

"[London] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert: "Spread" means the Initial Reference Rate minus the Deduction Reference Rate.]

"N" means the number of Interest Trigger Dates within the Interest Determination Period.

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Reference Rate" means]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Initial Reference Rate" means]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Deduction Reference Rate" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [•]-LIBOR [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Screen Page" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the [Initial] Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [If the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone]

(or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the [Initial] Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the [Initial] Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if “last published” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR]. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and on all subsequent Determination Date] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, **[if “Standard Fallback” applies insert:** the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [if the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [if the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] (or, as the case may be, the [quotation][interest rate] of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotations][interest rates] or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if “last published” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Relevant Period" means in the event of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] the period of [3][6][12] months.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Relevant Period**" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] the period of [3][6][12] months and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the [3][6] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] the period of [3][6] months.]

As used herein, "**Reference Banks**" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of such banks as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]

In the case that the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates] ;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR]. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent

Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if “Standard Fallback” applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the [Initial] Reference Rate for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the [Initial] Reference Rate for the Relevant Period shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the [Initial] Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the [Initial] Reference Rate shall be the [[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate or the arithmetic mean of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date on which such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were offered]

[if “last published” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap (“CMS”) swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap (“CMS”) swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate

as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Date] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the

Calculation Agent with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates, the Deduction Reference Rate for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London]** **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]**

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"**Relevant Period**" means in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years].]**

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Relevant Period**" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years]** and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate the period of time of **[relevant number of years].]**

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least **[four]** **[other number]** of such banks in the swap market as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were used to determine such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates when such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

In the case that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates] [;or**

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"TARGET Business Day" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

"Interest Trigger Rate" means the following interest rate[s] **[insert interest trigger rates (for each Interest Determination Period, if relevant)].**

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

"Interest Trigger Range" means the following range **[percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)].**

"Z" means the number of Determination Days within the Interest Determination Period.

"Interest Determination Period" means the period of time from (and including) the first day of the relevant Interest Period until (and including) the fifth TARGET-Business Day (as defined below) prior to the end of the relevant Interest Period.

"Interest Period" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "First Interest Period") **[For each further Interest Period, insert: [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the **[Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]** will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) **[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.**

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, within due time prior to the notification of the Rate of Interest and the Interest Amount pursuant to § 3 **[(4)][(5)]** below, calculate the amount of interest (the "Interest Amount") payable

on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § [10][11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § [10][11].

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:** any period of time (the "Calculation Period") **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:** any period of time (the "Calculation Period") **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to extraordinary terminate the [Notes][Pfandbriefe], if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [Reference Interest Rate] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §[10][11]. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]] **[[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap][other reference rate(s)]** such [rate] [rates] shall be used, that [has] [have] been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date. [In the case

only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]

[(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the respective competent authority, if such approval is required by law.]]**

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]]** shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]]** shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the **[Notes] [Pfandbriefe]**;

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]**.

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § **[10][11]** as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“**Hong Kong**” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“**Illiquidity**” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“**Inconvertibility**” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“**Non-transferability**” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“**PRC**” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“**Renminbi Dealer**” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“**Spot Rate**” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“**USD**” means the official currency of the United States.

“**USD Equivalent**” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a regulatory event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a Minimum Notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a Maximum Notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[[3]][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

For purposes of **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** paragraph (2) of this § 5 and] § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]

§ 6

FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S] AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch

Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)]** so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and **[(ii)][(iii)][(iv)]** a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof [If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert: [§ 9

ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10]

FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11]

NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a stock exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **other country**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **other applicable newspaper having general circulation**] in the German or English language [If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]**]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a stock exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ [11][12]

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ [12][13] LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option VI:

TERMS AND CONDITIONS OF
INTEREST SWITCH [NOTES][PFANDBRIEFEN]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. **"Clearing System"** means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] **[other Clearing System]** or any successor in respect of the functions performed by **[If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] **[If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

[(2)] The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.]

[(2)][(3)] In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(3)][(4)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus), insert:

(1) The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by provisions of law.

(2) It is pointed out to the Holders that

- (a) the Notes constitute debt instruments ranking in the lower rank, as determined by § 46f (5) of the German Banking Act, and
 - (b) in the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of the Holders will rank below claims of other unsubordinated creditors of the Issuer by operation of law so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of the other unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set-off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (5) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part

- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert if applicable:

(7) *Notes are qualified as Tier 2 Capital.* The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of regulation EU No. 575/2013. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

for the period of time prior to the Interest Switch Date (as defined below) at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first short/long coupon, insert:

each **[specified Interest Payment Dates]** of each calendar year] [und]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first short/long coupon, insert:

[first Interest Payment Date] and thereafter **[each][the] [specified Interest Payment Date(s)]** of each calendar year] [und]]

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after the preceding Interest Payment Date.]]

[In case the Issuer does not exercise its right of an interest switch, the provisions concerning the Interest Payment Date apply until the Maturity Date.]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

The rate of interest (the "Rate of Interest") for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be [Rate of Interest] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

"Interest Period" means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

(3) *Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest.*

[If one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] with effect to the [Interest Switch Date] (the "Interest Switch Date") in accordance with the following provisions:]

[If more than one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] once with effect to one of the Interest Switch Dates (as defined below) in accordance with the following provisions:

"Interest Switch Date" means [Interest Switch Date] [For each further Interest Switch Date, insert: [,] [and] [Interest Switch Date]].]

The execution of the right to switch interest will be effected by the Issuer no later than [five] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Days prior to the relevant Interest Switch Date and will be notified to the Holders in accordance with § [10][11]. The execution of an interest switch is irrevocable.

The Interest Switch rate of interest (the "Interest Switch Rate of Interest") for each Interest Switch Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:

[In the case of [EURIBOR®][[•]-LIBOR] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]

[In the case of Factor, insert:, multiplied by [factor]] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

"Relevant Period" means the relevant Interest Switch Interest Period.]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below)

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], **[In the case of Margin, insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.]

"Interest Switch Interest Period" means each period from (and including) the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] to (but excluding) the following Interest Payment Date and from (and including) each following Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Switch Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"TARGET Business Day" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

[In the case of [EURIBOR®][[•]-LIBOR] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears or, [if “Standard Fallback” applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates] [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]. If the Interest Switch Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the [[offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rate] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if “last published” applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the Relevant Period from that which applied to the last preceding Relevant Period, the Margin relating to the Relevant Period in place of the Margin relating to that last preceding Relevant Period)].

As used herein, "Reference Banks" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of such banks as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose [offered rates][interest rates] were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]

In the case that the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] has been determined through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)][the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR] at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [3][6][12] month [EURIBOR®][[•]-LIBOR]. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of CMS floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if “Standard Fallback” applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.**

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Interest Switch Rate of Interest for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) **[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]**. If the Interest Switch Rate

of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest rate is the interest rate p.a. is used which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]**

[In the case of Factor, insert: multiplied by **[factor]] [In the case of Margin, insert:** **[plus] [minus]** the Margin].

"**Relevant Period**" means the relevant Interest Switch Interest Period.

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least **[four] [other number]** of such banks in the swap market as specified by the Calculation Agent, after consultation with the Issuer, whose **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were used to determine such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates when such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

In the case that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period, the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has been determined through a public announcement by **[the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the **Successor Interest Rate**) and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the **Successor Interest Rate**) and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates] ;or

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be

made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the permanent discontinuation of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The Calculation Agent will apply all determinations made by the Issuer in the paragraphs above for the determination of the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to all subsequent determinations of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § [10][11].

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding [Interest Period] [Interest Switch Interest Period] and the commencement of the following [Interest Period] [Interest Switch Interest Period] will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(4) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[(4)][(5)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Interest Switch Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "Interest Amount") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Switch Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Interest Switch Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].]

[(5)][(6)] *Notification of Interest Switch Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Interest Switch Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Amount for each Interest Switch Interest Period, each Interest Switch Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § [10][11] and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Switch Interest Period. Any such

amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § [10][11].

[(6)][(7)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(7)][(8)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Interest Switch Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(8)][(9)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

[(9)][(10)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert:** any period of time (the "Calculation Period") **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:** any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period") **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:** any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period")],

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert:** any period of time (the "Calculation Period") **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:** any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an

Interest Switch Date (the "**Calculation Period**") **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:** any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "**Calculation Period**")],

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:** any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "**Calculation Period**") **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:** any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "**Calculation Period**")],

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to extraordinary terminate the [Notes][Pfandbriefe], if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §[10][11]. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert:** together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]] [[•]-LIBOR] [offered quotation][interest rate]] **[[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap]** such rate shall be used, that has been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [LIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date.]

[(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the respective competent authority, if such approval is required by law.]]**

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then,

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date,]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest,]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest,]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date] [and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date] [and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

“Rate Determination Business Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

“Rate Determination Date” means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

“Governmental Authority” means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“Hong Kong” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“Illiquidity” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“Inconvertibility” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“Non-transferability” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“PRC” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“Renminbi Dealer” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“Spot Rate” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by

reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“USD” means the official currency of the United States.

“USD Equivalent” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] [other number] Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"**Regulatory Event**" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of regulation (EU) No. 575/2013. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a regulatory event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [10][11], to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § [10][11]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority, if such is required pursuant to any statutory provisions.]]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § [10][11] **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

- (i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;
- (ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;
- (iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and
- (iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

For purposes of [If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: paragraph (2) of this § 5 and] § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) [If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6

**FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch

Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § [10][11].

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [10][11], whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

§ [9][10] FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] (subject to restrictions by applicable laws and regulations) purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [10][11] NOTICES

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **other country**]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **other applicable newspaper having general circulation**] in the German or English language **[If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [**relevant stock exchange**] under [**website of the stock exchange**]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [**relevant stock exchange**] under [**website of the stock exchange**]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest and/or the Interest Switch Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ [11][12]

**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ [12][13]

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

Option VII:

TERMS AND CONDITIONS OF INFLATION LINKED NOTES

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.* This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series].]

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG,

Frankfurt am Main ("**CBF**") [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [,] [and] [**other Clearing System**] or any successor in respect of the functions performed by [**If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] [**If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The Notes are issued in new global Note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The Notes are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions,

"**Extraordinary Event**" means an Index Adjustment Event.

"**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.

"**Business Day**" means [**If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) [**if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [**If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in [**all relevant financial centres**]] settle payments.] [**If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System

[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres] are open for business and settlement of Renminbi payments.]

"**Index**" means the EUROSTAT Eurozone HICP (excluding Tobacco) Unrevised Series NSA Index which mirrors the weighted average of the harmonized indices of consumer prices in the Euro-Zone (the "**HICP**"), excluding tobacco (non revised series) published by the Index Sponsor on Bloomberg under "CPTFEMU". The composition and calculation of the Index by the Index Sponsor might change to reflect the addition of any new member states of the European Union to the Euro-Zone without any effect to the references to the Index in these Terms and Conditions. More detailed information on the Index (including the historical Index values) are available on the following website: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> and on Bloomberg page: CPTFEMU Index <GO>.

"**Index Adjustment Event**" means an Index Modification, Index Cancellation or Index Disruption, all as defined in § 5a (2) below.

"**Index**_{Index Valuation Date 1}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index (as defined below) as observed on the Index Valuation Date 1;

"**Index**_{Index Valuation Date 2}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index as observed on the Index Valuation Date 2;

[For each further Index_{Index Valuation Date}, insert: "**Index**_{Index Valuation Date [number]}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index as observed on the Index Valuation Date [number];]

"**Index Valuation Date 1**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].

"**Index Valuation Date 2**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].

[For each further Index Valuation Date, insert: "**Index Valuation Date [number]**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].]

"**Index Valuation Date**" means Index Valuation Date 1 [For each further Index Valuation Date, insert: [,] [and] Index Valuation Date [number]] as the case may be.

"**Index Sponsor**" means the Statistical Office of the European Community (EUROSTAT) which is the entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the Index and announces (directly or through an agent) the [linearly interpolated] level of the Index; where reference to the Index Sponsor shall include a reference to the "**Successor Index Sponsor**" defined in § 5a (1) below.

[In the case of linear interpolation of the level of the Index, insert: "**linearly interpolated level of the Index**" means

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{D_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

The terms used in the formula shall have the following meaning:

"**Index i**" means the level of the Index observed on Day i.

"**Day i**" means [relevant date].

"**IndexM-3**" means the observed level of the Index for the third month prior to the month in which the relevant Day i falls.

"**IndexM-2**" means the observed level of the Index for the second month prior to the month in which the relevant Day i falls.

d_i^M means the actual number of days expired until the relevant Day *i* of the month in which the relevant Day *i* falls, beginning with the first day of the relevant month until the relevant Day *i* (in each case including).

" D^M " means the actual number of days of the month in which the relevant Day *i* falls.]

§ 2 STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless such other obligations take priority by mandatory provisions of law.

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates and Interest Periods.*

The Notes will bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (the "**Interest Commencement Date**") to the Maturity Date (as defined below) for **[each][the]** Interest Period (as defined below). Interest on the Notes shall be payable on **[each][the]** Interest Payment Date (as defined below).

(a) "**Interest Payment Date**" means subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

with respect to the First Interest Period **[first Interest Payment Date]** (the "**first Interest Payment Date**") **[For each further Interest Payment Date, insert: .][and]** with respect to the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period the **[Interest Payment Date]** (the "**[number of the relevant Interest Payment Date] Interest Payment Date**").]

[In the case of one Interest Period, insert:

with respect to the Interest Period the Maturity Date.]

(b) "**Interest Period**" means,

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**first Interest Period**") **[For each further Interest Period, insert: and thereafter the time period from (and including) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date until (but excluding) the [number of the following Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]**

[In the case of one Interest Period, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the Maturity Date.]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "**ICMA Determination Date**") is **[number of regular interest payment dates per calendar year].]**

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Notes.]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for the First Interest Period **[In the case of further fixed Interest Periods, insert:[,] [and] the [number of the relevant Interest Period] Interest Period]** (the "Fixed Interest Term") will be **[Rate of Interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination] and

for **[If one succeeding Inflation linked Interest Period, insert: the] [If several succeeding Inflation linked Interest Periods, insert: all]** succeeding Interest Periods (the "Inflation linked Interest Term") the Rate of Interest will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for **[each][the]** Interest Period will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[(a)] For the **[first][number of the relevant Interest Period]** Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date 2}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}} - 1 [* [\text{Factor}]]^5 [[+] [-] \text{Margin}]^6$$

[For each further Inflation linked Interest Period, insert: [(b)][(•)] For the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} - 1 [* [\text{Factor}]]^5 [[+] [-] \text{Margin}]^6]$$

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [Number] per cent. *per annum*.]

(3) **[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.**

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

⁵ In the case of a Factor, insert relevant multiplication rate.

⁶ To be inserted in the case of a Margin.

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards]** **[If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for **[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term] (the "Calculation Period")]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for **[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:** any period of time (the "**Calculation Period**") **[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:** the **[Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term]** (the "**Calculation Period**")]

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D Notes, insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then, the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day. In the case of such adjustment of the Payment Business Day, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; **[If Notes are subject to**

Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: the Early Redemption Amount of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § [10][11] as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

“Rate Determination Business Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

“Rate Determination Date” means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

“Governmental Authority” means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

“Hong Kong” means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

“Illiquidity” means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

“Inconvertibility” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“Non-transferability” means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

“PRC” means the People’s Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People’s Republic of China and Taiwan.

“Renminbi Dealer” means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

“Spot Rate” means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by

reference to Reuters Screen Page TRADCNY3, or (ii) if no such rate is available, on a non-deliverable basis by reference to Reuters Screen Page TRADNDF, or (iii) if neither of the aforementioned rates is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

“USD” means the official currency of the United States.

“USD Equivalent” of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The "**Final Redemption Amount**" in respect of each Note shall be

[If redemption of the Notes at their Specified Denomination, insert:

its Specified Denomination.]

[If redemption of the Notes at an amount other than Specified Denomination, insert:

an amount in the Specified Currency determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$\text{Max} \left[N ; N + \left\{ N * \left[\frac{\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]} } - \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}}}{\text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}}} \right] \right\} \right]$$

whereas,

"N" means the Specified Denomination.]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last

tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

(3) *Early Redemption Amount.*

For purposes of **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: paragraph (2) of this § 5 and] § 9**, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Specified Denomination.]

**§ 5a
(SUCCESSOR INDEX; CALCULATION AGENT ADJUSTMENT;
CORRECTION OF THE INDEX; EXTRAORDINARY EVENTS)**

- (1) *Successor Index.* If the Index is not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent or replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for, and method of, calculation as used in the calculation, of the Index (the "**Successor Index**"), then such index shall be deemed to be the Index so calculated and announced by the Successor Index Sponsor or that Successor Index, as the case may be.
- (2) *Calculation Agent Adjustment.* If, in the determination of the Calculation Agent on or before any Index Valuation Date the Index Sponsor (or, if applicable, Successor Index Sponsor) makes a material change in the formula for, or the method of calculating, the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification in connection with additions to the Euro-Zone and other routine events) (an "**Index Modification**"); or permanently cancels the Index and no Successor Index exists (an "**Index Cancellation**") or on any Index Valuation Date the Index Sponsor fails to calculate and publish the [linearly interpolated] level of the Index (an "**Index Disruption**"), then the Calculation Agent shall calculate the Rate of Interest using, in lieu of a published level for such Index, such other method of determining the level of inflation in the Euro-Zone as the Calculation Agent may select in its own discretion. The Calculation Agent shall notify the Fiscal Agent and the Holders thereof in accordance with § 11.
- (3) *Correction of the Index.* In the event that the level published by the Index Sponsor and which is utilised for any calculation or determination made in relation to the Notes is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor before the Maturity Date, the Calculation Agent will determine the amount that is payable or deliverable as a result of that correction, and, to the extent necessary, will adjust the amount for such correction and will notify the Holders accordingly pursuant to § 11.
- (4) *Extraordinary Event.* In the event of an Extraordinary Event the Calculation Agent shall make such adjustments to the redemption, settlement, payment or any other terms of the Notes as the Calculation Agent determines appropriate to account for the economic effect on the Notes of such Extraordinary Event upon the Calculation Agent having given not less than 5 days' notice to the Holders in accordance with § 11; and not less than 7 days before the giving of such notice, notice to the Fiscal Agent (unless the Fiscal Agents acts as Calculation Agent).

**§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:
Citibank, N.A., London Branch

Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

Paying Agent[s]:

Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank, N.A., London Branch
Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
GB-London E14 5LB]

[other Calculation Agents]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of Notes listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the Notes are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.**

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the Notes shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the Notes, such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any Notes, imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the Notes.

[Only in the case MREL capacity is excluded and in case of unsubordinated Notes, insert:

**[§ 9
ACCELERATION**

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § 13 paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

**§ [9][10]
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may (subject to restrictions by applicable laws and regulations) at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ [10][11]
NOTICES**

[In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange, insert:

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the Notes shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the Notes will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

[(1)][(2)] *Notification to Clearing System.*

[In the case of Notes which are unlisted, insert:

The Issuer shall deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any Notes are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

**§ [11][12]
APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

(1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed Notes.

(4) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the Notes also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

**§ [12][13]
LANGUAGE**

These Terms and Conditions are written in the German language. **[If the Terms and Conditions shall be in the German language with an English language translation, insert:** An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe

[PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS – The [Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area (“**EEA**”). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (“**MiFID II**”); or (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (“**IMD**”), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (the “**PRIIPs Regulation**”) for offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.]¹

[VERTRIEBSVERBOT AN PRIVATINVESTOREN IM EWR – Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden und die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sollen dementsprechend Privatinvestoren im EWR nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 von Richtlinie 2014/65/EU („**MiFID II**“); oder (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie 2002/92/EG („**IMD**“), der nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II einzustufen ist. Folglich wurde kein Informationsdokument, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („**PRIIPs Verordnung**“) für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren nach der PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.]¹

[[Amounts payable under the [Notes][Pfandbriefe] may be calculated by reference to [EURIBOR[®], which is currently provided by European Money Markets Institute (EMMI)][LIBOR[®], which is currently provided by ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][•]. As at the date of these Final Terms, [EMMI][IBA][•] does [not] appear on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority (“**ESMA**”) pursuant to article 36 of the Benchmark Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (the “**Benchmark Regulation**”).][•]]

[[Die unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge können unter Bezugnahme auf den [EURIBOR[®], der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) zur Verfügung gestellt wird][LIBOR[®], der derzeit von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) zur Verfügung gestellt wird][•], berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen erscheint [EMMI][IBA][•] [nicht] im Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die „**Benchmark-Verordnung**“) eingerichtet und verwaltet wird.][•]]

These Final Terms dated [] (the “**Final Terms**”) have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of Directive 2003/71/EC. Full information on the Issuer and the offer of the [Notes][Pfandbriefe] is only available on the basis of the combination of the Final Terms when read together with the prospectus dated 25 April 2018, including any supplements thereto (the “**Prospectus**”). The Prospectus [and the supplement dated [insert date] [.] [and] the supplement dated [insert date] []²] [has] [have] been published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of the Issuer (http://programme.helaba.de). In case of an issue of [Notes][Pfandbriefe] which are (i) listed on the regulated market of a stock exchange; and/or (ii) publicly offered, the Final Terms relating to such [Notes][Pfandbriefe] will be published [on the website of the [Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu)] [Frankfurt Stock Exchange (www.boerse-frankfurt.de)] [] [and] [on the website of the Issuer (www.helaba.de)]. [A summary of the individual issue of the [Notes][Pfandbriefe] is annexed to these Final Terms.]³

Diese Endgültigen Bedingungen vom [] (die „**Endgültigen Bedingungen**“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Prospekt vom 25 April 2018 und etwaiger Nachträge dazu (der „**Prospekt**“) erhältlich. Der

¹ To be inserted if the Notes may constitute “packaged” products and no KID will be prepared.

Ausfüllen wenn die Schuldverschreibungen „packaged“ Produkte darstellen und kein KID bereitgestellt wird.

² To be inserted if relevant.

Ausfüllen soweit relevant.

³ Required only for Notes/Pfandbriefe with a denomination of less than EUR 100,000 or the equivalent in another currency.

Nur für Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [.] [und] der Nachtrag vom [Datum einfügen] []]² wurde[n] auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Website der Emittentin (http://programme.helaba.de) veröffentlicht. Soweit [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen; und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [auf der Website der [Luxemburger Börse (www.bourse.lu)] [Frankfurter Börse (www.boerse-frankfurt.de)] [] [und] [auf der Website der Emittentin (www.helaba.de)] veröffentlicht. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]³

**Final Terms
Endgültige Bedingungen**

[Date]
[Datum]

[Title of relevant Tranche of [Notes][Pfandbriefe], including the series and tranche number]

issued pursuant to the

[Bezeichnung der betreffenden Tranche der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], einschließlich der Serien- und Tranchennummer]

begeben aufgrund des

**EUR 35,000,000,000
Debt Issuance Programme**

of
der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Dated 25 April 2018

Datiert 25 April 2018

Issue Price: [] per cent.⁴

Ausgabepreis: []%⁴

Issue Date: []

Valutierungstag: []

[Net proceeds: [] [(less an amount to account for expenses)]⁵

Nettoerlös: [] [(abzüglich eines Betrages für Kosten)]⁵

Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the [Prospectus] [Prospectus dated 13 May 2013 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] [Prospectus dated 13 May 2014 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] [Prospectus dated 13 May 2015 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] [Prospectus dated 28 April 2016 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] [Prospectus dated 25 April 2017 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (the “**Terms and Conditions**”). All references in these Final Terms to numbered sections are to sections of the Terms and Conditions.

⁴ To be completed for all Notes/Pfandbriefe.
Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

⁵ Required only for Notes/Pfandbriefe with a denomination of less than EUR 100,000 or the equivalent in another currency.
Nur für Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

Begriffe, die in den im [Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 13. Mai 2013 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 13. Mai 2014 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 13. Mai 2015 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 28. April 2016 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 25. April 2017 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (die „**Emissionsbedingungen**“) definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms. **[In case of Typ A insert:** The completed and specified provisions of the relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions] **[In case of Typ B insert:** The relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions, completed and specified by, and to be read together with, Part I of these Final Terms] represent the conditions applicable to the relevant Series of [Notes] [Pfandbriefe] (the “**Conditions**”). If and to the extent the Terms and Conditions deviate from the Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

Die Emissionsbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. **[Im Fall von Typ A einfügen:** Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI][VII] der Emissionsbedingungen] **[Im Fall von Typ B einfügen:** Die Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI][VII] der Emissionsbedingungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen] stellen für die betreffende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] die Bedingungen der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] dar (die „**Bedingungen**“). Sofern und soweit die Emissionsbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

PART I. TEIL I.

Conditions that complete and specify the Terms and Conditions.
Bedingungen, die die Emissionsbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren.

[In the case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by replicating the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively, and completing the relevant placeholders (“Type A“ Final Terms), the following paragraphs shall be applicable

[In the case of Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset] replicate the relevant provisions of Option I including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option II including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option III including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe]) replicate the relevant provisions of Option IV including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option V including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option VI including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Inflation Linked Notes replicate the relevant provisions of Option VII including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]]

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset], die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne) die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung die betreffenden Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[In the case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by referring to the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively ("Type B" Final Terms), the following paragraphs shall be applicable.

This PART I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to [Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]] [Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]] [Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]] [Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])] [Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]] [Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]] [Inflation Linked Notes] set forth in the [Prospectus] [Prospectus dated 13 May 2013] [Prospectus dated 13 May 2014] [Prospectus dated 13 May 2015] [Prospectus dated 28 April 2016] as [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] [Prospectus dated 25 April 2017] as [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII]]. Capitalised terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

The placeholders in the provisions of the Terms and Conditions which are applicable to the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the placeholder of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions which are not selected and not completed by the information contained in the Final Terms shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the [Notes] [Pfandbriefe].

The German language version of the Terms and Conditions is legally binding. [A non-binding English language translation thereof is provided for convenience only.]

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne)] [Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung] [Inflationsgebundene Schuldverschreibungen] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] im [Prospekt] [Prospekt vom 13. Mai 2013] [Prospekt vom 13. Mai 2014] [Prospekt vom 13. Mai 2015] [Prospekt vom 28. April 2016] [Prospekt vom 25. April 2017] als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII]] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bedingungen gestrichen.

Die deutschsprachige Version der Emissionsbedingungen ist rechtlich bindend. [Die zur Verfügung gestellte Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS § 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

§ 1 (1) Currency, Denomination § 1 (1) Währung, Stückelung

Series number: <i>Serien-Nummer:</i>	[•] [•]
Tranche No.: <i>Tranchen-Nr.:</i>	[•] [•]
Specified Currency: <i>Festgelegte Währung:</i>	[•] [•]
Aggregate Principal Amount: <i>Gesamtnennbetrag:</i>	[•] [•]
Issue Date: <i>Valutierungstag:</i>	[•] [•]
Specified Denomination(s): <i>Festgelegte Stückelung/Stückelungen:</i>	[•] [•]
Tranche to become part of an existing Series:	[Yes] [No]

Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie: **[Ja] [Nein]**

[Aggregate Principal Amount of Series:
Gesamtnennbetrag der Serie: **[•]**
[•]

Tranche No.: **[•]**⁶
Tranchen-Nr.: **[•]**⁶

Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen

Bearer Pfandbriefe
Inhaberpfandbriefe

Mortgage Pfandbriefe
Hypothekendarlehen

Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

§ 1 (3) [Permanent Global Note] [Temporary Global Note – Exchange]
§ 1 (3) [Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde – Austausch]

Permanent Global Note (TEFRA C)
Dauerglobalurkunde (TEFRA C)

Temporary Global Note – Exchange (TEFRA D)
Vorläufige Globalurkunde – Austausch (TEFRA D)

§ 1 (4) Clearing System
§ 1 (4) Clearing System

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Euroclear Bank SA/NV
Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels

Clearstream Banking, société anonyme,
Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg

Other:
Sonstige: **[•]**
[•]

New Global Note
New Global Note

Intended to be held in a manner which would allow [Yes. Note the designation “yes” simply means that the [Notes] [Pfandbriefe] are intended upon issue to be deposited with one of the international central securities depositories (ICSDs) as common
ECB eligibility

⁶ Use only if this issue is an increase of an existing issue. Insert relevant Tranche No. together with relevant issue date of the already issued Tranches of the series.

Nur verwenden, falls es sich bei der aktuellen Emission um die Aufstockung einer Emission handelt. Maßgebliche Tranchen-Nr. zusammen mit dazugehörigem Valutierungstag der bereits emittierten Tranchen der Serie einfügen.

safekeeper and does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]⁷
[No. Whilst the designation is specified as "no" at the date of these Final Terms, should the Eurosystem eligibility criteria be amended in the future such that the [Notes] [Pfandbriefe] are capable of meeting them the [Notes] [Pfandbriefe] may then be deposited with one of the international central securities depositories (ICSDs) as common safekeeper. Note that this does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will then be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra day credit operations by the Eurosystem at any time during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]

Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt [Ja. Im Fall der Kennzeichnung mit „ja“ ist damit beabsichtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt sind.]⁷
[Nein. Im Fall der Kennzeichnung mit „nein“ zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen, können die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu einem späteren Zeitpunkt bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle eingereicht werden, wenn die Kriterien der Eignung für das Eurosystem zukünftig dergestalt geändert werden, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] diese Kriterien erfüllen können. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt

⁷ Include this text if this item is applicable in which case the Notes/Pfandbriefe must be issued in NGN form.
Dieser Text ist einzufügen, falls dieser Punkt anwendbar ist. In diesem Fall müssen die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in NGN Form emittiert werden.

sind.]

Classical Global Note
Classical Global Note

Intended to be held in a manner which would allow
ECB eligibility

[Note that if this item is applicable it simply means that the Classical Global Note is intended to be deposited directly with Clearstream Banking AG, Frankfurt which does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria (ECB eligibility)]⁸

Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt

[Im Fall der Anwendbarkeit dieses Punktes ist damit beabsichtigt, die Classical Global Note direkt bei Clearstream Banking AG, Frankfurt einzuliefern. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab (EZB-Fähigkeit).]⁸]

§ 1 [(6)] [(7)] Definitions
§ 1 [(6)] [(7)] Definitionen

Relevant Financial Centres:
Relevante Finanzzentren:

[•]
[•]

[The following definitions apply to Inflation Linked Notes (Option VII) only:

Die folgenden Definitionen finden ausschließlich auf inflationsgebundene Schuldverschreibungen (Option VII) Anwendung:

Index Valuation Date 1:
Index-Bewertungstag 1:

[•]
[•]

Index Valuation Date 2:
Index-Bewertungstag 2:

[•]
[•]

Index Valuation Date [•]⁹:
Index-Bewertungstag [•]⁹:

[•]
[•]

Linear interpolation of the level of the Index
Lineare Interpolation des Level des Index

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Day i
Tag i

[•]
[•]

⁸ Include this text if the Classical Global Note is deposited directly with Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Dieser Text ist einzufügen, falls die Classical Global Note direkt bei Clearstream Banking AG, Frankfurt eingeliefert wird.

⁹ Repeat item as often as required.

Dieser Punkt ist so oft zu wiederholen wie notwendig.

§ 2 STATUS
§ 2 STATUS

- Unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus) *Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt)*

- Exclusion of set-off
Aufrechnungsausschluss

[Yes][No]
[Ja][Nein]

- Unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes under new law (whereby new law refers to the German Banking Act in the version of § 46f (6) of the German Banking Act subsequent to the version as of the date of this Prospectus) *Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt (wobei neues Recht das KWG in der Fassung des § 46f (6) KWG bezeichnet, welche der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Fassung nachfolgt)*

- Subordinated Notes¹⁰
Nachrangige Schuldverschreibungen¹⁰

- § 2 (7) Notes are qualified as Tier 2 Capital
§ 2 (7) Schuldverschreibungen sind instrumente des Ergänzungskapitals.

§ 3 INTEREST
§ 3 ZINSEN

- OPTION I: Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]**
OPTION I: Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]

[§ 3 (1) Rate of Interest and Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe]:
Stufenzins [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

[Interest Payment Dates: [•]]
Zinszahlungstage: [•]

Relating Interest Rate: [•]¹¹
*Dazugehörige Zinssätze: [•]*¹¹

[Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

[Rate of Interest:

[] per cent. per annum [payable [annually] [semi-annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)]¹²

¹⁰ Zero Coupon Notes and Inflation Linked Notes may not be issued as subordinated Notes.

Nullkupon Schuldverschreibungen und Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können nicht als nachrangige Schuldverschreibungen gegeben werden.

¹¹ Only applicable for Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Stufenzinsschuldverschreibungen/-pfandbriefen anwendbar.

Zinssatz:	[]% per annum [zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)] ¹²
Notes with a Coupon Reset: Schuldverschreibungen mit einem Kupon Reset:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
[Interest Commencement Date: Verzinsungsbeginn:	[•] [•]
Rate of Interest for the term from the Interest Commencement Date (including) until the Coupon Reset Date (excluding): Zinssatz für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich):	[] per cent. per annum (and consists of [number]% per annum plus an issue spread of [number]% per annum) [payable [annually] [semi-annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)] [Zahl]% und einem Emissionsspread in Höhe von [Zahl]%) [zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)]
Coupon Reset Date: Kupon-Reset Tag:	[•] [Call Redemption Date] [•] [Wahl-Rückzahlungstag Call]
Reference Interest Rate: Referenzzinssatz:	
Number of years: Anzahl von Jahren:	[specify for each CMS rate] [für jeden CMS Satz angeben]
Currency: Währung:	[•] [•]
Screen page: Bildschirmseite:	[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]
Relevant local time for the determination of the CMS Swap Rate Maßgebliche Ortszeit für die Feststellung des CMS Satzes	[11.00 a.m.] [other time] [Frankfurt] [other relevant location] [11.00 Uhr] [andere Zeit] [Frankfurt] [zutreffender anderer Ort]
Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt	[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]
Relevant number of Reference Banks: Maßgebliche Anzahl von Referenzbanken:	[four] [•] [vier] [•]
Interest Determination Date Zinsfestlegungstag	[•] [•]
Standard Fallback: Standard Fallback:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]

¹² Only applicable if Notes/Pfandbriefe are not Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe or Notes with a Coupon Reset.
Ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar, die keine Stufenzinsschuldverschreibungen/-Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset sind.

Responsible organisation
Verantwortliche Stelle

[ICE Benchmark Administration (IBA)][Other]
[ICE Benchmark Administration (IBA)][Andere
Stelle]

Interest Payment Date(s):
Zinszahlungstag(e):

[•]
[•]

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

[•]
[•]

Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]

Final Broken Amount (per Specified Denomination)
Abschließender Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Determination Date(s)¹³
Feststellungstermin(e)¹³

[•] [in each year]
[•] [in jedem Jahr]

§ 3 (4) Day Count Fraction § 3 (4) Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

30/360
30/360

Actual/365
Actual/365]

OPTION II: Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION II: Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

§ 3 (1) Interest Payment Dates § 3 (1) Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]:
Fest- bis variabel verzinsliche
[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

[•]
[•]

[Fixed Interest Term:
Festzinssatz-Zeitraum:

[From the Interest Commencement Date (inclusive)
until **[Number]** Interest Payment Date (exclusive)]
[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum
[Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]

¹³ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

[Floating Interest Term:

Variabler Zinszeitraum:

[Specified Interest Payment Dates:

Festgelegte Zinszahlungstage:

[From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)]

[Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]

[For the Fixed Interest Term [•]

For the Floating Interest Term [•]]

[Für den Festzinssatz-Zeitraum [•]

Für den Variablen Zinszeitraum [•]]

[Specified Interest Period(s):

Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months

[3] [6] [12] Monate

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)

Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]

[•]

[Determination Date(s)]¹⁴

*Feststellungstermin(e)*¹⁴

[•] [in each year]¹⁵

*[•] [in jedem Jahr]*¹⁵

Accrued interest will be paid separately

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]

[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest

§ 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term:

Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:

[•]¹⁶

*[•]*¹⁶

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]] abhängt

- Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest:

Ausgangszinssatz:

[•]¹⁷

*[•]*¹⁷

- EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah

[•]

¹⁴ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

¹⁵ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

¹⁶ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

¹⁷ In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

- LIBOR (time/London time/London Business Day/City of London/London Office/London Interbank market/offered quotation or interest rate / specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) [•]

LIBOR (Uhrzeit/Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt/Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah berücksichtigte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page LIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite LIBOR01] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate: [•]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist: [•]

- Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest:
Ausgangszinssatz:

[•]¹⁸
[•]¹⁸]

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[•]
[•]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

¹⁸ In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.
Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Interpolation
Interpolation

[Yes] [No] [[•] month [EURIBOR®] [[•]-LIBOR] offered quotation and [•] month [EURIBOR®] [[•]-LIBOR] offered quotation)
[Ja] [Nein] [[•]-Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] Angebotssatz und [•]-Monats-[EURIBOR®-] [[•]-LIBOR-] Angebotssatz]

Margin
Marge

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•]
[Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period]
[weiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London]
[Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode] [•]

- Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben): [•]

Standard Fallback: [Yes] [No]
Standard Fallback: [Ja] [Nein]

Last published: [Yes] [No]
Zuletzt veröffentlicht: [Ja] [Nein]

Responsible organisation [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration (IBA)] [Other]
Verantwortliche Stelle [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration (IBA)] [Andere Stelle]

[§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]

- Minimum Rate of Interest [•] per cent. per annum
Mindestzinssatz [•] % per annum
- Maximum Rate of Interest [•] per cent. per annum
Höchstzinssatz [•] % per annum

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA) [in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
Actual/Actual (ICMA) [Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- 30/360
 30/360

 [in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- Actual/360
 Actual/360

 [in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[§ 3(2) Accrual of Interest
§ 3(2)Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield: [•] per cent. per annum
 Emissionsrendite: [•] % per annum]

OPTION IV: Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])
OPTION IV: Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinssatzspanne)

[§ 3(1) Interest Payment Dates
§ 3(1)Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe]: [Yes] [No]
Fest- bis variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne: [Ja] [Nein]

[First Interest Payment Date:
 Erster Zinszahlungstag: [•]
[•]

[Fixed Interest Term:
 Festzinssatz-Zeitraum: [From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)
 [Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]]

[Floating Interest Term:
 Variabler Zinszeitraum: [From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)
 [Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]]

Specified Interest Payment Dates:
 Festgelegte Zinszahlungstage: [•]
[•]

Specified Interest Period(s): [[3] [6] [12] months][Not applicable]
 Festgelegte Zinsperiode(n): [[3] [6] [12] Monate][Nicht anwendbar]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
 Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung) [•]
[•]

[Determination Date(s)]¹⁹ [•] [in each year]²⁰

¹⁹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe.
 Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

Feststellungstermin(e)¹⁹

[•] [in jedem Jahr]²⁰

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest § 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term:
Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:

[•]²¹
[•]²¹

- Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®] abhängt

[•]

[•]

- EURIBOR[™] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify, if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

[•] [specify for each EURIBOR rate]

[•] [für jeden EURIBOR Satz angeben]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]

- Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate:
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:

[•]

[•]

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[specify for each CMS rate]
[für jeden CMS Satz angeben]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

Screen page:

Bildschirmseite:

Initial Reference Rate: [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]
Deduction Reference Rate: [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]
Ausgangsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]

²⁰ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

²¹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

Abzugsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite
[ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere
Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

**Margin
Marge**

- plus
plus
- minus
minus

**Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag**

- [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•]
[Other (specify)] Business Day prior to [commencement of
each Interest Period] [end of each Interest Period]
[weiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London] [•]
[Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der
jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode]

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

- Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3
Absatz 2) (angeben):

[•]
[•]

Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Responsible organisation

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration (IBA)] [Other]

Verantwortliche Stelle

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration (IBA)] [Andere Stelle]

**§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]**

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

**§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient**

- Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,

angeben]

- 30/360
30/360

**[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]**

- OPTION V: Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION V: Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]**

**[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage**

Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s): [Yes] [No]
Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n): [Ja] [Nein]

Interest Commencement Date: [•]
Verzinsungsbeginn: [•]

[Specified Interest Payment Dates: [•]
Festgelegte Zinszahlungstage: [•]]

[Specified Interest Period(s): [3] [6] [12] months
Festgelegte Zinsperiode(n): [3] [6] [12] Monate]

[Determination Date(s)]²² [•] [in each year]²³
Feststellungstermin(e)]²² [•] [in jedem Jahr]]²³

Accrued interest will be paid separately [Yes] [No]
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt [Ja] [Nein]

**§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz**

[Fixed Interest Term: [From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)
Festzinssatz-Zeitraum: [Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]

Rate of Interest for the Fixed Interest Term: [•]²⁴
Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum: [•]]²⁴

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination) [•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung) [•]]

Range Accrual Interest Rate: [•]
Range Accrual Zinssatz: [•]

²² Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

²³ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

²⁴ Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

Interest Trigger Date:
Ereignistag:

[higher] [or equal]
[größer] [oder gleich]

[lower] [or equal]
[kleiner] [oder gleich]

Reference Rate:
Referenzzinssatz:

- Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]]
Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]] abhängt

- EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

[•] [if applicable, specify for each EURIBOR rate]
[•] [ggfs, für jeden EURIBOR Satz angeben]

Screen page:

[Reuters screen page [EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]

Bildschirmseite:

- LIBOR (time/London time/London Business Day/City of London/London Office/London Interbank market/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
LIBOR (Uhrzeit/Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

[•] [if applicable, specify for each LIBOR rate]
[•] [ggfs, für jeden LIBOR Satz angeben]

Screen page:

[Reuters screen page [LIBOR01]] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [LIBOR01]] [andere Bildschirmseite]]

Bildschirmseite:

- Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate:
Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:

[•] [if applicable, specify for each CMS rate]

[•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[•] [if applicable, specify for each CMS rate]
[•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

Screen page:

[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]]

Bildschirmseite:	[other screen page] [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]
Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt	[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]
Margin Marge	[•] per cent. per annum [•] % per annum
<input type="checkbox"/> plus plus	
<input type="checkbox"/> minus minus	
[Interest Trigger Rate Vergleichszinssatz	[•] [•]
[Interest Trigger Range Vergleichszins-Bandbreite	[percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)] [Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)]
Interest Determination Date Zinsfestlegungstag	
<input type="checkbox"/> [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•] [Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period] [weiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London] [•] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode]	
[Relevant Period: Maßgeblicher Zeitraum:	[•] [•]
<input type="checkbox"/> Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)): (specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben):	[•] [•]
Standard Fallback: Standard Fallback:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Responsible organisation Verantwortliche Stelle	[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration (IBA)] [Other] [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration (IBA)] [Andere Stelle]
§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest § 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]	
<input type="checkbox"/> Minimum Rate of Interest Mindestzinssatz	[[•] per cent. per annum] [[•] % per annum]
<input type="checkbox"/> Maximum Rate of Interest Höchstzinssatz	[[•] per cent. per annum] [[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

Actual/360
Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

[Determination Date(s)]²⁵
*Feststellungstermin(e)*²⁵

[•] [in each year]²⁰
[•] [in jedem Jahr]]²⁶

OPTION VI: Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION VI: [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit Zinswechsel

[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

[Specified Interest Payment Dates:
Festgelegte Zinszahlungstage:

[Prior to the Interest Switch Date [•]
After the Interest Switch Date [•]]
[Vor dem Zinswechseltermin [•]
Nach dem Zinswechseltermin [•]]]

[Specified Interest Period(s):
Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months
[3] [6] [12]]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

[Determination Date(s)]²⁷
*Feststellungstermin(e)*²⁷

[•] [in each year]²⁸
[•] [in jedem Jahr]]²⁸

²⁵ Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s) and/or step-up/step-down interest. *Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n) und/oder gestufter Verzinsung anwendbar.*

²⁶ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA). *Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).*

²⁷ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe. *Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.*

²⁸ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA). *Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).*

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest:
Zinssatz:

[•]
[•]

Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (3) Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest
§ 3 (3) Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz

Interest Switch Date(s):
Zinswechseltermin(e):

[•]
[•]

Date for execution of the right to switch interest:

[five] [other applicable number of days]
[TARGET] [London] [other relevant reference]
Business Days
[fünf] [zutreffende andere Zahl von Tagen]
[TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere
Bezugnahmen] Geschäftstage

Tag der Ausübung des Rechts zum Zinswechsels:

Interest Switch Rate of Interest:
Zinswechsel-Zinssatz:

[•]
[•]

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]] *Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)[®]] [London Interbank Offered Rate (LIBOR)[®]] abhängt*

- EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) *EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)*

Screen page:

[Reuters screen page [EURIBOR01]] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01]] [andere Bildschirmseite]

Bildschirmseite:

- LIBOR (time/London time/London Business Day/City of London/London Office/London Interbank market/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)

LIBOR (Uhrzeit/Londoner Ortszeit/Londoner
Geschäftstag/City of London/Londoner
Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt/
Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah
veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes
berücksichtigt werden)

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page [LIBOR01]] **[other screen
page]**
[Reuters Bildschirmseite [LIBOR01] **[andere
Bildschirmseite]**]

- Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is
linked to a Constant Maturity Swap Rate:
*Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem
Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:*

[•]

[•]

[Number of years:
Anzahl von Jahren:

[•]

[•]

Currency:
Währung:

[•]

[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]]
[other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1]
[ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]**

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Euro-Zone] [London] **[other relevant location]**
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[Additional provisions:
Weitere Bestimmungen:

[•]

[•]

**Margin
Marge**

[•] per cent. per annum
[•] % per annum

- plus
plus

- minus
minus

[Factor:
Faktor:

[•]

[•]

**Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag**

- [second] **[other number of days]** [TARGET] [•]
[London] **[Other (specify)]** Business Day prior to
[commencement of each Interest Period]
*[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [•]
[London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor
[Beginn der jeweiligen Zinsperiode]*

- Reference Banks (if other than as specified in §
3(2)): (specify) *Referenzbanken (sofern
abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben):* [•]
[•]

Responsible organisation

Verantwortliche Stelle

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration (IBA)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration (IBA)] [Andere Stelle]

[§ 3 (4) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest

§ 3 (4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Day Count Fraction

§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]

30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]

Actual/360
Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]

OPTION VII: Interest Inflation Linked Notes

OPTION VII: In Bezug auf die Verzinsung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

[§ 3 (1) Interest Payment Dates and Interest Periods

§ 3 (1) Zinszahlungstage und Zinsperioden

Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

Interest Payment Date:
Zinszahlungstag:

[•]
[•]

Interest Periods:
Zinsperioden:

[•]
[•]

[Determination Date(s)]²⁹
Feststellungstermin(e)²⁹

[•] [in each year]³⁰
[•] [in jedem Jahr]]³⁰

²⁹ Applicable only with regard to Fixed to interest Inflation Linked Notes.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- bis verzinsten Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

³⁰ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

[Fixed Interest Periods:

Festverzinsliche Zinsperioden:

[From the Interest Commencement Date (inclusive)
until **[Number]** Interest Payment Date (exclusive)
*[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum
[Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]*

Rate of Interest for the Fixed Interest Periods:
Zinssatz für die festverzinslichen Zinsperioden:

[•]
[•]]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

[Margin:
Marge:

[•]per cent. per annum
[•]% per annum

- plus
plus
- minus
Minus]]

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
*[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]*

30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
*[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]]*

**[§ 3a EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN**

Termination Right of the Issuer applicable

[Yes] [No]

Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar

[Ja] [Nein]

Reason for Termination Right of the Issuer

[Fulfilment of obligations unlawful] [Determination of Successor Interest Rate not possible] [or only with significant additional effort for Issuer or Calculation Agent]

Grund für das Kündigungsrecht der Emittentin

[Erfüllung der Pflichten gesetzeswidrig] [Feststellung des Nachfolgezinsatzes nicht möglich] [oder nur mit erheblichem Aufwand der Emittentin oder der Berechnungsstelle möglich]

Termination Period

[30] [•] Business Days

Kündigungsfrist

[30] [•] Geschäftstage

Extraordinary Maturity Date

[30] [•] Business Days following termination notice

Außerordentlicher Fälligkeitstag

[30] [•] Geschäftstag nach Kündigungserklärung

Redemption including accrued interest

[Yes [No]

Rückzahlung inklusiver aufgelaufener Zinsen

[Ja [Nein]

Calculation made at the beginning of the Interest Period

Berechnung am Anfang der Zinsperiode

Calculation made at the end of the Interest Period

Berechnung am Ende der Zinsperiode

[Reference Rate] [other reference rates] [Screen Page]

[Referenzzinssatz] [andere Referenzzinssätze] [Bildschirmseite]

Requirement of approval of the respective competent authority

[Yes] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No]

Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde

[Ja] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]

**[§ 4 PAYMENTS
§ 4 ZAHLUNGEN**

§ 4 (5) Payment Business Day

§ 4 (5) Zahltag

Modified Following Business Day Convention³¹

Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention³¹

[specify if applicable with regard to different Interest Periods]

[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar]

Following Business Day Convention

Folgender Geschäftstag-Konvention

[specify if applicable with regard to different Interest Periods]

[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar]

Adjusted³²
Angepasst³²

Unadjusted
Nicht angepasst

³¹ Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.

Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

³² Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.

Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

§ 4 (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi
§ 4 (8) Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist

Rate Determination Business Day
 Kurs-Feststellungs-Geschäftstag

[Specify relevant financial centre]
[Maßgebliches Finanzzentrum angeben]

Rate Determination Date
 Kurs-Feststellungstag

[[five][other]]
[[fünf][andere]]

§ 5 REDEMPTION
§ 5 RÜCKZAHLUNG

§ 5 (1) Redemption at Maturity
§ 5 (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date:
 Fälligkeitstag:

[•]
[•]

Redemption Month:
 Rückzahlungsmonat:

[•] [Not applicable]
[•] [Nicht anwendbar]

OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Final Redemption Amount per [Note] [Pfandbrief]³³:
 Rückzahlungsbetrag pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief]³³:

[insert amount]
[Betrag einfügen]

OPTION VII: Redemption Inflation Linked Notes
OPTION VII: In Bezug auf die Rückzahlung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

[Final Redemption Amount per Note³⁴:
 Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung³⁴:

[insert formula] [Specified Denomination]
[Formel einfügen] [Festgelegte Stückelung]

§ 5 (2) Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event³⁵
§ 5 (2) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses³⁵

[Yes/No]
[Ja/Nein]

[Maximum Notice to Holders
 Höchstkündigungsfrist

[•]
[•]

§ 5 [(2)] [(3)] Early Redemption for Reasons of Taxation
§ 5 [(2)] [(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Requirement of approval of the respective competent authority
 Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde

[Yes] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No]
[Ja] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]

³³ Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes/Pfandbriefe.
 Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung/Pfandbrief darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.

³⁴ Applicable with regard to Inflation Linked Notes only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes.
 Ausschließlich anwendbar bei Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.

³⁵ Applicable with regard to subordinated Notes only.
 Ausschließlich anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen.

§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer³⁶	[Yes/No]
§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin³⁶	[Ja/Nein]
Requirement of approval of the respective competent authority <i>Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde</i>	[Yes] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No] [Ja] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]
Minimum Redemption Amount <i>Mindestrückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Higher Redemption Amount <i>Erhöhter Rückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Call Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Call)</i>	[•] [•]
Call Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)</i>	[•] [•]
Minimum Notice to Holders <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[•] [Tage][Geschäftstage] [•] [days][Business Days]
Maximum Notice to Holders <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[•] [Tage][Geschäftstage] [•][days][Business Days]
§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Early Redemption at the Option of a Holder³⁷	[Yes] [No]
§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers³⁷	[Ja] [Nein]
Minimum Redemption Amount <i>Mindestrückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Higher Redemption Amount <i>Erhöhter Rückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Put Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Put)</i>	[•] [•]
Put Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)</i>	[•] [•]
Minimum Notice to Issuer <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[•] [•]
Maximum Notice to Issuer <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[•] [•]
§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Early Redemption Amount³⁸	

³⁶ Not applicable with regard to Inflation Linked Notes.
Nicht anwendbar für Inflationgebundene Schuldverschreibungen.

³⁷ Not applicable with regard to Pfandbriefe, Zero Coupon Notes, Floating Rate Spread Notes, Range Accrual Notes, Interest Switch Notes and Inflation Linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Pfandbriefe, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne, Range Accrual Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit wechselbarer Verzinsung und Inflationgebundene Schuldverschreibungen.

§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag³⁸

Reference Price [•]
Referenzpreis [•]

**§ 6 FISCAL AGENT [,] [AND] PAYING AGENTS [AND CALCULATION AGENT]
§ 6 EMISSIONSSTELLE [,] [UND] ZAHLSTELLEN [UND BERECHNUNGSSTELLE]**

Calculation Agent/specified office³⁹ [•]
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle³⁹ [•]

Required location of Calculation Agent (specify): [•]
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben): [•]

Paying Agents [•]
Zahlstellen [•]

Additional Paying Agent(s)/specified office(s) [•]
Zusätzliche Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) [•]

**§ 9 ACCELERATION
§ 9 KÜNDIGUNG**

Acceleration pursuant to § 9 applicable: [Yes] [No]
Kündigung gem. § 9 anwendbar: [Ja] [Nein]

**§ [10] [11] NOTICES
§ [10] [11] MITTEILUNGEN**

**Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung**

- [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange
Börsennotierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
- Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)
- Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)
- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Germany (Bundesanzeiger)
Deutschland (Bundesanzeiger)
- London (Financial Times)
London (Financial Times)
- France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)

³⁸ Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only.
Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

³⁹ Not to be completed if the Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Nicht Auszufüllen, falls Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

- Switzerland (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
- Internetadresse [•]
[•]
Internet address
- Other (specify) [•]
[•]
Sonstige (angeben)
- [Notes] [Pfandbriefe] not listed on a stock exchange
*Keine Börsennotierung der [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe]*

§ [12] [13] Language
§ [12] [13] Sprache

- German only
ausschließlich Deutsch
- German and English (German prevailing)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

PART II.
TEIL II.

Other conditions which shall not be inserted in the Terms and Conditions and which apply to all [Notes] [Pfandbriefe].
*Sonstige Bedingungen, die nicht in den Emissionsbedingungen einzusetzen sind und die für alle [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe] gelten.*

[DISCLOSURE REQUIREMENTS RELATED TO DEBT SECURITIES WITH A DENOMINATION PER UNIT OF LESS THAN EUR 100,000]
ANGABEN BEZOGEN AUF SCHULDTITEL MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON WENIGER ALS EUR 100.000

Material Interest
Materielles Interesse

Material Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer

[The Issuer has a material interest in the issue of the Notes since the Notes are intended to qualify as Tier 2 Capital of the Issuer.]

[The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are entitled to purchase or sell [Notes] [Pfandbriefe] [to the extent legally permitted] for its own account or for the account of third parties and to issue further [Notes] [Pfandbriefe]. In addition, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may, on a daily basis, act on the national and international finance and capital markets.]

[In connection with the offer and the issuance of the [Notes] [Pfandbriefe], the Issuer and enterprises affiliated or associated with it are in principle authorized to conclude transactions based on the reference rate or derivatives based on the reference rate for hedging purposes, or become active as a market maker.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it

are moreover also authorized [to the extent legally permitted] to buy and to sell the [Notes] [Pfandbriefe] for their own account or for the account of third parties and to issue additional [Notes] [Pfandbriefe]. The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may in addition act every day on the national and international money and capital markets. They may conclude transactions, also based on the reference rate, for their own account or for the account of third parties and, in respect of these transactions, they may act in the same way as if the [Notes] [Pfandbriefe] had not been issued. Moreover, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may issue further derivative security instruments based on the reference rate.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may also perform other functions with regard to the [Notes] [Pfandbriefe], e.g. as Calculation Agent or Paying Agent. Due to the performance of these functions, the Issuer may be in the position [to make decisions with regard to the determination of a reference rate,][to make amendments to the Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] or to determine the price or amount of the reference rate.]

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may receive non-public information on the reference rate, which they are not obliged to disclose to the holders of the [Notes] [Pfandbriefe]. Moreover, the Issuer or enterprises affiliated or associated with it may publish [investment recommendation or similar] research concerning the reference rate.]

[Any such action, activities or information received may give rise to conflicts of interest. The Issuer has made arrangements for taking appropriate steps in order to identify conflicts of interest arising in connection with its day-to-day business activities between it (including its employees and the employees of the enterprises affiliated or associated with it) and its customers, or among its customers, and to avoid any adverse effect on customer interests. Despite these arrangements, it cannot be ruled out that any such steps or activities and any conflicts of interest arising in this connection have an adverse influence on the market price, the liquidity or the value of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[specify further, or insert other information, if any]

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen, da beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen]

[Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] zudem berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwertes zu treffen,] [Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen.]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Anlageempfehlungen oder ähnliche] Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.]

[Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nachteilig

beeinflusst wird.]

[weitere oder andere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

Reasons for the offer
Gründe für das Angebot

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

[Estimated net proceeds:
Geschätzter Nettoemissionserlös: [•]
[•]]

Estimated total expenses of the issue:
Geschätzte Gesamtkosten für die Emission: [•]
[•]]

[Use of Proceeds
Verwendung der Emissionserlöse [•]
[•]]

Securities Identification Numbers
Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code: [•]
Common Code: [•]

ISIN Code: [•]
ISIN Code: [•]

German Securities Code:
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): [•]
[•]

[Any other securities number:
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer: [•]
[•]]

[Yield⁴⁰
Rendite⁴⁰

Yield on issue price: [•]
Emissionsrendite: [•]]

[Information on historic reference rates /values and further performance as well as volatility⁴¹
Informationen zu historischen Referenzsätzen / Werten und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität⁴¹

Details of historic [insert relevant EURIBOR[®] rate(s)] [insert relevant LIBOR[®] rate(s)] [insert relevant CMS rate(s)] [insert relevant Inflation Index] can be obtained from [insert relevant source].
Einzelheiten der Entwicklung des [maßgebliche(n) EURIBOR[®] Referenzzinssatz/ -sätze einfügen] [maßgebliche(n) LIBOR[®] Referenzzinssatz/ -sätze einfügen] [maßgebliche(n) CMS Satz / Sätze einfügen] [maßgeblichen Inflationsindex einfügen] in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [maßgebliche Informationsquelle einfügen].

Description of any market disruption or settlement disruption events that effect the [insert relevant EURIBOR[®] rate(s)] [insert relevant LIBOR[®] rate(s)] [insert relevant CMS rate(s)] [insert relevant Inflation Index]:
Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des

See § [3] [5a] of the Terms and Conditions. [•]

⁴⁰ Only applicable for Fixed Rate Notes/Pfandbriefe. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price.
Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises

⁴¹ Only applicable for Notes/Pfandbriefe of Option II, IV, V, VI and VII.
Nur bei Schuldverschreibungen/Pfandbriefe der Option II, IV, V, VI und VII anwendbar.

Marktes oder der Abrechnung bewirken und die [maßgebliche(n) EURIBOR[®] Referenzzinssatz/ -sätze einfügen] [maßgebliche(n) LIBOR[®] Referenzzinssatz/ -sätze einfügen] [maßgebliche(n) CMS Satz / Sätze einfügen] [maßgeblichen Inflationsindex einfügen] beeinflussen:

Siehe § [3] [5a] der Emissionsbedingungen. [•]

**Placement of the [Notes] [Pfandbriefe]
Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]**

Non-exempt Offer:

[Not Applicable.] [An offer of [Notes] [Pfandbriefe] may be made by the Dealers [and [specify, if applicable]] other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in [specify relevant Member State(s) — which must be jurisdiction(s) where the Prospectus has been approved and/or passported] (“Public Offer Jurisdictions”) during the period from [specify date] until [specify date] (“Offer Period”).] [•]
[Nicht anwendbar.] [Ein Angebot kann seitens der Dealer [und [spezifizieren, falls einschlägig]] außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß § 3(2) der Prospekttrichtlinie in [relevante(n) Mitgliedsstaat(en) spezifizieren — wobei es sich dabei um Mitgliedsstaaten handeln muss, in denen der Prospekt gebilligt und/oder in welche der Prospekt notifiziert wurde] (“Öffentliche Angebotsstaaten”) innerhalb des Zeitraumes von [Datum spezifizieren] bis [Datum spezifizieren] (die “Angebotsfrist”) durchgeführt werden.] [•]

Prospektpflichtiges Angebot:

Prohibition of sales to EEA Retail Investors
Vertriebsverbot an Privatinvestoren im EWR

[Applicable][Not applicable]⁴²
[Anwendbar][Nicht anwendbar]⁴²

Conditions to which the offer is subject
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[None] [specify details]
[Keine] [Einzelheiten einfügen]

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open
Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — während der das Angebot vorliegt

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Description of the application process
Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of [Notes] [Pfandbriefe] or aggregate amount to invest)
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

⁴² If the Notes clearly do not constitute “packaged” products, “Not Applicable” should be specified. If the Notes may constitute “packaged” products and no KID will be prepared, “Applicable” should be specified.
Wenn die Schuldverschreibungen eindeutig keine „packaged“ Produkte darstellen, sollte „Nicht anwendbar“ konkretisiert werden. Wenn Schuldverschreibungen „packaged“ Produkte darstellen und kein KID bereitgestellt wird, sollte „Anwendbar“ konkretisiert werden.

Method and time limits for paying up the securities and for its delivery
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

[Not applicable.] **[specify details]**

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Manner and date in which results of the offer are to be made public
Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

[Not applicable.] **[specify details]**

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

The procedure for the exercise of any rights of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised
Verfahren für die Ausübung etwaiger Vorzugsrechte, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Not applicable.] **[specify details]**

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Various categories of potential investors to which the [Notes] [Pfandbriefe] are offered:
Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] angeboten werden:

- Qualified investors
Qualifizierte Investoren
- Retail investors
Privat Investoren

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[Not applicable.] **[specify details]**

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser
Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

[Not applicable.]

[Nicht anwendbar.]

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place
Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

[Not applicable.] **[specify details]**

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Method of Distribution Vertriebsmethode

- Non-Syndicated
Nicht syndiziert

- Syndicated
Syndiziert

Management Details including Form of Commitments
Einzelheiten bezüglich der Dealer, des
Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Dealer/Management Group (specify)
Platzeur/Bankenkonsortium (angeben)

[insert name and adress]
[Name und Adresse einzufügen]

- firm commitment
feste Zusage
- no firm commitment/best efforts arrangements
Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen

Subscription Agreement
Subscription Agreement

Date of subscription agreement
Datum des Begebungsvertrags

[•]
[•]

Commissions
Provisionen

[•]
[•]

Management/Underwriting Commission (specify)
Management- und Übernahmeprovision (angeben)

[•]
[•]

Selling Concession (specify)
Verkaufsprovision (angeben)

[•]
[•]

Listing Commission (specify)
Börsenzulassungsprovision (angeben)

[•]
[•]

Other (specify)
Andere (angeben)

[•]
[•]

Admission to trading
Zulassung zum Handel

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Luxembourg Stock Exchange
Luxemburger Börse

Regulated Market
Regulierter Markt

EuroMTF
EuroMTF

Frankfurt Stock Exchange
Frankfurter Wertpapierbörse

Regulated Market
Regulierter Markt

Other Market Segment
anderes Marktsegment

[•]
[•]

Other:
Sonstige:

[•]
[•]

All regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, [Notes] [Pfandbriefe] of the same class of the [Notes] [Pfandbriefe] issued by the Issuer to be offered or admitted to trading are already admitted to trading:
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

[Not applicable.] [specify details]

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

- Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange
(Bourse de Luxembourg) Regulierter Markt der LuxemburgerBörse (Bourse de Luxembourg)
- Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange
Regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse
- Other:
Sonstige:
- None
Keiner

[•]
[•]

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment

[Not applicable.] [specify details]

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Stabilising Dealer(s)/Manager(s):
Kursstabilisierende Platzeur(e)/Manager:

[Not applicable.] [specify details]
[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Third Party Information Information Dritter

Where information has been sourced from a third party the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. The Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

[Not applicable.] [specify details]

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

Consent to the use of the Prospectus Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

The Issuer consents to the use of the Prospectus by the following Dealer(s) and/or financial intermediar[y][ies] (individual consent):

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch den/die folgenden Platzeur[e] und/oder Finanzintermediär(e) (individuelle Zustimmung) zu:

Individual consent for the subsequent resale or final placement of [Notes] [Pfandbriefe] by the Dealer(s) and/or financial intermediar[y][ies] is given in relation to:

Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] durch [den][die] Platzeur(e) und/oder Finanzintermediär[e] wird gewährt in Bezug auf:

Such consent is also subject to and given under the condition: *Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:*

The subsequent resale or final placement of [Notes] [Pfandbriefe] by Dealers and/or financial intermediaries can be made:

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre kann erfolgen während:

Any new information with respect to financial intermediaries unknown at the time of the approval of the Prospectus or any supplements thereto or the filing of the Final Terms will be published as follows:

Neue Informationen hinsichtlich Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen:

Rating⁴³
Rating⁴³

[Specify whether the relevant rating agency is established in the European Community and is registered or has applied for registration pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, amended by Regulation (EC) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2011, (the “CRA Regulation”).]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die “Ratingagentur-Verordnung”) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[The European Securities and Markets Authority (“ESMA”) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that

[insert name[s] and address[es]] [not applicable]

[Name[n] und Adresse[n] einfügen] [nicht anwendbar]

[Luxembourg] [,] [and] [Germany] [and] [insert Member State into which the Prospectus has been passported] to [insert name[s] and address[es] [and [give details]] [Luxemburg][,][und][Deutschland] [und] [Mitgliedsstaat einfügen, in dem der Prospekt notifiziert wurde]für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]]

[Not applicable.] [specify details] [Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]

[As long as this Prospectus is valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities which implements the Prospectus Directive] [insert period] [der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes, welches die Prospektrichtlinie umsetzt] [Zeitraum einfügen]

[Not applicable.] [www.helaba.de] [Pursuant to § [10][11]]

[Nicht anwendbar.] [www.helaba.de] [In Übereinstimmung mit § [10][11]]

[specify details] [Einzelheiten einfügen]

⁴³ Insert relevant rating with regard to the rating of individual Notes/Pfandbriefe, if any. Include a brief explanation of the meaning of the ratings if this has been previously published by the rating provider.

Maßgebliches Rating hinsichtlich der Schuldverschreibungen/Pfandbriefe, soweit vorhanden, einfügen. Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde, einfügen.

updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.]

[Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]

**[DISCLOSURE REQUIREMENTS RELATED TO DEBT SECURITIES WITH A DENOMINATION PER UNIT OF AT LEAST EUR 100,000
ANGABEN BEZOGEN AUF SCHULDITEL MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON EUR 100.000**

**Material Information
Wesentliche Informationen**

Material Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer

[The Issuer has a material interest in the issue of the Notes since the Notes are intended to qualify as Tier 2 Capital of the Issuer.]

[The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are entitled to purchase or sell [Notes] [Pfandbriefe] [to the extent legally permitted] for its own account or for the account of third parties and to issue further [Notes] [Pfandbriefe]. In addition, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may, on a daily basis, act on the national and international finance and capital markets.]

[In connection with the offer and the issuance of the [Notes] [Pfandbriefe], the Issuer and enterprises affiliated or associated with it are in principle authorized to conclude transactions based on the reference rate or derivatives based on the reference rate for hedging purposes, or become active as a market maker.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are moreover also authorized [to the extent legally permitted] to buy and to sell the [Notes] [Pfandbriefe] for their own account or for the account of third parties and to issue additional [Notes] [Pfandbriefe]. The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may in addition act every day on the national and international money and capital markets. They may conclude transactions, also based on the reference rate, for their own account or for the account of third parties and, in respect of these transactions, they may act in the same way as if the [Notes] [Pfandbriefe] had not been issued. Moreover, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may issue further derivative security instruments based on the reference rate.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may also perform other functions with regard to the [Notes] [Pfandbriefe], e.g. as Calculation Agent or Paying Agent. Due to the performance of these functions, the Issuer may be in the position [to make decisions with regard to the determination of a reference rate] [to make amendments to the Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] or to determine the price or amount of the

reference rate].

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may receive non-public information on the reference rate, which they are not obliged to disclose to the holders of the [Notes] [Pfandbriefe]. Moreover, the Issuer or enterprises affiliated or associated with it may publish [investment recommendation or similar] research concerning the reference rate.]

[Any such action, activities or information received may give rise to conflicts of interest. The Issuer has made arrangements for taking appropriate steps in order to identify conflicts of interest arising in connection with its day-to-day business activities between it (including its employees and the employees of the enterprises affiliated or associated with it) and its customers, or among its customers, and to avoid any adverse effect on customer interests. Despite these arrangements, it cannot be ruled out that any such steps or activities and any conflicts of interest arising in this connection have an adverse influence on the market price, the liquidity or the value of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[specify further, or insert other information, if any]

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen, da beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] zudem berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise

handeln, als wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassungen eines Referenzwertes zu treffen] [Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwertes zu bestimmen].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Anlageempfehlungen oder ähnliche] Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.]

[Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nachteilig beeinflusst wird.]

[weitere oder andere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

**[Use of Proceeds
Verwendung der Emissionserlöse**

[•]
[•]]

**Securities Identification Numbers
Wertpapier-Kenn-Nummern**

Common Code:
Common Code:

[•]
[•]

ISIN Code:
ISIN Code:

[•]
[•]

German Securities Code:
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):

[•]
[•]

[Any other securities number:
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer:

[•]
[•]]

**[Yield⁴⁴
Rendite⁴⁴**

Yield on issue price:
Emissionsrendite:

[•]
[•]]

**Method of Distribution
Vertriebsmethode**

- Non-Syndicated
Nicht syndiziert
- Syndicated
Syndiziert

**Management Details
Einzelheiten bezüglich der Dealer**

Dealer/Management Group:
Dealer/Bankenkonsortium:

[insert name]
[Name einzufügen]

Prohibition of sales to EEA retail investors
Vertriebsverbot an Privatanleger im EWR

[Applicable][Not applicable]⁴⁵
[Anwendbar][Nicht anwendbar]⁴⁵

**Commissions
Provisionen**

[Management/Underwriting Commission⁴⁶:
Management- und Übernahmeprovision⁴⁶ :

[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]

[Selling Concession⁴⁷:
Verkaufsprovision⁴⁷ :

[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]

Listing Commission:
Börsenzulassungsprovision:

[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]

Estimate of the total expenses related to admission to trading:
Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum
Handel:

[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]

Stabilising Manager:
Kursstabilisierender Manager:

[Not applicable] [insert details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

⁴⁴ Only applicable for Fixed Rate Notes/Pfandbriefe. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price.

Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

⁴⁵ If the Notes clearly do not constitute "packaged" products, "Not Applicable" should be specified. If the Notes may constitute "packaged" products and no KID will be prepared, "Applicable" should be specified.

Wenn die Schuldverschreibungen eindeutig keine „packaged“ Produkte darstellen, sollte „Nicht anwendbar“ konkretisiert werden. Wenn Schuldverschreibungen „packaged“ Produkte darstellen und kein KID bereitgestellt wird, sollte „Anwendbar“ konkretisiert werden.

⁴⁶ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession in case the Notes/Pfandbriefe have a minimum denomination of EUR 100,000 or the equivalent amount in another currency.

Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahmeprovision und einer Verkaufsprovision anzugeben, wenn die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe eine Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung haben.

⁴⁷ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession in case the Notes/Pfandbriefe have a minimum denomination of EUR 100,000 or the equivalent amount in another currency.

Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahmeprovision und einer Verkaufsprovision anzugeben, wenn die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe eine Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung haben.

Admission to trading
Zulassung zum Handel

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Luxembourg Stock Exchange
Luxemburger Börse

Regulated Market
Regulierter Markt

EuroMTF
EuroMTF

Frankfurt Stock Exchange
Frankfurter Wertpapierbörse

Regulated Market
Regulierter Markt

Other Market Segment
anderes Marktsegment

[•]
[•]

Other:
Sonstige:

[•]
[•]

Third Party Information
Information Dritter

Where information has been sourced from a third party the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. The Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

[Not applicable] [specify details]

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Rating⁴⁸
Rating⁴⁸

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

[Specify whether the relevant rating agency is established in the European Community and is registered or has applied for registration pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, amended by Regulation (EC) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2011, (the “CRA Regulation”).]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die “Ratingagentur-Verordnung”) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

⁴⁸ Insert relevant rating with regard to the rating of individual Notes/Pfandbriefe, if any.
Maßgebliches Rating hinsichtlich der Schuldverschreibungen/Pfandbriefe, soweit vorhanden, einfügen.

[The European Securities and Markets Authority (“**ESMA**”) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.]

*[Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde (“**ESMA**”) veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]]*

Signed on behalf of the Issuer

By:

_____ Duly authorised

V. Information relating to Pfandbriefe

The following is a description condensed to some of the more fundamental principles governing the law regarding Pfandbriefe and Pfandbrief Banks in summary form and without addressing all the laws' complexities and details. Accordingly, it is qualified in its entirety by reference to the applicable laws.

Introduction

The Pfandbrief operations of Helaba are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in its most recent version (the “**Pfandbrief Act**”). The following information is based on the Pfandbrief Act as in force as of the date of this Prospectus.

The Pfandbrief Act abolished the concept of specialist Pfandbrief institutions previously prevailing in respect of the existing mortgage banks and ship mortgage banks. It established a new and uniform regulatory regime for all German credit institutions with respect to the issuance of Pfandbriefe. Since 19 July 2005, all German credit institutions are permitted, subject to authorisation and further requirements of the Pfandbrief Act, to engage in the Pfandbrief business and to issue Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe as well as Ship Pfandbriefe and, since March 2009, also Aircraft Pfandbriefe, and from 19 July 2005 onwards, existing mortgage banks and ship mortgage banks are authorised to engage in most other types of banking transactions, eliminating the limitations in respect of the scope of their permitted business which existed in the past. The Pfandbrief Act thus creates a level playing field for all German credit institutions including the Landesbanken, operating as universal banks and engaged in the issuance of Pfandbriefe.

German credit institutions wishing to take up the Pfandbrief business must obtain special authorisation under the German Banking Act (*Kreditwesengesetz* – the “**Banking Act**”) from the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) and, for that purpose, must meet some additional requirements as specified in the Pfandbrief Act.

For the purpose of this summary, banks authorised to issue Pfandbriefe will generally be referred to as “**Pfandbrief Banks**” which is the term applied by the Pfandbrief Act.

Rules applicable to all types of Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised debt instruments issued by a Pfandbrief Bank. The quality and standards of Pfandbriefe are strictly governed by provisions of the Pfandbrief Act and subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe generally are medium- to long-term bonds, typically with an original maturity of two to ten years, which are secured or “covered” at all times by a pool of specified qualifying assets (*Deckung*), as described below. Pfandbriefe are recourse obligations of the issuing bank, and no separate vehicle is created for their issuance generally or for the issuance of any specific series of Pfandbriefe. Traditionally, Pfandbriefe have borne interest at a fixed rate, but Pfandbrief Banks are also issuing zero-coupon and floating rate Pfandbriefe, in some cases with additional features such as step-up coupons, caps or floors. Most issues of Pfandbriefe are denominated in Euro. A Pfandbrief Bank may, however, also issue Pfandbriefe in other currencies, subject to certain limitations. Pfandbriefe may not be redeemed at the option of the Holders prior to maturity.

Pfandbriefe may either be Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe, Ship Pfandbriefe or Aircraft Pfandbriefe. The outstanding Pfandbriefe of any one of these types must be covered by a separate pool of specified qualifying assets: a pool for Mortgage Pfandbriefe only, a pool for Public Pfandbriefe only, a pool for Ship Pfandbriefe only, and a pool for Aircraft Pfandbriefe only (each a “**Cover Pool**”). An independent trustee (*Treuhänder*) appointed by the BaFin has wide responsibilities in monitoring compliance by the Pfandbrief Bank with the provisions of the Pfandbrief Act. In particular, the trustee monitors the sufficiency of the cover assets recorded in a register listing the assets provided as cover from time to time in respect of the Pfandbriefe of any given type; such register is maintained by the Pfandbrief Bank.

The aggregate principal amount of assets in each Cover Pool must at all times at least be equal to the aggregate principal amount of the outstanding Pfandbriefe covered by such Cover Pool. Moreover, the aggregate interest yield on any such Pool must at all times be at least equal to the aggregate interest payable on all Pfandbriefe covered by such Cover Pool. In addition, the coverage of all outstanding Pfandbriefe with respect to principal and interest must also at all times be ensured on the basis of the present value (*Barwert*). Finally, the present value of the assets contained in the Cover Pool

must exceed the total amount of liabilities from the corresponding Pfandbriefe and derivatives by at least 2 per cent (*sichernde Überdeckung*).

Such 2 per cent excess cover must consist of highly liquid assets. Qualifying assets for the excess cover are (i) debt securities of the Federal Republic of Germany, a special fund of the Federal Republic of Germany, a German state, the European Communities, the member states of the European Union, the states comprising the European Economic Area, the European Investment Bank, the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), the Council of Europe Development Bank, or the European Bank for Reconstruction and Development, as well as under certain circumstances debt securities of Switzerland, the United States of America, Canada or Japan, if such countries have been allocated a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) no. 575/2013; (ii) debt securities guaranteed by any of the foregoing entities; and (iii) credit balances maintained with the European Central Bank, the central banks of the member states of the European Union or appropriate credit institutions which have their corporate seat in a country listed under (i) above if such credit institutions have been allocated a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) no. 575/2013.

The Pfandbrief Bank must record in the register of cover assets for any Cover Pool of a given Pfandbrief type each asset and the liabilities arising from derivatives. Derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty.

The Pfandbrief Bank must have an appropriate risk management system meeting the requirements specified in detail in the Pfandbrief Act and must comply with comprehensive disclosure requirements on a quarterly and annual basis set out in detail in the Pfandbrief Act.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The principal assets qualifying for the Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe are loans secured by mortgages which may serve as cover up to the initial 60 per cent of the value of the property, as assessed by experts of the Pfandbrief Bank not taking part in the credit decision in accordance with comprehensive evaluation rules designed to arrive at the fair market value of the property. Moreover, the mortgaged property must be adequately insured against relevant risks.

The underlying property must be situated in a state of the European Economic Area, Switzerland, the United States of America, Canada, Japan, Australia, New Zealand or Singapore. Furthermore, the registered cover pool assets include all claims of the Pfandbrief Bank directed to the economic substance of the property.

Other assets qualifying for inclusion in the cover pool for Mortgage Pfandbriefe include, among others:

(i) equalisation claims converted into bonds, (ii) subject to certain qualifications, those assets which may also be included in the 2 per cent excess cover described above, up to a total sum of 10 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe; (iii) the assets which may also be included in the Cover Pool for Public Pfandbriefe referred to below, up to a total of 20 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe, whereby the assets pursuant to (ii) above will be deducted and (iv) claims arising under interest rate and currency swaps as well as under other qualifying derivatives contracted under standardised master agreements with certain qualifying counterparties, provided that it is assured that the claims arising under such derivatives will not be prejudiced in the event of the insolvency of the Pfandbrief Bank or any other Cover Pool maintained by it. The amount of the claims of the Pfandbrief Bank arising under derivatives which are included in the Cover Pool measured against the total amount of all assets forming part of the Cover Pool as well as the amount of the liabilities of the Pfandbrief Bank arising from such derivatives measured against the aggregate principal amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe plus the liabilities arising from derivatives may in either case not exceed 12 per cent, calculated in each case on the basis of the net present values. For a full list of eligible claims and further detailed requirements, reference is made to §§ 12 through 19 of the Pfandbrief Act.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe may comprise payment claims under loans, bonds or similar transactions of a wide spectrum of states and other public instrumentalities, including, but not limited to: (i) German public-sector

authorities for which a maintenance obligation (*Anstaltslast*) or a guarantee obligation (*Gewährträgerhaftung*) or another state refinancing guarantee applies or which are legally entitled to raise fees, rates and other levies, (ii) the EU/EEA countries as well as their central banks, (iii) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states, (iv) Switzerland, the United States, Canada and Japan and their central banks provided they have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) no. 575/2013, (v) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states that have been equated with the relevant central government or have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) no. 575/2013, (vi) the European Central Bank, multilateral development banks and international organisations (as defined in Regulation (EU) no. 575/2013) as well as the European Stability Mechanism, (vii) public sector entities that are located within the EU/EEA, (viii) public sector entities within the meaning of Regulation (EU) no. 575/2013 (i.e., non-commercial administrative bodies responsible to central governments, regional governments or local authorities, or authorities that exercise the same responsibilities as regional governments and local authorities, or non-commercial undertakings owned or set up and sponsored by central governments, regional governments or local authorities that have explicit guarantee arrangements, including self administered bodies governed by law that are under public supervision) that are located within in Switzerland, the United States, Canada or Japan *provided that*, they have been assigned to credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) no. 575/2013. However, public sector entities are only eligible to the extent the relevant claim is owed by them but not as guarantors of claims. For a full list of eligible claims and further detailed requirements, reference is made to § 20 of the Pfandbrief Act.

The Cover Pool may furthermore include the following assets: (i) equalisation claims converted into bonds; (ii) credit balances maintained with the European Central Bank, a central bank of any EU member state or a suitable credit institution, which have, in accordance with Article 119 par. 1 of Regulation (EU) no. 575/2013, been assigned a risk weighting equivalent to credit quality of level 1 according to Table 3 of Article 120 par. 1 of Regulation (EU) no. 575/2013, a risk weighting equivalent to credit quality of level 2 according to Table 3 of Article 120 par. 1 of Regulation (EU) no. 575/2013 in connection with a corresponding general regulation of the BaFin issued on December 22, 2014 or a risk weighting equivalent to credit quality of level 1 according to Table 5 of Article 121 par. 1 of Regulation (EU) no. 575/2013, up to a total sum of the aggregate principal amount of outstanding Public Sector Pfandbriefe; and (iii) claims arising under derivatives as mentioned above, subject to the conditions and restrictions described in such paragraph. The limitations which apply to Mortgage Pfandbriefe apply here as well.

Status and protection of the Pfandbrief Holders

The Holders of outstanding Pfandbriefe rank *pari passu* among themselves, and have preferential claims with respect to the assets registered in the relevant cover register subject to national law other than German law which does not recognize such preferential claims. With respect to other assets of a Pfandbrief Bank, holders of Pfandbriefe rank *pari passu* with unsecured creditors of the Pfandbrief Bank.

Insolvency proceedings and measures under the Restructuring Act

In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Pfandbrief Bank, any Cover Pool maintained by it would not be part of the insolvency estate, and, therefore, such insolvency would not automatically result in an insolvency of any Cover Pool. Only if at the same time or thereafter the relevant Cover Pool were to become insolvent, separate insolvency proceedings would be initiated over the assets of such Cover Pool by the BaFin. In any case, Holders of Pfandbriefe would have the first claim on the respective Cover Pool subject to national law other than German law which does not recognise such preferential claims. Their preferential right would also extend to interest on the Pfandbriefe accrued after the commencement of insolvency proceedings. Furthermore, but only to the extent that Holders of Pfandbriefe suffer a loss, Holders would also have recourse to any assets of the Pfandbrief Bank not included in the Cover Pools. As regards those assets, Holders of the Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the Pfandbrief Bank.

One to three administrators (*Sachwalter*, each an “**Administrator**”) will be appointed in the case of the insolvency of the Pfandbrief Bank to administer each Cover Pool for the sole benefit of the Holders of related Pfandbriefe. The Administrator will be appointed by the court having jurisdiction pursuant to the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) at the request of the BaFin before or after the institution of insolvency proceedings. The Administrator will be subject to the supervision of the court and also of the BaFin with respect to the duties of the Pfandbrief Bank

arising in connection with the administration of the assets included in the relevant Cover Pool. The Administrator will be entitled to dispose of the Cover Pool's assets and receive all payments on the relevant assets to ensure full satisfaction of the claims of the Holders of Pfandbriefe. To the extent, however, that those assets are obviously not necessary to satisfy such claims, the insolvency receiver of the Pfandbrief Bank is entitled to demand the transfer of such assets to the Pfandbrief Bank's insolvency estate.

Subject to the consent of the BaFin, the Administrator may transfer all or part of the cover assets and the liabilities arising from the Pfandbriefe issued against such assets to another Pfandbrief Bank.

Jumbo-Pfandbriefe

Jumbo-Pfandbriefe are governed by the same laws as Pfandbriefe and therefore cannot be classified as a type of securities apart from Pfandbriefe. However, in order to improve the liquidity of the Pfandbrief market certain Pfandbrief Banks have agreed upon certain minimum requirements for Jumbo-Pfandbriefe (*Mindeststandards von Jumbo-Pfandbriefen*) (the "**Minimum Requirements**") applicable to such Pfandbriefe which are issued as Jumbo-Pfandbriefe. These Minimum Requirements are not statutory provisions. Instead, they should be regarded as voluntary self-restrictions which limit the options issuers have when structuring Pfandbriefe. An incomplete overview of the Minimum Requirements is set out below:

- (a) The minimum issue size of a Jumbo-Pfandbrief is EUR 1,000,000,000. If the minimum size is not reached with the initial issue, a Pfandbrief may be increased by way of a tap issue in order to give it Jumbo-Pfandbrief status, provided all the requirements stated under (b) to (g) are fulfilled.
- (b) Only Pfandbriefe of straight bond format (i.e. fixed coupon payable annually in arrear, bullet redemption) may be offered as Jumbo-Pfandbriefe.
- (c) Jumbo-Pfandbriefe must be listed on an organised market in a Member State of the European Union or in another Contracting State of the Agreement on the European Economic Area immediately after issue, although not later than 30 calendar days after the settlement date.
- (d) Jumbo-Pfandbriefe must be placed by a syndicate consisting of at least five banks (syndicate banks).
- (e) The syndicate banks act as market makers; in addition to their own system, they pledge to quote prices upon application and bid/ask (two-way) prices at the request of investors on an electronic trading platform and in telephone trading.
- (f) The syndicate banks pledge to report daily for each Jumbo-Pfandbrief outstanding (life to maturity from 24 months upwards) the spread versus asset swap. The average spreads, which are calculated for each Jumbo-Pfandbrief by following a defined procedure, are published on the website of the Verband Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de).
- (g) A subsequent transfer to the name of an investor is not permitted (restriction on transferability). It is permitted to buy back securities for redemption purposes or in the context of monitoring the cover pool if the outstanding volume of the issue does not fall below EUR 1,000,000,000 at any time. The issuer must publicly announce any buyback, the planned volume thereof and the issue envisaged for repurchase at least 3 banking days in advance and make sure that extensive transparency is given in the market. Once a buyback transaction has been carried out, it is not permitted to increase the issue in question for a period of one year.
- (h) If one of the requirements stated in the above provisions is not met, the issue will lose its Jumbo-Pfandbrief status. Jumbo-Pfandbriefe which were issued before April 28, 2004 and have a volume of less than EUR 1,000,000,000 retain the status of a Jumbo-Pfandbrief notwithstanding (a) above, provided that the other requirements in the above provisions are fulfilled.

The Minimum Requirements are supplemented by additional recommendations (*Empfehlungen*; – "**Recommendations**") and a code of conduct applicable to issuers of Jumbo-Pfandbriefe (*Wohlverhaltensregeln für Emittenten* – "**Code of Conduct**"). Neither the Recommendations nor the Code of Conduct are statutory provisions.

TAXATION

Germany

The following is a general discussion of certain German tax consequences of the acquisition, the ownership and the sale, assignment or redemption of Notes. It does not purport to be a comprehensive description of all tax considerations which may be relevant to a decision to purchase Notes, and, in particular, does not consider any specific facts or circumstances that may apply to a particular purchaser. This summary is based on the laws of Germany currently in force and as applied on the date of this Prospectus, which are subject to change, possibly with retroactive or retrospective effect.

As each Series or Tranche of Notes may be subject to a different tax treatment, due to the specific terms of such Series or Tranche, the following summary only provides some very generic information on the possible tax treatment and has to be read in conjunction with the more specific information on the taxation of each Series or Tranche of Notes as provided in the relevant Final Terms.

Prospective purchasers of Notes are advised to consult their own tax advisors as to the tax consequences of the acquisition, ownership and sale, assignment or redemption of Notes, including the effect of any state or local taxes, under the tax laws of Germany and each country of which they are residents or may otherwise be liable to tax.

Tax Residents

Private Investors

Interest and Capital Gains

Interest payable on the Notes to persons holding the Notes as private assets (“**Private Investors**”) who are tax residents of Germany (i.e. persons whose residence or habitual abode is located in Germany) qualifies as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) pursuant to Sec. 20 para. 1 German Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*) and is, in general, taxed at a separate tax rate of 25 per cent. (*Abgeltungsteuer*, in the following also referred to as “**flat tax**”) plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon according to Sec. 32d para. 1 German Income Tax Act and Sec. 1, 4 German Solidarity Surcharge Act (*Solidaritätszuschlaggesetz*) and, if applicable, church tax.

Capital gains from the sale, assignment or redemption of the Notes including the original issue discount of the Notes, if any, and interest having accrued up to the sale of the Notes and credited separately (“**Accrued Interest**” (*Stückzinsen*)) qualify — irrespective of any holding period — as investment income pursuant to Sec. 20 para. 2 German Income Tax Act and are also taxed at the flat tax rate plus 5.5 per cent solidarity surcharge thereon and, if applicable, church tax. If the Notes are assigned, redeemed, repaid or contributed into a corporation by way of a hidden contribution (*verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft*) rather than sold, as a rule, such transaction is treated like a sale. The separation of coupons or interest claims from the Notes is treated as a disposition of the Notes.

Capital gains are determined by taking the difference between the sale, assignment or redemption price (after the deduction of expenses directly and factually related to the sale, assignment or redemption) and the acquisition price of the Notes. Where the Notes are issued in a currency other than Euro the sale, assignment or redemption price and the acquisition costs have to be converted into Euro on the basis of the foreign exchange rates prevailing on the acquisition date and the sale, assignment or redemption date respectively.

Expenses (other than such expenses directly and factually related to the sale, assignment or redemption) related to interest payments or capital gains under the Notes are — except for a standard lump sum (*Sparer-Pauschbetrag*) of 801 Euro (1,602 Euro for jointly assessed holders) — not deductible.

Private investors having a lower personal income tax rate than the flat withholding tax rate of 25 per cent. (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and, if applicable, church tax) may, upon application, include their total investment income in their personal income tax return to achieve a lower tax rate.

According to the flat tax regime losses from the sale, assignment or redemption of the Notes can only be set-off against other investment income including capital gains. Special rules apply to losses from the sale of shares in a stock

corporation which can only be set-off against capital gains from other shares in a stock corporation. If the set-off is not possible in the assessment period in which the losses have been realised, such losses can be carried forward into future assessment periods only and can be set-off against investment income including capital gains (in case of securities) or capital gains only (in case of shares in a stock corporation) generated in these future assessment periods

If a so-called other capital claim (*sonstige Kapitalforderung*) in the meaning of Sec. 20 para. 1 no. 7 German Income Tax Act is not repaid in cash at the maturity date but the holder of such claim receives securities (*Wertpapiere*) instead of a repayment, Sec. 20 para. 4a sentence 3 German Income Tax Act construes the consideration for the acquisition of the other capital claim as its sales price. At the same time the consideration for the acquisition of the other capital claim is qualified as acquisition cost of the securities received, i.e. no taxable capital gain would be triggered due to the conversion. The aforesaid also applies with respect to so-called full risk certificates (*Vollrisikozertifikate*), i.e. index or share basket etc. linked Notes which do not provide for a guaranteed repayment or any capital yield, with a put offer (*Andienungsrecht*).

Particularities apply with respect to so-called full risk certificates with several payment dates. According to the decree of the German Federal Ministry of Finance (*Bundesfinanzministerium*) dated 18 January 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017,) (as amended), all payments to the investor under such certificates that are made prior to the final maturity date shall qualify as taxable income from a so-called other capital claim pursuant to Sec. 20 para. 1 no. 7 German Income Tax Act, unless the offering terms and conditions contain that such payments shall be redemption payments and the parties act accordingly. If there is no final redemption payment, the final maturity date shall not constitute a sale-like event in the meaning of Sec. 20 para. 2 German Income Tax Act. Therefore, capital losses, if any, shall not be deductible. The same applies with respect to so-called knock-out and other certificates, if the investor does not receive any payment at the final maturity date or the certificate will be prematurely cancelled according to its terms and conditions because the underlying reaches or breaks any knock-out threshold or barrier prior to the final maturity date. Although this decree only refers to certain types of certificates, it cannot be excluded that the tax authorities may apply the above described principles to other kinds of securities (such as the Notes) as well. However, according to the decree dated 23 January 2017 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :018) the German Federal Ministry of Finance now accepts losses in connection with the expiration of option rights (including options with knock out character) and respective warrants as well as certain derivative transactions which may also affect other financial instruments.

Further, the German Federal Ministry of Finance in its decree dated 18 January 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17,) (as amended) has taken the position that a bad debt loss (*Forderungsausfall*) and a waiver of a receivable (*Forderungsverzicht*) shall, in general, not be treated as a sale, so that losses suffered upon such bad debt loss or waiver shall not be deductible for tax purposes. In this respect, it is not clear, as well, whether the position of the tax authorities may affect securities which are linked to a reference value in case such value decreases. Furthermore, according to the decree dated 18 January 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17) (as amended) the German Federal Ministry of Finance holds the view that a disposal (*Veräußerung*) (and, as a consequence, a tax loss resulting from such disposal) shall not be recognised if (i) the sales price does not exceed the actual transaction cost or (ii) the level of transaction costs is restricted because of a mutual agreement that the transaction costs are calculated by subtracting a certain amount from the sales price. This view has however been challenged by two German lower fiscal courts. Moreover, the German Federal Court of Finance recently decided that a final bad debt loss with respect to a capital claim shall be deductible for tax purposes (court decision dated 24 October 2017, VIII R 13/15); the question whether this also applies to a waiver of a receivable has been left open by the court.

Withholding

If the Notes are held in custody with or administrated by a German credit institution, financial services institution (including a German permanent establishment of such foreign institution), securities trading company or securities trading bank (the “**Disbursing Agent**”), the flat tax at a rate of 25 per cent. (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and, if applicable, church tax) will be withheld by the Disbursing Agent on interest payments and the excess of the proceeds from the sale, assignment or redemption (after the deduction of expenses incurred directly and factually related to the sale, assignment or redemption) over the acquisition costs for the Notes (if applicable converted into Euro terms on the basis of the foreign exchange rates as of the acquisition date and the sale, assignment or redemption date respectively). Church tax is collected by way of withholding as a standard procedure unless the Private Investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*). The Disbursing Agent will provide for the set-off of losses with current investment income including capital gains from other securities. If, in the

absence of sufficient current investment income derived through the same Disbursing Agent, a set-off is not possible, the holder of the Notes may — instead of having a loss carried forward into the following year — file an application with the Disbursing Agent until 15 December of the current fiscal year for a certification of losses in order to set-off such losses with investment income derived through other institutions in the holder's personal income tax return. If the acquisition data is not proved or not relevant, the tax rate of 25 per cent. (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and, if applicable, church tax) will be imposed on an amount equal to 30 per cent. of the proceeds from the sale, assignment or redemption of the Notes. In the course of the tax withholding provided for by the Disbursing Agent foreign taxes may be credited in accordance with the German Income Tax Act.

If the Notes are not kept in a custodial account with a Disbursing Agent, the flat tax will apply on interest paid by a Disbursing Agent upon presentation of a coupon (whether or not presented with the Note to which it appertains) to a holder of such coupon (other than a non-German bank or financial services institution) (*Tafelgeschäft*). In this case proceeds from the sale, assignment or redemption of the Notes will also be subject to the flat tax.

In general, no flat tax will be levied if the holder of a Note filed a withholding exemption certificate (*Freistellungsauftrag*) with the Disbursing Agent (in the maximum amount of the standard lump sum of 801 Euro (1,602 Euro for jointly assessed holders)) to the extent the income does not exceed the maximum exemption amount shown on the withholding exemption certificate. Similarly, no flat tax will be deducted if the holder of the Note has submitted to the Disbursing Agent a valid certificate of non assessment (*Nichtveranlagungsbescheinigung*) issued by the competent local tax office.

For Private Investors the withheld flat tax is, in general, definitive. Exceptions apply e.g. if and to the extent the actual investment income exceeds the amount which was determined as the basis for the withholding of the flat tax by the Disbursing Agent. In such case, the exceeding amount of investment income must be included in the Private Investor's income tax return and will be subject to the flat tax in the course of the assessment procedure. According to the decree of the German Federal Ministry of Finance dated 18 January 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17,) (as amended), however, any exceeding amount of not more than 500 Euro per assessment period will not be claimed on grounds of equity, provided that no other reasons for an assessment according to Sec. 32d para. 3 German Income Tax Act exist. Further, Private Investors may request their total investment income, together with their other income, to be subject to taxation at their personal, progressive income tax rate rather than the flat tax rate, if this results in a lower tax liability. According to Sec. 32d para. 2 no. 1 German Income Tax Act the flat tax rate is also not available in situations where an abuse of the flat tax rate is assumed (e.g. "back-to-back" financing). In order to prove investment income and the withheld flat tax thereon, the investor may request from the Disbursing Agent a respective certificate in officially required form.

Investment income not subject to the withholding of the flat tax (e.g. since there is no Disbursing Agent) must be included into the personal income tax return and will be subject to the flat tax rate of 25 per cent. (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and, if applicable, church tax), unless the investor requests the investment income to be subject to taxation at lower personal, progressive income tax rate. Foreign taxes on investment income may be credited in accordance with the German Income Tax Act.

Business Investors

Interest payable on the Notes to persons holding the Notes as business assets ("**Business Investors**") who are tax residents of Germany (i.e. Business Investors whose residence, habitual abode, statutory seat or place of effective management and control is located in Germany) and capital gains, including the original issue discount of the Notes and Accrued Interest, if any, from the sale, assignment or redemption of the Notes are subject to income tax at the applicable personal, progressive income tax rate or, in case of corporate entities, to corporate income tax at a uniform 15 per cent. tax rate (in each case plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 per cent. on the tax payable; and in case where payments of interest on the Notes to Business Investors are subject to income tax plus church tax, if applicable). Such interest payments and capital gains may also be subject to trade tax if the Notes form part of the property of a German trade or business. Losses from the sale, assignment or redemption of the Notes are in general recognised for tax purposes (this may be different, if certain (e.g. index linked) Notes would have to be qualified as derivative transactions) but cannot be set off with current investment income and capital gains through the Disbursing Agent.

If instead of a cash-settlement at maturity of Notes, the holder of such Notes receives securities, such delivery would be regarded as a taxable sale of the Notes and the corresponding capital gain will be taxable.

Withholding tax, if any, including solidarity surcharge, is credited as a prepayment against the Business Investor's corporate or personal, progressive income tax liability and the solidarity surcharge in the course of the tax assessment procedure, i.e. the withholding tax is not definitive. Any potential surplus will be refunded. However, in general and subject to certain requirements, no withholding deduction will apply on capital gains from the sale, assignment or redemption of the Notes if (i) the Notes are held by a corporation, association or estate in terms of Sec. 43 para. 2 sentence 3 no. 1 German Income Tax Act or (ii) the proceeds from the Notes qualify as income of a domestic business and the investor notifies this to the Disbursing Agent by use of the required official form according to Sec. 43 para. 2 sentence 3 no. 2 German Income Tax Act (*Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug*). Foreign taxes may be credited in accordance with the German Income Tax Act. Alternatively, foreign taxes may also be deducted from the tax base for German income tax purposes.

Non-residents

Interest payable on the Notes and capital gains, including Accrued Interest, if any, are not subject to German taxation, unless (i) the Notes form part of the business property of a permanent establishment, including a permanent representative, or a fixed base maintained in Germany by the holder of the Notes; (ii) the interest income otherwise constitutes German-source income; or (iii) the Notes are not kept in a custodial account with a Disbursing Agent and interest or proceeds from the sale, assignment or redemption of the Notes are paid by a German credit institution, financial services institution (including a German permanent establishment of such foreign institution), securities trading company or securities trading bank upon presentation of a coupon to a holder of such coupon (other than a non-German bank or financial services institution) (*Tafelgeschäft*). In the cases (i), (ii) and (iii) a tax regime similar to that explained above under "Tax Residents" applies.

Non-residents of Germany are, as a rule, exempt from German withholding tax on interest and the solidarity surcharge thereon, even if the Notes are held in custody with a Disbursing Agent. However, where the interest income is subject to German taxation as set forth in the preceding paragraph and the Notes are held in a custodial account with a Disbursing Agent or in case of a *Tafelgeschäft*, flat withholding tax is levied as explained above under "Tax Residents".

The withholding tax may be refunded based upon an applicable tax treaty or German national tax law.

Particularities of Notes with a negative yield

If the Notes are held by tax residents as private assets, recently published statements of the German tax authorities regarding "negative interest" incurred on bank deposits made by private investors arguably imply that such losses cannot be fully deducted; such losses are rather treated as expenses in connection with investment income and, are, consequently not tax-deductible except for the standard lump sum deduction (*Sparer-Pauschbetrag*) of € 801 (€ 1,602 for jointly assessed holders).

Inheritance and Gift Tax

No inheritance or gift taxes with respect to any Note will arise under the laws of Germany, if, in the case of inheritance tax, neither the decedent nor the beneficiary, or, in the case of gift tax, neither the donor nor the donee, is a resident of Germany and such Note is not attributable to a German trade or business for which a permanent establishment is maintained, or a permanent representative has been appointed, in Germany. Exceptions from this rule apply to certain German expatriates.

Other Taxes

No stamp, issue, registration or similar taxes or duties will currently be payable in Germany in connection with the issuance, delivery or execution of the Notes. Currently, net assets tax is not levied in Germany.

Germany and other Member States of the European Union intend to introduce a financial transaction tax. However, it is unclear if and in what form such tax will be actually introduced. In case such tax is introduced, the acquisition and disposal of Securities (in the secondary market) would be subject to a tax of at least 0.1% of the acquisition or disposal price.

EU-residents

The European Directive on the taxation of savings income (EU Council Directive 2003/48/EC, "**EU Savings Tax Directive**") has been repealed as of 1 January 2016 (1 January 2017 in the case of Austria) (for further details see below – EU DIRECTIVE ON THE TAXATION OF SAVINGS INCOME (2003/48/EC)).

The Council of the European Union has adopted Directive 2014/107/EU (the "**Amending Cooperation Directive**"), amending Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of taxation so as to introduce an extended automatic exchange of information regime in accordance with the Global Standard released by the OECD Council in July 2014. Germany has implemented the Amending Cooperation Directive by means of a Financial Account Information Act (*Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, FKAustG*) according to which it will provide information on financial accounts to EU Member States and certain other states as of 1 January 2016.

Luxembourg

The following is a summary of certain material Luxembourg tax consequences of purchasing, owning and disposing of the Notes. It does not purport to be a complete analysis of all possible tax situations that may be relevant to a decision to purchase, own or sell the Notes. It is not intended to be, nor should it be construed to be, legal or tax advice. Prospective purchasers of the Notes should consult their own tax advisers as to the applicable tax consequences of the ownership of the Notes, based on their particular circumstances. This information does not allow any conclusions to be drawn with respect to issues not specifically addressed. The following description of Luxembourg tax law is based upon the Luxembourg law and regulations as in effect and as interpreted by the Luxembourg tax authorities on the date of the Prospectus and is subject to any amendments in law (or in interpretation) later introduced, whether or not on a retroactive basis.

Please be aware that the residence concept used under the respective headings below applies for Luxembourg income tax assessment purposes only. Any reference in the present section to a tax, duty, levy, impost or other charge or withholding of a similar nature refers to Luxembourg tax law and/or concepts only. Also, please note that a reference to Luxembourg income tax encompasses corporate income tax (*impôt sur le revenu des collectivités*), municipal business tax (*impôt commercial communal*), a solidarity surcharge (*contribution au fonds pour l'emploi*), as well as personal income tax (*impôt sur le revenu*) generally. Investors may further be subject to net wealth tax (*impôt sur la fortune*) as well as other duties, levies or taxes. Corporate income tax, municipal business tax as well as the solidarity surcharge invariably apply to most corporate tax payers resident of Luxembourg for tax purposes. Individual taxpayers are generally subject to personal income tax and the solidarity surcharge. Under certain circumstances, where an individual taxpayer acts in the course of the management of a professional or business undertaking, municipal business tax may apply as well.

Luxembourg tax residency of the Holders

A holder will not become resident, nor be deemed to be resident, in Luxembourg by reason only of the holding of the Notes, or the execution, performance, delivery and/or enforcement of the Notes.

Withholding Tax

All payments of interest and principal by the Issuer in the context of the holding, disposal, redemption or repurchase of the Notes can be made free of withholding or deduction for or on account of any taxes of whatsoever nature imposed, levied, withheld, or assessed by Luxembourg or any political subdivision or taxing authority thereof or therein in accordance with applicable law, subject however to the application of the Luxembourg law of December 23, 2005 as amended introducing a final tax on certain payments of interest made to certain Luxembourg resident individuals (the "Law").

Payment of interest or similar income (within the meaning of the Law) on debt instruments made or deemed made by a paying agent (within the meaning of the Law) established in Luxembourg to or for the benefit of an individual Luxembourg resident for tax purposes who is the beneficial owner of such payment may be subject to a final tax at a rate of 20%. Such final tax will be in full discharge of income tax if the individual beneficial owner acts in the course of the management of his/her private wealth. Responsibility for the withholding and payment of the tax lies with the Luxembourg paying agent.

An individual beneficial owner of interest or similar income (within the meaning of the Law) who is a resident of Luxembourg and acts in the course of the management of his private wealth may opt for a final tax of 20% when he

receives or is deemed to receive such interest or similar income from a paying agent established in another EU Member State, in a Member State of the EEA which is not an EU Member State, or in a State which has concluded a treaty directly in connection with the EU Savings Directive. Responsibility for the declaration and the payment of the 20% final tax is assumed by the individual resident beneficial owner of interest.

Income Tax

Non-resident Holders

Holders who are non-residents of Luxembourg and who have neither a permanent establishment nor a fixed place of business nor a permanent representative in Luxembourg to which the Notes are attributable are not liable to any Luxembourg income tax, whether they receive payments of principal or interest (including accrued but unpaid interest) or realize capital gains upon redemption, repurchase, sale or exchange of any Notes.

Corporate Holders who are non-residents of Luxembourg or individuals Holders acting in the course of the management of a professional or business undertaking, and who have a permanent establishment, a fixed place of business or a permanent representative in Luxembourg to which the Notes are attributable, have to include any interest received or accrued, as well as any capital gain realised on the sale or disposal of the Notes in their taxable income for Luxembourg income tax assessment purposes.

Resident Holders

General

Any Holder who is resident of Luxembourg for tax purposes or who has a permanent establishment, a fixed place of business or a permanent representative in Luxembourg to which the Notes are attributable, is as a rule subject to Luxembourg income tax in respect of the interest paid or accrued on the Notes. Specific exemptions may be available for certain taxpayers benefiting from a particular tax status.

Luxembourg individual residents

An individual Holder, acting in the course of the management of his/her private wealth, is subject to Luxembourg income tax in respect of interest received, redemption premiums or issue discounts under the Notes, except if a withholding tax has been levied on such payments in accordance with the Law.

Under Luxembourg domestic tax law, gains realised upon the sale, disposal or redemption of the Notes, by an individual Holder, who is a resident of Luxembourg for tax purposes and who acts in the course of the management of his/her private wealth, are not subject to Luxembourg income tax, provided this sale or disposal took place more than six months after the acquisition of the Notes and the Notes bear interest. An individual Holder, who acts in the course of the management of his/her private wealth and who is a resident of Luxembourg for tax purposes, has further to include the portion of the gain corresponding to accrued but unpaid income in respect of the Notes in his/her taxable income, insofar as the accrued but unpaid interest is indicated separately in the agreement.

To the extent that the Notes do not bear interest Luxembourg resident Holders, acting in the course of the management of their private wealth, must include the difference between the sale, repurchase or redemption price and the issue price in their taxable income for Luxembourg income tax purposes.

Interest derived from as well as gains realised upon a sale or disposal, in any form whatsoever, of the Notes by a Luxembourg resident individual Holder acting in the course of the management of a professional or business undertaking, are subject to Luxembourg income taxes.

A gain realised upon a sale of Zero Coupon Notes before their maturity by Luxembourg resident holders, in the course of the management of their private wealth must be included in their taxable income for Luxembourg income tax assessment purposes. Luxembourg resident individual holders acting in the course of the management of a professional or business undertaking to which the Notes are attributable, have to include any interest received or accrued, as well as any gain realised on the sale or disposal of the Notes, in their taxable income for Luxembourg income tax assessment purposes.

Taxable gains are determined as being the difference between the sale, repurchase or redemption price (including accrued but unpaid interest) and the lower of the cost or book value of the Notes sold or redeemed.

Luxembourg corporate residents

Interest derived from as well as gains realised by a Luxembourg corporate resident Holder, who is resident of Luxembourg for tax purposes, on the sale or disposal in any form whatsoever of the Notes, are subject to Luxembourg income taxes.

Luxembourg corporate residents benefiting from a special tax regime

Luxembourg holders who benefit from a special tax regime, such as, for example, (i) undertakings for collective investment subject to the law of 17 December 2010 (amending the law of 20 December 2002), or (ii) specialised investment funds governed by the law of 13 February 2007 (as amended) or (iii) reserve alternative investment funds governed by the law of 23 July 2016 (as amended) having elected for the specialized Investment funds regime as referred to in the Law of 13 February 2007 on specialized investment funds (as amended) or (iv) family wealth management companies governed by the law of 11 May 2007 (as amended) are exempt from income and wealth taxes in Luxembourg and thus income derived from the Notes, as well as gains realised thereon, are not subject to income or wealth taxes.

Net Wealth Tax

Luxembourg resident holders and non-resident holders and holders who have a permanent establishment, a fixed place of business or a permanent representative in Luxembourg to which the Notes are attributable, are subject to Luxembourg wealth tax on such Notes, except if the holder is (i) a resident or non-resident individual taxpayer, (ii) an undertaking for collective investment subject to the law of 17 December 2010, (amending the law of 20 December 2002) (iii) a securitisation company governed by the law of 22 March 2004 on securitisation (as amended) (iv) a company governed by the law of 15 June 2004 on venture capital vehicles (as amended), (v) a specialised investment fund subject to the law of 13 February 2007 (as amended) or (vi) a family wealth management company governed by the law of 11 May 2007 (as amended) or (vii) a reserved alternative investment fund governed by the Law of 23 July 2016 on reserved alternative investment funds.).

Notwithstanding the provisions above, entities mentioned under sub-paragraphs (iii) and (iv) as well as reserved alternative investment funds having elected for the regime of an investment company in risk capital as referred to in the Law of 15 June 2004 on Venture Capital Vehicles (as amended) are subject to the minimum annual net wealth tax charge applicable as from 1 January 2016. In this respect, a flat annual minimum net wealth tax of EUR 4,815 (as from fiscal year 2017) is due assuming the Luxembourg company's assets, transferable securities and cash deposits represent at least (i) 90 per cent of its total balance sheet and (ii) EUR 350,000 (the "Asset Test"). Alternatively, should the Asset Test not be met, a progressive annual minimum net wealth tax ranging from EUR 535 to EUR 32,100 depending on the Luxembourg company's total gross assets is due.

Other Taxes

There is no Luxembourg registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in Luxembourg by the holders as a consequence of the issuance of the Notes, nor will any of these taxes be payable as a consequence of a subsequent transfer or redemption of the Notes.

There is no Luxembourg value added tax payable in respect of payments in consideration for the issuance of the Notes or in respect of the payment of interest or principal under the Notes or the transfer of the Notes. Luxembourg value added tax may, however, be payable in respect of supplies of goods or services to the Issuer, if for Luxembourg value added tax purposes these supplies are vat-able or are deemed to be vat-able in Luxembourg and an exemption from Luxembourg value added tax does not apply with respect to such supplies.

No estate or inheritance taxes are levied on the transfer of the Notes upon death of a holder in cases where the deceased was not a resident of Luxembourg for inheritance tax purposes. Gift tax may be due on a gift or donation of Notes if the gift is recorded in a deed passed in front of a Luxembourg notary or otherwise registered in Luxembourg.

EU DIRECTIVE ON THE TAXATION OF SAVINGS INCOME (2003/48/EC)

Under Council Directive 2003/48/EC (the “**Directive**”) on the taxation of savings income, each Member State of the European Union was required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income within the meaning of the Directive paid by a person within its jurisdiction to, or secured by such a person for, an individual beneficial owner resident in, or certain limited types of entity established in, that other Member State.

However, for a transitional period, Austria instead operated a withholding system in relation to such payments. Under such a withholding system, the recipient of the interest payment was allowed to elect that certain provision of information procedures should be applied instead of withholding.

A number of non-EU countries and certain dependent or associated territories of certain Member States had adopted or agreed to adopt similar measures (either provision of information or a transitional withholding tax) in relation to payments made by a person within their respective jurisdictions to an individual beneficial owner resident in, or certain limited types of entity established in, a Member State. In addition, the Member States have entered into provision of information or transitional withholding arrangements with certain of those countries and territories in relation to payments made by a person in a Member State to an individual beneficial owner resident in, or certain limited types of entity established in, one of those countries or territories.

Effective from 1 January 2016 (1 January 2017 in the case of Austria), the Directive was – subject to transitional arrangements – replaced by the implementation of Council Directive 2014/107/EU on administrative cooperation in the field of direct taxation which provides for automatic exchange of financial account information between Member States. However, agreements with the non-EU countries and certain dependent or associated territories of certain Member States remain in effect until replacing agreements are adopted. Investors who are in any doubt as to their position should consult their professional advisers.

If a payment under a Note were to be made by a person in a Member State or another country or territory which has opted for a withholding system and an amount of, or in respect of, tax were to be withheld from that payment pursuant to the Directive or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to the Directive, neither the Issuer nor any Paying Agent nor any other person would be obliged to pay additional amounts under the terms of such Note as a result of the imposition of such withholding tax.

SUBSCRIPTION AND SALE

Subject to the terms and conditions contained in an amended and restated dealer agreement dated 25 April 2018 (the “**Dealer Agreement**”) between Helaba and Barclays Bank PLC, BNP Paribas, Citigroup Global Markets Limited, Commerzbank Aktiengesellschaft, Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Helaba (in its capacity as Dealer), J.P. Morgan Securities plc, Merrill Lynch International, Morgan Stanley & Co. International plc, Société Générale, The Royal Bank of Scotland plc (trading as NatWest Markets), and UBS Limited (together with any further financial institution appointed as a dealer under the Dealer Agreement, the “**Dealers**”), the Notes may be sold by the Issuer to the Dealers, who shall act as principals in relation to such sales. However, the Issuer has reserved the right to issue Notes directly on its own behalf to subscribers who are not Dealers and which agree to be bound by the restrictions set out below. The Dealer Agreement also provides for Notes to be issued in Tranches which are jointly and severally underwritten by two or more Dealers or such subscribers.

The Issuer has agreed to indemnify the Dealers against certain liabilities in connection with the offer and sale of the Notes. The Dealer Agreement may be terminated in relation to all the Dealers or any of them by the Issuer or, in relation to itself and the Issuer only, by any Dealer, at any time on giving not less than ten business days’ notice.

United States of America

The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 as amended (the “**Securities Act**”) and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from the registration requirements of the Securities Act. Each Dealer has represented and agreed that it has offered and sold the Notes of any identifiable Tranche, and will offer and sell the Notes of any identifiable Tranche (i) as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of such tranche as determined, and such completion is notified to each relevant Dealer, by the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager, only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. Accordingly, each Dealer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Notes, and it and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Dealer has agreed to notify the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager when it has completed the distribution of its portion of the Notes of any identifiable Tranche so that the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager may determine the completion of the distribution of all Notes of that Tranche and notify the other Relevant Dealers (if any) of the end of the restricted period. Each Dealer agrees that, at or prior to confirmation of sale of Notes, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Notes from it during the restricted period a confirmation or notice to substantially the following effect:

“The Securities covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the “**Securities Act**”) and may not be offered and sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of this tranche of Securities as determined, and notified to [Relevant Dealer], by the [Fiscal Agent/Lead Manager], except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.”

Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.

Each Dealer has represented and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of Notes within the United States of America, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Notes in bearer form are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person, except in certain transactions permitted by U.S. tax regulations. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder.

Notes, other than Notes with an initial maturity of one year or less, will be issued in accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions (the “**D Rules**”), or in

accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C) or substantially identical provisions (the "**C Rules**"), as specified in the Final Terms.

In addition, in respect of Notes issued in accordance with the D Rules, each Dealer has represented and agreed that:

- (i) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions, (i) it has not offered or sold, and during the restricted period will not offer or sell, Notes in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (ii) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes in bearer form that are sold during the restricted period;
- (ii) it has and throughout the restricted period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Notes in bearer form are aware that such Notes may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (iii) if such Dealer is a United States person, it has represented that it is acquiring the Notes in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if such Dealer retains Notes in bearer form for its own account, it will do so only in accordance with the requirements of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) or substantially identical provisions; and
- (iv) with respect to each affiliate that acquires Notes in bearer form from such Dealer for the purpose of offering or selling such Notes during the restricted period, such Dealer either (a) has repeated and confirmed the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii) on such affiliate's behalf or (b) has agreed that it will obtain from such affiliate for the benefit of the Issuer the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii).

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

In addition, where the C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable to any Tranche of Notes, Notes in bearer form must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer has represented and agreed that it has not offered, sold or delivered and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Notes in bearer form within the United States or its possessions in connection with their original issuance. Further, each Dealer has represented and agreed in connection with the original issuance of Notes in bearer form, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective purchaser if either such Dealer or purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer or sale of Notes in bearer form. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the C Rules.

Each issuance of index- or currency-linked Notes shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the relevant Dealer(s) shall agree with the Issuer as a term of the issuance and purchase or, as the case may be, subscription of such Notes. Each Dealer agrees that it shall offer, sell and deliver such Notes only in compliance with such additional U.S. selling restrictions.

The Issuer may agree with one or more Dealers for such Dealers to arrange for the sale of Notes under procedures and restrictions designed to allow such sales to be exempt from the registration requirements of the Securities Act.

Each Dealer has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material.

Japan

The Notes have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948, as amended, the "**Financial Instruments and Exchange Act**"). Accordingly, each Dealer has represented and agreed, and each further dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not, directly or indirectly, offered or sold and will not, directly or indirectly, offer or sell any Notes, in Japan or to,

or for the benefit of any resident of Japan (as defined under Item 5, Paragraph 1, Article 6 of the Foreign Exchange and Foreign Trade Law (Law No. 228 of 1949, as amended)), or to or for the benefit of others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to or for the benefit of a resident of Japan except pursuant to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with, the Financial Instruments and Exchange Act and any other relevant laws, regulations and ministerial guidelines of Japan.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a “**Relevant Member State**”), each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the “**Relevant Implementation Date**”) it has not made and will not make an offer of Notes which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Notes to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the final terms in relation to the Notes specify that an offer of those Notes may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a “**Non-exempt Offer**”), following the date of publication of a prospectus in relation to such Notes which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the final terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable, and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Non-exempt Offer;
- (b) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Notes referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an “**offer of Notes to the public**” in relation to any Notes in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression “**Prospectus Directive**” means Directive 2003/71/EC (as amended, including by Directive 2010/73/EU), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State.

Prohibition of sales to EEA Retail Investors

Unless the Final Terms in respect of any Notes specifies the “Prohibition of Sales to EEA Retail Investors” as “Not Applicable”, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are subject of the offering contemplated by the Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision the expression “retail investor” means a person who is one (or more) of the following:

- (a) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, “**MiFID II**”);
- (b) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (as amended, the “**Insurance Mediation Directive**”), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II.

United Kingdom

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Notes which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Notes other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Notes would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Republic of Italy

The offering of the Notes has not been registered with the *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* (“**CONSOB**”, i.e. the Italian Securities Regulator) pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Notes may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Notes be distributed in the Republic of Italy, except:

- (1) to “qualified investors” (“*investitori qualificati*”), as defined in Article 26, paragraph 1(d) of CONSOB Regulation No. 16190 of 29 October 2007, as amended (“**CONSOB Regulation No. 16190**”), pursuant to Article 34-ter, first paragraph, letter b), of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended (“**CONSOB Regulation No. 11971**”), implementing Article 100 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the “**Italian Financial Services Act**”); or
- (2) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 100 of the Italian Financial Services Act and its implementing CONSOB Regulations including Article 34-ter of CONSOB Regulation No. 11971; or
- (3) that it may offer, sell or deliver Notes or distribute copies of any prospectus relating to such Notes in an offer to the public in the period commencing on the date of publication of such prospectus, provided that such prospectus has been approved in another Relevant Member State and notified to CONSOB all in accordance with the Prospectus Directive, the Italian Financial Services Act and the Issuers Regulation and ending on the date which is 12 months after the date of publication of such prospectus.

Furthermore, any such offer, sale or delivery of the Notes or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Notes in the Republic of Italy must:

- (a) be made by investment firms, banks or financial intermediaries permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the relevant provisions of the Italian Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 16190, Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the “**Italian Banking Act**”) and any other applicable laws and regulations;
- (b) comply with any other applicable laws and regulations or requirement imposed by CONSOB, the Bank of Italy (including the reporting requirements, where applicable, pursuant to Article 129 of the Italian Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time) and/or any other Italian authority; and

- (c) be made in compliance with securities, tax, exchange control and any other applicable laws and regulations or requirements or limitations which may be imposed, from time to time, i.a. by CONSOB or the Bank of Italy or any other Italian authority.

Each Dealer has represented, warranted and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and agree that any offer, sale or delivery of the Notes or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Notes in the Republic of Italy will be, directly or indirectly, made in accordance with all Italian securities, tax and exchange control and other applicable laws and regulation.

Provisions relating to the secondary market in Italy

Investors should also note that, in any subsequent distribution of the Notes in Italy, Article 100 bis of the Italian Financial Services Act may require compliance with the law relating to public offers of securities. Furthermore, Article 100- bis of the Italian Financial Services Act affects the transferability of the Notes in the Republic of Italy to the extent that any placing of Notes is made solely with "qualified investors" and are then systematically resold to non-qualified investors on the secondary market at any time in the 12 months following such placing. Where this occurs, and if a prospectus compliant with the Prospectus Directive has not been published, purchasers of Notes who are acting outside of the course of their business or profession may in certain circumstances be entitled to declare such purchase void and, in addition, to claim damages from any authorised person at whose premises the Notes were purchased, unless an exemption provided for under the Italian Financial Services Act applies.

The People's Republic of China

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that the Notes are not being offered or sold and may not be offered or sold, directly or indirectly, in the People's Republic of China (for such purposes, not including Hong Kong and Macau Special Administrative Regions or Taiwan), except as permitted by the securities laws of the People's Republic of China.

Hong Kong

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that:

- (i) it has not offered or sold and will not offer or sell in Hong Kong, by means of any document, any Notes other than (a) to "professional investors" as defined in the Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) of Hong Kong and any rules made under that Ordinance; or (b) in other circumstances which do not result in the document being a "prospectus" as defined in the Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Cap. 32) of Hong Kong or which do not constitute an offer to the public within the meaning of that Ordinance; and
- (ii) it has not issued or had in its possession for the purposes of issue, and will not issue or have in its possession for the purposes of issue, whether in Hong Kong or elsewhere, any advertisement, invitation or document relating to the Notes, which is directed at, or the contents of which are likely to be accessed or read by, the public of Hong Kong (except if permitted to do so under the securities laws of Hong Kong) other than with respect to Notes which are or are intended to be disposed of only to persons outside Hong Kong or only to "professional investors" as defined in the Securities and Futures Ordinance and any rules made under that Ordinance.

Singapore

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that this Prospectus has not been registered as a prospectus with the Monetary Authority of Singapore under the Securities and Futures Act (Cap. 289) ("SFA"). Accordingly, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed will be required to represent and agree, that this Prospectus and any other document or

material in connection with the offer or sale, or invitation for subscription or purchase, of the Notes may not be circulated or distributed, nor may the Notes be offered or sold, or be made the subject of an invitation for subscription or purchase, whether directly or indirectly, to persons in Singapore other than under the exemptions provided in the SFA for offers made (a) to an institutional investor (as defined in Section 4A of the SFA) pursuant to Section 274 of the SFA, (b) to a relevant person (as defined in Section 275(2) of the SFA) or any person, pursuant to an offer referred to in Section 275(1A), and in accordance with the conditions specified in Section 275, of the SFA, or (c) otherwise pursuant to, and in accordance with the conditions of, any other applicable provision of the SFA.

Each of the following relevant persons specified in Section 275 of the SFA which subscribes or purchases the Notes, namely a person who is:

- (a) a corporation (which is not an accredited investor) the sole business of which is to hold investments and the entire share capital of which is owned by one or more individuals, each of whom is an accredited investor; or
- (b) a trust (where the trustee is not an accredited investor) whose sole purpose is to hold investments and each beneficiary is an accredited investor,

should be made aware that the securities (as defined in Section 239(1) of the SFA) of that corporation or the beneficiaries' rights and interest in that trust shall not be transferable for six months after that corporation or trust has acquired the Notes under Section 275 of the SFA except:

- (i) to an institutional investor under Section 274 of the SFA or to a relevant person as defined in Section 275(2) of the SFA or to any person arising from an offer referred to in Section 275(1A) or Section 276(4)(i)(B) of the SFA;
- (ii) where no consideration is or will be given for the transfer;
- (iii) where the transfer is by operation of law;
- (iv) as specified in Section 276(7) of the SFA; or

as specified in Regulation 32 of the Securities and Futures (Offers of Investments) (Shares and Debentures) Regulations 2005 of Singapore.

General

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Notes, or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Each Dealer has represented and agreed that it will comply with all relevant laws and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells, or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer or sale by it of the Notes under the laws and directives in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, in all cases at its own expense, and neither the Issuer nor any other Dealer shall have responsibility herefor.

These selling restrictions may be modified by the agreement of Helaba and the Dealers, *inter alia*, following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in a supplement to this Prospectus.

DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Statutory Auditors

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35 - 37, 60327 Frankfurt am Main, Germany, was the statutory auditor of Helaba for the years 2016 and 2017.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is member of the German Chamber of Public Accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*).

The mandate of PwC as annual accounts auditor of Helaba ended after the audit of the annual statements of account of Helaba for the year 2017.

At its meeting of 9 December 2017, the Board of Owners of Helaba resolved that Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) shall perform the audit of the individual statement of accounts and of the consolidated statement of account of Helaba from the business year 2018.

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is member of the German Chamber of Public Accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*).

History and Development of Helaba

Historic roots and date of incorporation

Hessische Landesbank Girozentrale was formed in 1953 by the merger of Hessische Landesbank Darmstadt (founded in 1940), Nassauische Landesbank Wiesbaden (founded in 1840) and the Landeskreditkasse zu Kassel (founded in 1832). On 1 July 1992 the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation between the Federal States of Hesse and Thuringia came into force. Since then Helaba has operated under the name 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale'.

Legal and Commercial Name of the Issuer

The Issuer's legal name is 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale', the name used for commercial purposes is 'Helaba'.

Registration Court of the Issuer and Registration Number in the Commercial Register

Helaba is registered with the commercial registers of Frankfurt am Main (HRA 29821) and Jena (HRA 102181).

Domicile and Legal Form

Helaba was founded in Germany and is incorporated as an entity under German public law (*rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts*). Its registered head offices are located at Frankfurt am Main and Erfurt:

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Phone +49 69 91 32— 01
FAX +49 69 29 15 17

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Phone +49 361 217 —71 00
FAX +49 361 217 — 71 01

Within the scope of the "Single Supervisory Mechanism" (SSM: uniform mechanism for banking supervision in the Eurozone, which other EU countries may join as members on a voluntary basis), Helaba has since November 4, 2014

been subject to direct regulation and supervision by the European Central Bank (ECB). The basis for the assumption of direct supervision by the ECB over Helaba is the classification of Helaba as a "significant" institution. In its supervisory function, the ECB is supported by the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), an independent authority with supervisory powers, as well as by Deutsche Bundesbank.

In addition to such general banking supervision, Helaba is subject to the statutory supervision of the Federal States of Hesse and Thuringia (Sections 2(1) and 12(1) of the State Treaty).

Deposit Protection and Investor Compensation Scheme

Helaba is a member of the Deposit Protection and Investor Compensation Scheme of the Sparkassen-Finanzgruppe (the "**Scheme**"). The aim of the Scheme is to ensure that the member institutions themselves are protected, in particular their liquidity and solvency. All savings banks, Landesbanks and home loan and savings associations (*Landesbausparkassen*) are members of this Scheme. In accordance with its memorandum and articles of association, the Scheme consists of a joint liability scheme of interconnected assets which are raised by the savings banks, the Landesbanks and Central Giro Institutions and Landesbausparkassen. In the event of a crisis, liquidity and solvency of an institution can be protected by relevant support measures. Institutions affected by the crisis can thus be enabled to continue performing their obligations without restrictions.

The deposit protection and investor compensation system of the Sparkassen-Finanzgruppe complies with the requirements of the German Deposit Guarantee Act (*Einlagensicherungsgesetz*) which took effect on 3 July 2015. Over and above the institutional protection, the deposit protection and investor compensation system of the Sparkassen-Finanzgruppe provides a scheme for protecting deposits eligible for compensation in an amount of EUR 100,000 per customer. The Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) has recognized the institutional protection system of the Sparkassen-Finanzgruppe as a deposit guarantee scheme as defined in the Deposit Guarantee Act.

In addition, there is the Reserve Fund of the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia, of which Helaba has become a member. Supplementing these Reserve Funds, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband - (RSGV) and Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (SVWL) each have established an additional reserve fund in favour of Helaba within the scope of their share taken in the ordinary capital of Helaba (4.75% each) in 2012.

Business Overview

Helaba is authorized to perform any kind of banking operations and to render any kind of financial services, with the exception of operating a Multilateral Trading Facility.

The Bank's registered offices are situated in Frankfurt am Main and Erfurt and it also has branches in Düsseldorf, Kassel, London, Paris and New York. These are joined by representative and sales offices, subsidiaries and affiliates. In 2018, Helaba is planning to convert the representative office in Stockholm into a branch.

Helaba serves customers in Germany and other countries as a commercial bank. It works with companies, institutional customers, the public sector and municipal corporations.

Helaba and the S-Group Sparkassen in Hesse and Thuringia together constitute the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which follows a business model based on economic unity and a joint S-Group rating. Comprehensive co-operation and business agreements have been entered into with the Sparkassen and their associations in North Rhine-Westphalia. In addition, there are sales co-operation agreements with the Sparkassen in Brandenburg. The agreements with the Sparkassen in North Rhine-Westphalia and Brandenburg complement the S-Group Concept of the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which continues in its current form.

Helaba administers public-sector development programmes through Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in its capacity as the central development institution of the State of Hesse. As legally dependent entity within Helaba, WIBank enjoys a direct statutory guarantee from the State of Hesse as permitted under EU law. Helaba also has stakes in a number of other development institutions in Hesse and Thuringia.

Financing relatively large commercial projects is the Bank's particular speciality in the real estate segment: office buildings, retail outlets and residential portfolios make up the bulk of its business in this area, although it also provides finance for retail parks and logistics centres. Outside Germany, Helaba provides finance for real estate in established cities/regional centres and for commercial customers. Helaba has operated locally in the USA since 1995. Further teams are based at the branches in London and Paris, and also since 2016 in Stockholm.

The Corporates & Markets segment encompasses the Corporate Finance, Sparkasse Lending Business and S-Group Service, Banks and International Business, Cash Management, Sales Public Authorities and Capital Markets divisions. The Corporate Finance division provides finance, structured and arranged to specific customer requirements, through its constituent product groups Corporate Loans, Project Finance, Transport Finance, Foreign Trade Finance, Acquisition Finance, Asset Backed Finance, Investment and Leasing Finance and Tax Engineering. The Bank's activities in the Sparkasse Lending Business and S-Group Service division concentrate on supporting Sparkassen and their customers with financing arrangements based on credit standing and cash flow. The Banks and International Business division is home to Helaba's trade finance business with S-Group customers and handles documentary business for both S-Group customers and target customers of the Bank. Through its Cash Management division, Helaba is active in the field of payment transactions-. The Sales Public Authorities division provides advice and products for municipal authorities and their corporations.

The range of services offered by the Capital Markets division covers the four capital-market-related core functions of risk management, warehousing (including market-making), primary market and money market activities. The Capital Markets division's sales units provide support for Helaba's target customers and product customers. Activities focus on providing carefully tailored advice on risk and strategy to help customers make effective use of capital market products.

In the Retail and Asset Management segment, Frankfurter Sparkasse offers a full range of financial services products for private customers, the self-employed, small businesses, corporate customers and public authorities in the Rhine-Main area. As a wholly-owned and fully consolidated subsidiary of Helaba organized under public law, Frankfurter Sparkasse is an important retail bank in the Frankfurt region. Via 1822direkt, Frankfurter Sparkasse also has a presence in the nationwide direct banking market.

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG and its wholly owned subsidiary Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG provide Helaba's products and services for Sparkassen in the Private Banking, Wealth Management and Asset Management segment.

Through the legally dependent Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS), Helaba operates the home loans and savings business in both Hesse and Thuringia.

Helaba Invest is a capital management company active in institutional asset management, administering and managing both securities and real estate. Its product range includes special funds for institutional investors and retail funds as a management and/or advisory portfolio, comprehensive fund management (including reporting and risk management), advice on strategy and support for indirect investments.

The GWH Group holds residential real estate portfolios in Hesse with close to 49,000 residential units. It is active in residential real estate project development as well as the management and optimization of residential property portfolios.

The Real Estate Management division has responsibility for optimising the Bank's own portfolio of real estate and managing its real estate affiliates.

The Public Development and Infrastructure Business segment is home to the transactions handled by WIBank.

Organisational Structures

Helaba is active both nationally and internationally.

The Issuers registered offices are situated in Frankfurt am Main and Erfurt, and it also has branches in Düsseldorf, Kassel, Paris, London and New York. In addition, representative offices are maintained in Madrid, Moscow, Shanghai,

Singapur and Stockholm as well as sales offices in Berlin, Munich, Stuttgart and Münster. A further representative office in Sao Paulo is planned. In 2018, Helaba is planning to convert the representative office in Stockholm into a branch.

In addition to Helaba as parent company, the Helaba Group consists of more than 250 companies founded, cofounded or purchased by Helaba in order to perform or support its business activities.

Helaba's portfolio of participations includes so-called operative participations, i.e. participations that are closely associated with the lending business (credit-substituting or quasi-credit participations) as well as strategic participations. These include all participations not related to financing activities, but serving business policy or business segment objectives.

Major participations of strategic significance include Frankfurter Sparkasse, Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, together with its subsidiary, Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, GWH Immobilien Holding GmbH as well as OFB Projektentwicklung GmbH.

The predominant part of the operational business is operated at Helaba. The operational dependency of Helaba within the Group is limited to service and supply agreements contracted with some of the group companies.

For further information on shareholdings of the Issuer reference is made to the notes to the Financial Statements of the Group for the year 2017, pages A-176 - A-189.

Trend Information

Competitive Conditions

The German banking sector benefited from the positive economic trend in 2017. This is reflected in particular in the low level of provisions required to be recognised for losses on loans and advances. Conversely, though, banks' operating business continues to be impacted by the current level of interest rates. On top of this, institutional investors (insurance companies, pension funds) are making inroads for example into the funding market in response to their own investment pressures and are becoming competitors of the banks. Cut-throat competition continues to put pressure on margins.

More and more areas of economic activity are becoming digitalised, driven by continuous advances in information technology. Online and mobile channels are presenting financial service providers with new ways of offering products and of accessing and exchanging data with customers.

Key changes in the regulatory framework were as follows:

Supervision by the ECB (Single Supervisory Mechanism, SSM)

The Helaba Group (within the meaning of the German Banking Act (Kreditwesengesetz – KWG)) together with its affiliated subsidiaries Frankfurter Sparkasse and Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, is among the banks classified as "significant" and therefore subject to direct supervision by the ECB. The ECB sent the Helaba Group a letter dated 19 December 2017 notifying it of the findings of the Supervisory Review and Evaluation Process (SREP). The ECB has specified that the minimum Common Equity Tier 1 (CET1) capital ratio to be maintained by the Helaba Group in 2018 is 8.89 %. This requirement comprises the Pillar 1 minimum capital requirement, the Pillar 2 capital requirement and the capital buffers.

Stress test

In the first half of 2017, Helaba underwent the ECB's sensitivity analysis of interest rate risk in the banking book (IRRBB). This stress test is in addition to the two-yearly stress test cycle specified by the European Banking Authority (EBA), the next test in the cycle being planned for 2018. In the IRRBB sensitivity analysis, the change in present value in the banking book and the change in net interest income were calculated for different interest rate scenarios that could potentially occur as ad hoc interest rates shocks. The results were fed into this year's SREP decision.

Targeted review of internal models (TRIM)

At the end of 2015, the ECB launched its TRIM project, the purpose of which was to specifically review the internal models currently used by banks to determine their Pillar 1 own funds requirements. The ECB's aim is to assess whether

the models satisfy the regulatory requirements and to establish comparability between the internal models used, thereby reducing any inconsistencies and unjustified variability in the calculation of risk-weighted assets (RWAs). Local reviews are currently being carried out as part of the TRIM project.

In 2017, the Helaba Group was subject to a review focusing on credit risk models used in retail operations and the internal market risk model.

Single Resolution Mechanism (SRM)

Helaba is classified as a “significant” bank and thus falls within the responsibility of the Single Resolution Board (SRB). As in 2016, a data collection exercise was conducted in the first half of 2017 for the purposes of resolution planning and determining minimum requirements for own funds and eligible liabilities (MREL). Helaba’s own funds and eligible liabilities were well above the indicative target figure last communicated in 2016.

In line with the implementation of the European Single Resolution Mechanism (SRM), an institution-specific minimum requirement for own funds and liabilities eligible for recognition will be determined. At present, Helaba expects to receive binding MREL-requirements only in 2018/2019.

Basel III package of reforms

When Basel III was initiated, the main emphasis was on the quality and level of own funds. The Basel III reforms finalised on 7 December 2017 place increasing focus on risk-weighted assets (RWAs). The main changes were the result, inter alia, of higher risk sensitivity in the Credit Risk Standardised Approach and in the CVA Risk (risk of credit valuation adjustment), the elimination of the Advanced Approach (AMA – Advanced Measurement Approach) for Operational Risk and of the advanced Internal Ratings-Based Approach (IRB - approach for the calculation of own funds requirements based on internal ratings) for certain portfolios and the establishment of a floor for internal models of 72.5 % of total RWAs. According to the Basel Committee, the revised standards shall apply as of 2022 and the output floor for own funds requirements determined by Internal Models shall be phased in over a period of five years. The new requirements entail an increase of RWA for all German credit institutions.

Since the date of the last published audited financial statements of the Issuer (31 December 2017), there has been no material adverse change in the prospects of Helaba in the context of the Programme or the issue and offering of Instruments thereunder.

Administrative, Management and Supervisory Bodies

Executive Bodies

Board of Owners

The Board of Owners represents the owners of Helaba (see information on pages 482 and 483, „Ownership Structure“).

Major changes concerning inter alia business policy, equity, or group structure have to be approved by the Board of Owners. It also is in charge of making amendments to the Charter of the bank and of appointing and dismissing members of the Board of Managing Directors. The rights of the members of the Board of Owners are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The Board of Owners consists of sixteen members (§8(1) of the Charter of Helaba). The Chairman of the Board of Owners is Stefan Reuß, Chief Administrative Officer, County District of Werra-Meißner, Eschwege. Deputies are Ingo Buchholz, Chairman of the Board of Managing Directors of Kasseler Sparkasse, Kassel, Prof. Dr. Liane Buchholz, President of the Association of Savings Banks Westfalen-Lippe, Münster, Helmut Schleweis, President of the German Savings Bank and Giro Association, Berlin and Heike Taubert, Minister of State, Ministry of Finance of Thuringia, Erfurt.

Members of the Board of Owners are at present:

Chairman
Stefan Reuß,
Chief Administrative Officer, County District of Werra-Meißner, Eschwege

Deputies

Ingo Buchholz,
Chairman of the Board of Managing Directors, Kasseler Sparkasse, Kassel

Prof. Dr. Liane Buchholz
President of the Association of Savings Banks Westfalen-Lippe, Münster

Helmut Schleweis,
President of the German Savings Bank and Giro Association, Berlin

Heike Taubert,
Minister of State, Ministry of Finance of Thuringia, Erfurt

Members

Dieter Bauhaus,
Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Mittelthüringen, Erfurt

Volker Bouffier,
Prime Minister of the State of Hesse, Wiesbaden

Michael Breuer
President of the Savings Bank and Giro Association of Rhineland, Düsseldorf

Sigrid Erfurth
Member of the State Parliament of Hesse, Wiesbaden

Alois Früchtl,
Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Fulda, Fulda

Gerhard Grandke
Executive President of the Savings Bank and Giro Association Hesse-Thuringia,
Frankfurt am Main / Erfurt

Claus Kaminsky
Lord Mayor, City of Hanau, Hanau

Thomas Müller
Chief Administrative Officer, County District of Hildburghausen, Hildburghausen

Günther Sedlak
Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Oberhessen, Friedberg

The positions of two members of the Board of Owners are at present vacant.

Supervisory Board

The Supervisory Board (*Verwaltungsrat*) supervises the conduct of business of the Board of Managing Directors and consists of thirty-six members (§11 (1) of the Charter of Helaba). The Board of Owners appoints two thirds of the members of the Supervisory Board. One third of the members of the Supervisory Board is delegated by the staff of the Bank. The rights of the members of the Supervisory Board are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The members of the Supervisory Board appointed by the Association are at present:

Chairman
Gerhard Grandke,
Executive President of the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia,

Frankfurt am Main/Erfurt

Deputies

Dr. Werner Henning

Chief Administrative Officer, County District of Eichsfeld, Heiligenstadt

Dr. Thomas Schäfer

Minister of State, Ministry of Finance of the State of Hesse, Wiesbaden

Alexander Wüerst

Chairman of the Board of Managing Directors of Kreissparkasse Köln, Köln

Thorsten Derlitzki

Senior Bank Executive of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt

Members

Andreas Bausewein

Lord Mayor, City of Erfurt, Erfurt

Dr. Annette Beller

Member of the Group Executive Board B. Braun Melsungen AG, Melsungen

Christian Blechschmidt

Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Unstrut-Hainich, Mühehausen

Stefan Hastrich

Chairman of the Board of Managing Directors of Kreissparkasse Weilburg, Weilburg

Günter Högner

Chairman of the Board of Managing Directors of Nassauische Sparkasse, Wiesbaden

Dr. Christoph Krämer

Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Iserlohn, Iserlohn

Manfred Michel

Chief Administrative Officer, County District of Limburg-Weilburg, Limburg an der Lahn

Frank Nickel

Chairman of the Board of Managing Directors, Sparkasse Werra-Meißner Eschwege

Clemens Reif

Member of the State Parliament of Hesse, Wiesbaden

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Executive Member of the Board of the German Savings and Giro Association, Berlin

Thorsten Schäfer-Gümbel

Member of the State Parliament of Hesse, Wiesbaden

Dr. Hartmut Schubert

Secretary of State, Ministry of Finance of the State of Thuringia, Erfurt

Helmut Schmidt

Chairman of the Board of Managing Directors of Kreissparkasse Saale-Orla, Schleiz

Uwe Schmidt

Chief Administrative Officer, County District of Kassel, Kassel

Wolfgang Schuster
Chief Administrative Officer, County-District of Lahn-Dill, Wetzlar

Dr. Eric Tjarks
Chairman of the Board of Managing Directors of Sparkasse Bensheim, Bensheim

Arnd Zinnhardt
Member of the Group Executive Board of Software AG, Darmstadt

Members of the Supervisory Board elected by the employees are at present:

Frank Beck
Thorsten Derlitzki - Deputy Chairman
Gabriele Fuchs
Anke Glombik
Thorsten Kiwitz
Christiane Kutil-Bleibaum
Annette Langner
Susanne Noll
Jürgen Pilgenröther
Birgit Sahliger-Rasper
Susanne Schmiedebach
Thomas Sittner

The positions of three members of the Supervisory Board are at present vacant.

Board of Managing Directors

The members of the Board of Managing Directors are appointed by the Board of Owners and approved by the Supervisory Board and at present are the following:

Herbert Hans Grüntker (Chief Executive Officer)
(responsible for Central Staff & Group Strategy Division, Internal Audit, Economics/Research, Human Resources, Legal Services, Public Development & Infrastructure Business (WIBank), GWH)

Thomas Groß (Deputy Chief Executive Officer)
(responsible for Risk Controlling, Credit Risk Management Corporates/Corporate Finance/ Financial Institutions, Credit Risk Management Real Estate, Credit Risk Management Restructuring/Workout, Cash Management, Strategy Project Digitalisation, Administration, Frankfurter Bankgesellschaft)

Dr. Detlef Hosemann
(responsible for Accounting and Taxes, Group Controlling, Organization and Information Technology, Information Security Management, Compliance-Functions, Settlements / Custody Services, Frankfurter Sparkasse, OFB)

Hans-Dieter Kemler
(responsible for Capital Markets, Asset and Liability Management, Sales Public Authorities, Customer Relationship Management Financial Institutions, Helaba Invest)

Klaus-Jörg Mulfinger
(responsible for Banks and International Business, Savings Banks Lending Business and S-Group Service, Savings Banks Service North and Savings Banks Service South, Landesbausparkasse Hesse-Thuringia (LBS)

Dr. Norbert Schraad
(responsible for Corporate Finance, Real Estate Lending, Debt Capital Markets and Sales Management RE, Real Estate Management, Customer Relationship Management Corporate Clients , Customer Relationship Management Midcaps,

General Manager Sales NRW/Düsseldorf Branch; Customer Relationship Management Public Authorities/Municipal Corporations, Customer Relationship Management Multinational Corporations, Sales Service.)

The Board of Owners and the Supervisory Board of Helaba have appointed Christian Schmid as a Member of the Board of Managing Directors. The resolution is subject to approval by the European supervisory authority. In the Board of Managing Directors, Christian Schmid will be responsible for the business units of Real Estate Lending, Debt Capital Markets and Sales Management RE, Real Estate Management, Administration as well as the two subsidiaries GWH und OFB.

The members of the Board of Owners, the Supervisory Board and the Board of Managing Directors elect domicile at the offices of Helaba at Neue Mainzer Strasse 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Germany.

Mandates held by the members of the Board of Managing Directors

Holder of mandate	Corporation	Function
Herbert Hans Grüntker	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board Deputy Chairman of the Supervisory Board
Thomas Groß	Deutscher Sparkassenverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Köln Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board Member of the Supervisory Board President of the Administrative Board First Deputy Chairman of the Administrative Board
Dr. Detlef Hosemann	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board Chairman of the Administrative Board Deputy Chairman of the Supervisory Board
Hans-Dieter Kemler	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Member of the Administrative Board Member of the Administrative Board Chairman of the Supervisory Board
Klaus-Jörg Mulfinger	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main Thüringer Aufbaubank, Erfurt	Member of the Administrative Board Member of the Administrative Board

Mandates of other employees

Holder of mandate	Corporation	Function
Stefan Bruhn	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am	Member of the Supervisory Board

	Main			
Dieter Kasten	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main			Member of the Supervisory Board
Klaus Kirchberger	TTL Information Technology AG, München			Chairman of the Supervisory Board
Holger Mai	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main			Chairman of the Supervisory Board
Dirk Mewesen	Helaba Asset Services Unlimited Company, Ireland		Dublin,	Member of the Board of Directors
Dr. Ulrich Pähler	Helaba Asset Services Unlimited Company, Ireland		Dublin,	Deputy Chairman of the Board of Directors
Dr. Michael Reckhard	Bürgschaftsbank GmbH, Wiesbaden		Hessen	Member of the Supervisory Board
Robert Restani	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz			Member of the Administrative Board
Christian Schmid	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main			Chairman of the Supervisory Board
Klaus-Georg Schmidbauer	Bürgschaftsbank GmbH, Erfurt		Thüringen	Member of the Administrative Board
Peter Marc Stober	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart			Member of the Supervisory Board
André Stolz	Nassauische Sparkasse, Wiesbaden			Member of the Administrative Board
Erich Vettiger	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main			Member of the Supervisory Board

At the date of this Prospectus the Issuer is not aware of any potential conflicts of interests between the duties resulting from the position of being a member of the administrative, management and supervisory bodies and their private interests which could be of relevance for Helaba as Issuer.

Major Shareholders

Ownership Structure

Helaba is a public-sector association with legal capacity with registered offices in Frankfurt am Main and Erfurt.

Since mid-2012, the group of owners of Helaba comprises four additional owners, namely the Rhenish Savings Banks and Giro Association (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband), the Savings Banks Association (Sparkassenverband) Westfalen-Lippe as well as two trust companies, the trust company of the deposit protection and investor compensation scheme of the Landesbanks and central giro institutions and the trust company of the savings banks' regional associations in their capacity as owners of the deposit protection and investor compensation schemes of the savings banks, in addition to the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia (Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT) and the two federal states of Hesse and Thuringia. The majority of the ordinary capital of Helaba in the amount of EUR 589 m is held by owners belonging to the S-Group (about 88 %). The shares held by the two federal states of Hesse and Thuringia together account for about 12 %.

Owner Structure of Helaba

Composition of the ordinary Capital	Amount in EUR m	Share in per cent.
-------------------------------------	--------------------	--------------------

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	405	68.85
State of Hesse	48	8.10
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	28	4.75
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	28	4.75
Fides Beta GmbH	28	4.75
Fides Alpha GmbH	28	4.75
Free State of Thuringia	24	4.05
Total	589	100,00

The bodies of the Bank are, in addition to the Board of Directors, the Board of Owners on which the owners are represented, and the Supervisory Board that exercises the supervisory function.

There are no arrangements known to the issuer, which at a subsequent date will result in a change in control of the Issuer.

Supervision

Helaba is subject to supervision by the European Central Bank (ECB). In its supervisory function, the ECB is supported by the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) as well as by Deutsche Bundesbank (for further information please refer to “Domicile and legal form” on pages 473 and 474).

In addition to this general banking supervision, the Bank is subject to state supervision by the Federal States of Hesse and Thuringia (Sections 2 (1) and 12 (1) of the State Treaty). State supervision is exercised by the Hessian Ministry for Economics, Transport and Regional Development and the Thuringian Ministry of Finance (“Supervisory Authority”). The responsibility of the supervisory authority rotates every four years between the two ministries.

The respective supervisory authority of the federal states can issue any and all decrees required to ensure that the business operations of the Bank are in conformity with the laws, the By-laws and other rules and regulations. Furthermore it is entitled to inform itself at any time about the affairs of the Bank, to carry out on-the-spot investigations, to request oral and written reports and to inspect documents and other records. The supervisory authority also is entitled to demand that the Supervisory Board and the Board of Owners be convened to deal with particular matters. The supervisory authority and the respective other ministry are entitled to attend the meetings of these bodies. Any amendments to the Charter of the bank require the approval of the supervisory authority. They have to be published in the Official Gazettes of the Federal States of Hesse and Thuringia, indicating the approval given. Moreover, the approval of the supervisory authority is required for certain major structural changes of the Bank.

Information concerning Helaba’s Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses

Historical Financial Information

Helaba’s consolidated Financial Statements in accordance with IFRS, as adopted by the EU, and the Group Management Reports in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch—HGB*) for the years ended 31 December 2017 (except for the subsection “Outlook and Opportunities”) and 31 December 2016 (except for the subsection “Outlook and Opportunities” on pages C-37 to C-41) as well as the respective auditor’s report (*Bestätigungsvermerk*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

Furthermore, Helaba’s non-consolidated Financial Statements and the Management Report for the year ended 31 December 2017 in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch—HGB*) (except for the subsection “Outlook and Opportunities”) as well as the auditor’s report (*Bestätigungsvermerk*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

Auditing of Historical Annual Financial Information

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft has audited the consolidated Financial Statements of Helaba together with the Group Management Reports for the years ended 31 December 2017 and 31 December 2016 and the unconsolidated Financial Statements of Helaba together with the Management Report for the year ended 31 December 2017 and has issued an unqualified auditor’s report (*Bestätigungsvermerk*) in each case.

Interim and other Financial Information

Helaba has not published interim Financial Statements since 31 December 2017, the date of its last audited Financial Statements for the year 2017, to the date of this Prospectus.

Legal and Arbitration Proceedings

About 370 investors in funds issued by HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG have instituted legal proceedings against Helaba in connection with the sale of investment fund units and the granting of financial resources for the purchase of investment fund units (total value of the investments: about EUR 44 m). It has to be assumed that further investors will file suit. Court decisions have so far been inconsistent in terms of analysis and grounds. Helaba examines all possibilities for settling the legal proceedings in and out of court, taking into account the circumstances of the individual case. Risk provisions are within the scope of the general planning for the first half of the year 2018.

Save as disclosed in this paragraph, the Issuer has not been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware) during the 12 months preceding the date of this Prospectus which may have or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of the Issuer.

Significant change in Helaba's Financial Position

Since 31 December 2017, the date of the last published consolidated and unconsolidated audited Financial Statements of the Issuer, there has been no significant change in the Issuer's financial position.

Third Party Information

Where information has been sourced from a third party, Helaba confirms that to the best of its knowledge this information has been accurately reproduced and that so far as Helaba is aware and able to ascertain from information published by such third party no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

ADDRESS LIST

REGISTERED OFFICES OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Germany

ARRANGER

CITIGROUP GLOBAL MARKETS LIMITED

Citigroup Centre
Canada Square
Canary Wharf
London E14 5LB
United Kingdom

DEALERS

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom

Citigroup Global Markets Limited
Citigroup Centre
Canada Square
Canary Wharf London E14 5LB
United Kingdom

Credit Suisse Securities (Europe) Limited
One Cabot Square
London E14 4QJ
United Kingdom

J.P. Morgan Securities plc
25 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JP
United Kingdom

Merrill Lynch International
2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
United Kingdom

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
France

BNP Paribas
10 Harewood Avenue
London NW1 6AA
United Kingdom

Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserstrasse 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Germany

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Mainzer Landstrasse 11-17
60329 Frankfurt am Main
Germany

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
United Kingdom

The Royal Bank of Scotland plc (trading as NatWest Markets)
250 Bishopsgate
London EC2M 4AA
United Kingdom

UBS Limited
5 Broadgate
London EC2M 2QS
United Kingdom

FISCAL AGENT, PAYING AGENT AND CALCULATION AGENT

Citibank, N.A., London Branch

Agency and Trust
Citigroup Centre
Canada Square, Canary Wharf
London E14 5LB
United Kingdom

PAYING AGENTS

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich
Switzerland

LUXEMBOURG LISTING AGENTS

Banque Internationale à Luxembourg SA

69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
Luxembourg

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
61311 Frankfurt am Main
Germany

LEGAL ADVISERS

To the Issuer

in respect of German law

Internal Legal Department

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

To the Dealers

in respect of German law

White & Case LLP

Bockenheimer Landstrasse 20
60323 Frankfurt am Main
Germany

INDEPENDENT AUDITORS

To the Issuer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Germany